

ERLÄUTERUNGEN

zur

STEUERERKLÄRUNG DER GEBIETSFREMDE
(GESELLSCHAFTEN, VEREINIGUNGEN USW.)

STEUERJAHR 2021

(Am 31. Dezember 2020 oder 2021 vor dem 31. Dezember abgeschlossene Geschäftsjahre)



**Sie müssen die Erklärung elektronisch über BIZTAX einreichen,
außer wenn Sie von dieser Verpflichtung der elektronischen Abgabe freigestellt sind.
Sie finden BIZTAX auf der Website des FÖD Finanzen unter der Adresse
fin.belgium.be unter der Rubrik E-services oder auf der Website
www.biztax.be.**

WICHTIGE ANMERKUNGEN FÜR STEUERPFlichtIGE, DIE EINE ERKLÄRUNG AUF PAPIER EINREICHEN, WEIL SIE VON DER VERPFLICHTUNG ZUR ELEKTRONISCHEN ABGABE DER ERKLÄRUNG FREIGESTELLT SIND

Bitte schreiben Sie Name und Anschrift des Absenders deutlich auf den zur Rücksendung bestimmten Briefumschlag und frankieren Sie diesen ausreichend gemäß der geltenden Postgebührenordnung.

Bei unzureichender Frankierung wird der Umschlag von bpost an den Absender zurückgesandt, was eine verspätete Einreichung der Erklärung zur Folge haben kann, mit allen möglichen nachteiligen Folgen für das Veranlagungsverfahren.

Füllen Sie die Rahmen der Erklärung sorgfältig aus, indem Sie berücksichtigen, dass:

- **negative Beträge in Rot eingetragen werden**,
- in Zeilen, in die kein Betrag eingetragen wird, weder ein Strich, ein Zeichen, noch ein Wort eingetragen wird.

Die dazugehörigen Formulare (Aufstellungen/Erklärung), mit denen die Anwendung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen beansprucht werden kann, können bei dem Veranlagungsamt angefragt werden, das in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite der Erklärung vermerkt ist.

Diese Formulare müssen der Erklärung beigefügt werden und das entsprechende Feld im Rahmen „Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse“ des Teils der Erklärung mit der Bezeichnung „Ausländische Gesellschaften, Vereinigungen, Niederlassungen oder Einrichtungen, die ein Unternehmen beziehungsweise Geschäfte mit gewinnbringendem Zweck betreiben“ oder „Juristische Personen, die kein Unternehmen beziehungsweise keine Geschäfte mit gewinnbringendem Zweck betreiben“ muss gegebenenfalls angekreuzt werden.

Das Formular 274 APT-8 betrifft Steuerpflichtige, die für Steuerjahr 2018 die in Art. 275⁸ EStGB 92 vorgesehene Unterstützungsmaßnahme in Bezug auf die Zahlungsbefreiung vom Berufssteuervorabzug im Rahmen von Investitionen in eine Betriebsstätte in einer Förderzone durch kleine und mittlere Unternehmen geltend gemacht haben.

Das Formular 274 APT-9 betrifft Steuerpflichtige, die für Steuerjahr 2016 die in Art. 275⁹ EStGB 92 vorgesehene Unterstützungsmaßnahme in Bezug auf die Zahlungsbefreiung vom Berufssteuervorabzug im Rahmen von Investitionen in eine Betriebsstätte in einer Förderzone durch andere Unternehmen als kleine und mittlere Unternehmen geltend gemacht haben.

VORBEMERKUNGEN

Die in diesen Erläuterungen gefragten Aufstellungen und Listen müssen mit Ausnahme derjenigen, die aufgrund der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen angefordert werden können, in der elektronischen Erklärung über die PDF-Anlage „Andere“ in den Blättern 275.2.B.1 und 275.2.B.2 der Erklärung übermittelt werden.

Wenn der Besteuerungszeitraum vor dem 01.01.2020 beginnt, wird eine zusätzliche Krisenabgabe von 2 Zuschlagshundertstel auf die Steuer der Gebietsfremden einschließlich der getrennten Steuern erhoben, die in den Zeilen 1506 und 1507 im Rahmen „Getrennte Steuern“ bezeichnet sind, mit Ausnahme:

- der ermäßigten Steuer der Gebietsfremden auf Kapital- und Zinszuschüsse, die im Rahmen der in Art. 139 G 23.12.2009 und Art. 217 Abs. 1 Nr. 4 EStGB 92 bezeichneten Agrarbeihilfen zuerkannt wurden, je nachdem, ob diese Zuschüsse vor oder ab dem 01.01.2015 zuerkannt wurden,
- der Steuer der Gebietsfremden, die zu den in Art. 217/1 EStGB 92 genannten Steuersätzen von 33,99 % oder 29,58 % auf bestimmte zuvor steuerfreie Rücklagen und Rückstellungen berechnet wird,
- der Steuer der Gebietsfremden, die zu den in Art. 194ter § 7 Abs. 5 EStGB 92 genannten Steuersätzen von 33,99 % oder 29,58 % auf den zuvor steuerfreien Tax-Shelter-Gewinn berechnet wird,
- der Erstattung eines Teils der vorher gewährten Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung.

Die in der Erklärung angegebenen Unterrubriken bezüglich der Anwendung der Diamantenregelung werden in diesen Erläuterungen am Ende des Teils der Erklärung mit der Bezeichnung „Ausländische Gesellschaften, Vereinigungen, Niederlassungen oder Einrichtungen, die ein Unternehmen oder Geschäfte mit gewinnbringendem Zweck betreiben“ in der Rubrik „Berichtigungen und Begrenzung bestimmter Abzüge in Anwendung der Diamantenregelung“ getrennt kommentiert.

Die Rundschreiben, auf die in diesen Erläuterungen Bezug genommen wird, können in der Datenbank Fisconetplus auf der Website des FÖD Finanzen, auf der Online-Plattform MyMinfin oder direkt unter www.fisconetplus.be (nur in Französisch und Niederländisch) eingesehen werden.

In den folgenden Erläuterungen werden wesentliche Änderungen gegenüber dem vorigen Steuerjahr mit einer punktierten Linie gekennzeichnet.

WICHTIGER HINWEIS FÜR AUSLÄNDISCHE GESELLSCHAFTEN, DIE DAS ABSCHLUSSDATUM IHRES GESCHÄFTSJAHRES AB DEM 26.07.2017 GEÄNDERT HABEN

Das Gesetz vom 25.12.2017 zur Reform der Gesellschaftssteuer (G 25.12.2017) tritt phasenweise in Kraft. Die erste Phase betraf das Steuerjahr 2019, verbunden mit einem Besteuerungszeitraum, der frühestens am 01.01.2018 begann. Die zweite Phase betraf das Steuerjahr 2020, verbunden mit einem Besteuerungszeitraum, der frühestens am 01.01.2019 begann. Die dritte Phase tritt ab Steuerjahr 2021 in Kraft, das mit einem Besteuerungszeitraum verbunden ist, der frühestens am 01.01.2020 beginnt.

Dieses Gesetz sieht in seinen Art. 86.D und 88 Abs. 2 Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung vor, wonach Änderungen des Abschlussdatums des Geschäftsjahres ab dem 26.07.2017 keine Auswirkungen haben auf die Anwendung:

- der Bestimmungen aus Kapitel 1 G 25.12.2017 in Bezug auf die Änderungen des Einkommensteuergesetzbuches 1992,
- von Art. 87 G 25.12.2017, der sich auf die Aufhebung von Art. 67 des Gesetzes vom 26.03.1999 über den belgischen Aktionsplan für die Beschäftigung 1998 und zur Festlegung sonstiger Bestimmungen bezieht.

Ausländische Gesellschaften, die das Abschlussdatum ihres Geschäftsjahres ab dem 26.07.2017 geändert haben, fallen unter diese Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung und werden gebeten, den „Zweiten Nachtrag zum Rundschreiben 2019/C/50 über die Anwendung der Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 25.12.2017“ zu konsultieren. Dieses Rundschreiben kommentiert die Anwendung von Art. 86. D. und 88 Abs. 2 G 25.12.2017 im Hinblick auf das Ausfüllen der Erklärung zur Steuer der Gebietsfremden für das Steuerjahr 2021.

ANMERKUNG ZUM NEUEN GESETZBUCH DER GESELLSCHAFTEN UND VEREINIGUNGEN

Das Gesetz vom 23.03.2019 zur Einführung des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen tritt am 01.05.2019 in Kraft, sieht jedoch eine Übergangsregelung für bereits vor seinem Inkrafttreten bestehende Gesellschaften vor.

Das Gesetz vom 17.03.2019 zur Anpassung bestimmter föderaler steuerrechtlicher Bestimmungen im neuen Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen tritt ebenfalls am 01.05.2019 in Kraft, mit einer angepassten Übergangsregelung für das Inkrafttreten des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen (Art. 119 G 17.03.2019).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vereinfachung werden in diesen Erläuterungen nur die Bestimmungen des neuen Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen sowie die an dieses neue Gesetzbuch angepassten Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzbuches 1992 aufgeführt.

BENUTZTE ABKÜRZUNGEN

Stj.	Steuerjahr
Art.	Artikel.....
EStGB 92	Einkommensteuergesetzbuch 1992
KE/EStGB 92	Königlicher Erlass zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992
KE/GGV	Königlicher Erlass zur Ausführung des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen
EStGB	vormaliges Einkommensteuergesetzbuch
GGV	Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen
G 31.07.1984	Sanierungsgesetz vom 31. Juli 1984
G 22.12.1989	Gesetz vom 22. Dezember 1989 über steuerrechtliche Bestimmungen
G 22.05.2001	Gesetz vom 22. Mai 2001 über die Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital der Gesellschaften und zur Einführung einer Gewinnprämie für die Arbeitnehmer
G 02.08.2002	Programmgesetz vom 2. August 2002
G 15.12.2004	Gesetz vom 15. Dezember 2004 über Finanzsicherheiten und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf Vereinbarungen über die Leistung von dinglichen Sicherheiten und den Verleih mit Bezug auf Finanzinstrumente
G 23.12.2009	Programmgesetz vom 23. Dezember 2009
G 03.08.2012	Gesetz vom 3. August 2012 über Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Bedingungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und Organismen für Anlagen in Forderungen
G 19.04.2014	Gesetz vom 19. April 2014 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter
G 10.08.2015	Programmgesetz vom 10. August 2015
G 03.08.2016	Gesetz vom 3. August 2016 zur Festlegung dringender steuerrechtlicher Bestimmungen
G 18.12.2016	Gesetz vom 18. Dezember 2016 zur Regelung der Anerkennung und Abgrenzung des Crowdfundings und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Finanzen
G 25.12.2016	Programmgesetz vom 25. Dezember 2016
G 25.12.2017	Gesetz vom 25. Dezember 2017 zur Reform der Gesellschaftssteuer
G 30.07.2018	Gesetz vom 30. Juli 2018 über verschiedene Bestimmungen in Bezug auf die Einkommensteuer

DEFINITIONEN

- *Gesellschaft:*

jede Gesellschaft, Vereinigung, Niederlassung oder Einrichtung, die ein Unternehmen beziehungsweise Geschäfte mit gewinnbringendem Zweck betreibt und die:

- a) entweder Rechtspersönlichkeit nach dem belgischen oder ausländischen Recht besitzt, das für sie gilt,
- b) oder einem ausländischen Recht unterliegt, das ihr keine Rechtspersönlichkeit verleiht, die jedoch in einer ähnlichen Rechtsform gegründet wurde wie die einer Gesellschaft belgischen Rechts, die nach belgischem Recht Rechtspersönlichkeit besitzt, und die unten genannte Definition einer inländischen Gesellschaft erfüllt.

Einrichtungen belgischen Rechts, die Rechtspersönlichkeit besitzen, die für die Anwendung der Einkommensteuern jedoch als Einrichtungen gelten, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, werden nicht als Gesellschaften angesehen.

- *Innereuropäische Gesellschaft:*

jede Gesellschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union:

- a) die keine inländische Gesellschaft ist,
- b) die eine Rechtsform hat, die erwähnt ist in Anhang I Teil A zur Richtlinie 2009/133/EG des Rates vom 19.10.2009 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, wobei im Falle von Gesellschaften belgischen Rechts im Sinne von Punkt b des genannten Anhangs der Verweis auf die „Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung“, die „Genossenschaft mit beschränkter Haftung“, die „Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung“ und die „einfache Kommanditgesellschaft“ jeweils als Bezugnahme auf die „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, die „Genossenschaft“ und die „Kommanditgesellschaft“ zu verstehen ist,
- c) die gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union als Belgien als in diesem Staat ansässig gelten, ohne aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens mit einem dritten Staat als außerhalb der Europäischen Union ansässig zu gelten, und,
- d) die ohne Wahlmöglichkeit einer der in Anhang I, Teil B der vorgenannten Richtlinie aufgezählten Steuern, die der Gesellschaftssteuer entsprechen, unterliegt, ohne davon befreit zu sein.

- *Ausländische Gesellschaft:*

unbeschadet der Definition der inländischen Gesellschaft in Art. 2 § 1 Nr. 5 Buchstabe b) EStGB 92 jede Gesellschaft, die ihre Hauptniederlassung oder ihren Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz nicht in Belgien hat.

- *Finanzierungsgesellschaft:*

jede Gesellschaft, deren Tätigkeit ausschließlich oder hauptsächlich darin besteht, Finanzdienstleistungen zugunsten von Gesellschaften zu erbringen, die mit der dienstleistenden Gesellschaft weder direkt noch indirekt eine Gruppe bilden.

- *Geldanlagegesellschaft:*

jede Gesellschaft, deren Tätigkeit ausschließlich oder hauptsächlich darin besteht, Geldanlagen zu tätigen.

- *Investmentgesellschaft:*

jede Gesellschaft, deren Zweck darin besteht, gemeinsame Kapitalanlagen zu tätigen.

- *Beaufsichtigte Immobiliengesellschaft:*

jede öffentliche oder institutionelle reglementierte Immobiliengesellschaft gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 12.05.2014 über reglementierte Immobiliengesellschaften.

- *Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Anlagen in Immobilien:*

jede Investmentgesellschaft mit fixem Kapital, wie bezeichnet in Art. 195 und 288 G 19.04.2014, deren ausschließliches Ziel Anlagen in die in Art. 183 Abs. 1 Nr. 3 desselben Gesetzes bezeichnete Kategorie zugelassener Anlagen sind.

- *Gemeinsamer Investmentfonds:*

Unter gemeinsamem Investmentfonds versteht man:

- a) das ungeteilte Vermögen, das eine Verwaltungsgesellschaft von Organismen für gemeinsame Anlagen für Rechnung der Anteilhaber gemäß den Bestimmungen des G 03.08.2012 oder gemäß entsprechenden Bestimmungen ausländischen Rechts verwaltet.

b) das ungeteilte Vermögen, das eine Verwaltungsgesellschaft von alternativen Organismen für gemeinsame Anlagen für Rechnung der Anteilhaber gemäß den Bestimmungen des G 19.04.2014 oder gemäß entsprechenden Bestimmungen ausländischen Rechts verwaltet.

- *niedergelassen:*

wenn der Begriff „niedergelassen“ in Bezug auf eine Gesellschaft, Vereinigung, Niederlassung oder Einrichtung im Zusammenhang mit einem Staat oder einer Gruppe von Staaten verwendet wird, bedeutet der Begriff, dass diese Gesellschaft, Vereinigung, Niederlassung oder Einrichtung nach den Steuervorschriften dieses Staates ihren steuerlichen Sitz in diesem Staat oder in einem der Staaten dieser Staatengruppe hat, ohne dass sie aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens als außerhalb dieses Staates oder dieser Staatengruppe ansässig anzusehen ist.

- Unter „*kleine Gesellschaft*“ versteht man die Gesellschaft, die aufgrund von Art. 1:24 §§ 1 bis 6 GGV als klein gilt.

- *Kapital:*

in Bezug auf eine Gesellschaft:

1) das Kapital einer Aktiengesellschaft im Sinne des GGV oder, im Falle einer Gesellschaft mit einer anderen Rechtsform, für die das belgische oder ausländische Recht, dem sie unterliegt, einen ähnlichen Begriff vorsieht, der Begriff, so wie er in diesem Gesetz vorgesehen ist,

2) bei Gesellschaftsformen, für die das belgische oder ausländische Recht, dem die Gesellschaft unterliegt, keinen ähnlichen Begriff vorsieht, das Eigenkapital der Gesellschaft im Sinne des belgischen oder ausländischen Rechts, dem die Gesellschaft unterliegt, insofern dieses Eigenkapital aus Geld- oder Sacheinlagen mit Ausnahme von Einbringungen von Fachkenntnissen gebildet wird.

- *Eingezahltes Kapital:*

sowohl für inländische als auch für ausländische Gesellschaften das tatsächlich eingezahlte Kapital im Sinne der Bestimmungen in Sachen Gesellschaftssteuer (siehe Art. 184, 184bis, 184ter und 184quinquies EStGB 92).

- *Neu bewerteter Wert:*

Wert, der Gütern, die zur Ausübung der Berufstätigkeit genutzt werden, und eingezahltem Kapital nach Neubewertung des Anschaffungs- oder Investitionswertes dieser Güter oder des Kapitals durch Anwendung der unter Art. 2 § 1 Nr. 7 EStGB 92 erwähnten Koeffizienten, bemessen wird.

- *Finanzinstrumente:*

die Finanzinstrumente im Sinne von Art. 3 Nr. 1 G 15.12.2004.

- *Vereinbarungen über die Leistung dinglicher Sicherheiten in Bezug auf Finanzinstrumente:*

a) die in Art. 3 Nr. 3 G 15.12.2004 erwähnten Pfandvereinbarungen und Vereinbarungen zur Eigentumsübertragung als Sicherheit, einschließlich Rückübertragungsvereinbarungen („Repos“),

b) im Rahmen von unter a) erwähnten Vereinbarungen die in Artikel 3 Nr. 9 G 15.12.2004 bezeichneten Margin-Calls und der Ersatz ursprünglich als Sicherheit gegebener Vermögenswerte durch neue Finanzinstrumente in laufenden Verträgen,

c) ähnliche wie die unter a) und b) erwähnte Vereinbarungen, die gemäß Bestimmungen ausländischen Rechts zu einer Eigentumsübertragung führen oder, was Pfandvereinbarungen betrifft, zu einer Eigentumsübertragung führen können.

- *EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete:*

die Liste der Europäischen Union, in der nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind. Sie wird vom Rat der Europäischen Union geführt, wobei jegliche Änderung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

BETROFFENE STEUERPFlichtIGE

Der Teil der Erklärung mit der Bezeichnung „*Ausländische Gesellschaften, Vereinigungen, Niederlassungen oder Einrichtungen, die ein Unternehmen beziehungsweise Geschäfte mit gewinnbringendem Zweck betreiben*“ wird von den ausländischen Gesellschaften und Vereinigungen, Niederlassungen oder Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit ausgefüllt, die in einer vergleichbaren Rechtsform gegründet wurden wie die einer Gesellschaft belgischen Rechts und deren Hauptniederlassung oder Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz nicht in Belgien liegt, die:

a) für die Ausübung der Berufstätigkeit über eine oder mehrere Niederlassung in Belgien verfügen: sämtliche Rahmen ausfüllen und die im Rahmen „*Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse*“ verlangten Dokumente und Verzeichnisse einreichen (wenn die belgische Niederlassung in Anbetracht eines Doppelbesteuerungsabkommens nicht als feste Niederlassung gelten kann, müssen nur die weiter unten in der Rubrik „*Allgemeines*“ 2. und 3. des Rahmens „*Nicht zugelassene Ausgaben*“ und die im Absatz 2, 1. a) und 2. der Rubrik „*Nicht nachgewiesene Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art, verschleierte Gewinne und finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art*“ des Rahmens „*Getrennte Steuern*“ erwähnten Auskünfte erteilt werden),

b) Gewinne aus der Veräußerung oder Vermietung von in Belgien gelegenen unbeweglichen Gütern oder aus der Begründung oder Abtretung eines Erbpacht- oder Erbbaurechts oder gleichartiger Rechte an unbeweglichen Gütern vereinnahmen: den Rahmen „*Aufschlüsselung der Gewinne*“ (ab Zeile 2401 - Ergebnisse aus unbeweglichen Gütern) und die Rahmen „*Getrennte Steuer*“ (Zeile 1506 und 1507), „*Ausgleichbare Verluste*“ und „*Anrechenbare Vorabzüge*“ (Zeile 2847) ausfüllen und die im Rahmen „*Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse*“ verlangten Dokumente und Verzeichnisse einreichen,

- c) Gewinne als Gesellschafter aus Gesellschaften, Gruppierungen oder Vereinigungen vereinnahmen, die als Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit nach Art. 29 § 2 EStGB 92 gelten: den Rahmen „Aufschlüsselung der Gewinne“ (ab Zeile 2402 - Einkünfte erhalten als Gesellschafter in Gesellschaften, Interessenvereinigungen oder Vereinigungen, die als Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit angesehen werden) und die Rahmen „Getrennte Steuern“ (Zeile 1506 und 1507), „Endgültig besteuerte Einkünfte und befreite Einkünfte aus beweglichen Gütern“, „Vortrag des Abzugs von endgültig besteuerten Einkünften“, „Ausgleichbare Verluste“ und „Anrechenbare Vorabzüge“ ausfüllen, sowie die im Rahmen „Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse“ geforderten Dokumente und Verzeichnisse einreichen.
- d) die in Art. 228 § 3 EStGB 92 bezeichnete steuerpflichtige Gewinne vereinnahmen und die die Erklärung dieser Gewinne gewählt haben im Hinblick auf deren Zusammenlegung (siehe den Rahmen „Fakultative Erklärung“ und die Rubrik „Steuerpflichtige Gewinne aus einer Dienstleistung an einen belgischen Gebietsansässigen oder eine belgische Niederlassung, mit dem (der) eine direkte oder indirekte wechselseitige Abhängigkeit besteht“): den Rahmen „Aufschlüsselung der Gewinne“ (ab Zeile 2403 - Steuerpflichtige Gewinne aus einer Dienstleistung an einen belgischen Gebietsansässigen oder eine belgische Niederlassung, mit dem (der) eine direkte oder indirekte wechselseitige Abhängigkeit besteht) und die Rahmen „Ausgleichbare Verluste“ und „Anrechenbare Vorabzüge“ (Zeile 2849) ausfüllen und die im Rahmen „Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse“ angeforderten Dokumente und Aufstellungen einreichen.

Der Teil „Juristische Personen, die kein Unternehmen beziehungsweise keine Geschäfte mit gewinnbringendem Zweck betreiben“ muss von allen juristischen Personen ausgefüllt werden, deren Hauptniederlassung oder Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz nicht in Belgien liegt und die kein Unternehmen beziehungsweise keine Geschäfte mit gewinnbringendem Zweck betreiben oder die ohne Gewinnerzielungsabsicht ausschließlich in Artikel 182 EStGB 92 erwähnte Geschäfte betreiben: die Rahmen dieses Teils ausfüllen und die im Rahmen „Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse“ angeforderten Abrechnungen und gegebenenfalls die Aufstellungen vorlegen (außerdem müssen die weiter unten in der Rubrik „Allgemeines“ 2. und 3. im Rahmen „Nicht zugelassene Ausgaben“ erwähnten Auskünfte erteilt werden).

Dennoch müssen die im vorigen Absatz bezeichneten juristischen Personen den Teil der Erklärung mit der Bezeichnung „*Ausländische Gesellschaften, Vereinigungen, Niederlassungen oder Einrichtungen, die ein Unternehmen oder Geschäfte mit gewinnbringendem Zweck betreiben*“ unterzeichnen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- sie sind als in Betracht kommende Produktionsgesellschaft oder in Betracht kommender Vermittler nach Art. 194ter und 194ter/1 EStGB 92 zugelassen,
- sie haben im Laufe dieses Besteuerungszeitraums oder im Laufe eines der drei vorangegangenen Besteuerungszeiträume und frühestens am 01.02.2017 ein Rahmenübereinkommen in Anwendung von Art. 194ter oder 194ter/1 EStGB 92 unterzeichnet.

BANKANGABEN

In diesen Rahmen wird nichts eingetragen, wenn die juristische Person weiterhin die der Verwaltung bekannte internationale Kontonummer (IBAN) für eventuelle Erstattungen von Einkommensteuern, Vorabzügen, Vorauszahlungen oder Verkehrssteuern verwenden möchte. Wenn der Verwaltung keine Kontonummer bekannt ist oder wenn die bekannte Kontonummer nicht mehr korrekt ist bzw. wenn die juristische Person ein anderes Konto zu benutzen wünscht, tragen Sie in diesen Rahmen die IBAN des Kontos ein, auf das künftig und bis auf Widerruf die Erstattungen seitens der Verwaltung erfolgen können. Für ein im Ausland eröffnetes Konto wird empfohlen, ebenfalls den Bankidentifizierungskode (BIC) anzugeben.

Jede spätere eventuelle Änderung der Bankverbindung, die die Verwaltung benutzen soll, muss in kürzester Frist beim zuständigen Einnahmeamt gemeldet werden. Die Person, die diese Änderung vornimmt, muss bei dieser Gelegenheit den Nachweis erbringen, dass sie gesetzlich befugt ist, die juristische Person verbindlich zu vertreten.

AUSLÄNDISCHE GESELLSCHAFTEN, VEREINIGUNGEN, NIEDERLASSUNGEN ODER EINRICHTUNGEN, DIE EIN UNTERNEHMEN ODER GESCHÄFTE MIT GEWINNBRINGENDEM ZWECK BETREIBEN

RAHMEN – FAKULTATIVE ERKLÄRUNG

Wenn die ausländische Gesellschaft in Art. 228 § 3 EStGB 92 bezeichnete Gewinne vereinnahmt (siehe auch die Rubrik „Steuerpflichtige Gewinne aus einer Dienstleistung an einen belgischen Gebietsansässigen oder eine belgische Niederlassung, mit dem (der) eine direkte oder indirekte wechselseitige Abhängigkeit besteht“ im Rahmen „Aufschlüsselung der Gewinne“), kann diese freiwillig eine Erklärung zur Steuer der Gebietsfremden einreichen.

Die in Art. 228 § 3 EStGB 92 genannten Gewinne unterliegen im Prinzip einem abgeltenden Berufssteuervorabzug. Die ausländische Gesellschaft kann jedoch durch Ankreuzen des Feldes in Zeile 2000 die Erklärung dieser Gewinne im Hinblick auf deren Zusammenlegung wählen. Diese Wahl ist dann endgültig, unwiderruflich und bindet die ausländische Gesellschaft für das Stj., für das sie getroffen wurde. Diese Wahl bedeutet außerdem, dass alle gemäß Art. 228 § 3 EStGB 92 steuerpflichtigen Gewinne für das betreffende Stj. erklärt werden müssen.

RAHMEN – RÜCKLAGEN

A. Steuerpflichtige Gewinnrücklagen

Allgemeines

Wenn die Erklärung **nicht** elektronisch eingereicht wird und es nicht möglich ist, alle Rücklagen in den Rahmen „Steuerpflichtige Gewinnrücklagen“ einzutragen, fügen Sie der Erklärung ein Verzeichnis der Rücklagen bei, aus dem für jede Rücklage der Stand zu Beginn und zum Ende des Besteuerungszeitraums ersichtlich ist. Außerdem ist es ratsam, eine Kopie aller Gewinnrücklagenkonten, die während des Besteuerungszeitraums debitiert oder kreditiert wurden, beizufügen.

Im Konto „Dotation“ einbegriffene steuerpflichtige Rücklagen und im Vermögen belassene Gewinne

Es handelt sich hier um den Restbetrag der Gewinne, einschließlich derjenigen des Besteuerungszeitraums, die im Vermögen der belgischen Niederlassung belassen wurden und die entweder auf das Konto Dotation - in Zeile 2002 einzutragen - oder auf ein oder mehrere Passivkonten als Schulden gegenüber dem Gesellschaftssitz oder den ausländischen Niederlassungen gebucht wurden - in Zeile 2003 einzutragen - (siehe auch den Rahmen „Nicht zugelassene Ausgaben“, Rubrik „Ins Ausland übertragene Gewinne“).

Es ist eine detaillierte Aufstellung der Kredit- und Schuldenkonten der belgischen Niederlassung in Bezug auf den Gesellschaftssitz oder die ausländischen Niederlassungen vorzulegen.

Stille Reserven

In dieser Rubrik werden steuerpflichtige Wertminderungen, Abschreibungsüberschüsse, Unterbewertungen von Aktiva und Überbewertungen von Passiva sowie im Voraus bezahlte Kosten erklärt.

Abschreibungsüberschüsse

Zum Nachweis der gebuchten Abschreibungen muss eine Aufstellung vorgelegt werden, die für jede Aktiva-Kategorie folgende Angaben enthält:

- den Anschaffungs- oder Anlagewert der am Ende des vorigen Geschäftsjahres noch abzuschreibenden Werte,
- den Betrag der Neubewertungen,
- die Änderungen des Geschäftsjahres, d. h. Anschaffungen (einschließlich der selbst hergestellten Sachanlagen), Übertragungen und Außerbetriebsetzungen, Umbuchungen von einer Rubrik in eine andere,
- den abschreibbaren Wert am Ende des Geschäftsjahres,
- den zugelassenen Abschreibungssatz,
- gebuchte Abschreibungen, einschließlich Anschaffungen, die unmittelbar ins Debet der Ergebnisrechnung gebucht wurden, und die wie folgt aufgeteilt werden:
 - Abschreibungen, die Werbungskosten darstellen,
 - steuerpflichtiger Teil der auf Neubewertungen gebuchten Abschreibungen,
 - eventuell der steuerpflichtige überschüssige Teil der gebuchten Abschreibungen,
- Rückbuchungen von getätigten Abschreibungen (aufgeteilt zwischen denjenigen, die sich auf Neubewertungen beziehen oder nicht),
- Gesamtbetrag der gebuchten Abschreibungen (aufgeteilt zwischen denjenigen, die sich auf Neubewertungen beziehen oder nicht),
- Gesamtbetrag der Abschreibungen, die Werbungskosten darstellen.

Getrennt aufgeführt werden Aktiva, für die:

- eine degressive Abschreibung gemäß Art. 36 bis 43 des KE/EStGB 92 angewandt wurde (*Aufstellung 328 K*), wobei der Restwert, von dem in dieser Aufstellung die Rede ist, getrennt aufgeführt wird,
- die normale lineare Abschreibung infolge einer Genehmigung verdoppelt wurde.

Kommen für eine degressive Abschreibung nicht in Frage:

- in der Regel Personenkraftwagen, Kombiwagen und Kleinbusse sowie die in Art. 4 § 3 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern bezeichneten Lieferwagen,
- Schiffe, die gemäß Sonderwahlsystem (Art. 121 § 4 G 02.08.2002) abgeschrieben werden,
- immaterielle Anlagewerte, außer Investitionen in audiovisuelle Werke,
- Anlagewerte, deren Benutzung der Steuerpflichtige, der diese Anlagewerte abschreibt, an Dritte abgetreten hat.

Der Betrag der Jahresrate der degressiven Abschreibung darf in keinem Fall 40 % des Anschaffungs- oder Investitionswertes übersteigen.

Es ist zu beachten, dass nur vor dem 01.01.2020 erworbene oder gebildete Anlagen degressiv abgeschrieben werden dürfen (Art. 196 § 3 EStGB 92, eingefügt durch Art. 38 G 25.12.2017).

Der Restbetrag der Abschreibungsüberschüsse am Ende des Besteuerungszeitraums versteht sich nach Abzug vorheriger Abschreibungsüberschüsse, mit Hilfe derer der Steuerpflichtige ungenügende Abschreibungen des Besteuerungszeitraums für dieselben Aktiva auszugleichen wünscht (dieser Ausgleich - sowie der Betrag der auszugleichenden oder rückzubuchenden Überschüsse - muss klar aus der hier oben erwähnten Aufstellung ersichtlich sein).

Sonstige Unterbewertungen von Aktiva und Überbewertungen von Passiva

Es handelt sich hier einerseits um Unterbewertungen von Rohstoffbeständen, Lieferungen, in Arbeit befindlichen Erzeugnissen, Endprodukten, Waren, auszuführenden Bestellungen, Aktienbeständen und im Allgemeinen Unterbewertungen aller nichtabschreibbarer Aktiva, sowie andererseits um Überbewertungen von Passiva (Fortbestand auf der Passivseite von Schuldenkonten, die keine wirkliche Schuld in Höhe des eingetragenen Betrags darstellen).

Das Detail der verschiedenen Schuldenkonten muss vorgelegt werden (Lieferantenkonten können mit ihrem Gesamtbetrag angegeben werden). Beträge, die als steuerpflichtige Rücklagen in diesen Rahmen eingetragen wurden, sind getrennt zu vermerken.

Im Voraus bezahlte Kosten

Hier handelt es sich um Kosten, die tatsächlich gezahlt oder getragen wurden oder die die Beschaffenheit erwiesener und feststehender Schulden oder Verluste erlangt haben und im Besteuerungszeitraum als solche verbucht wurden, soweit sich diese Kosten auf einen zukünftigen Besteuerungszeitraum beziehen (Art. 195/1 EStGB 92).

Diese Bestimmung wird im „Rundschreiben 2018/C/43 über die steuerliche Abzugsfähigkeit von im Voraus bezahlten Kosten“ kommentiert.

Steuerpflichtige Rücklagen (+)/(-)

Zeile 1040 (positiver Betrag, negativer Betrag oder Null (0)) entspricht:

- einerseits dem Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums vor Erhöhung oder Minderung,
- andererseits dem Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Rücklagen am Ende des Besteuerungszeitraums.

Erhöhungen des Anfangsstandes der Rücklagen

- Mehrwerte auf Aktien oder Anteile

Hier wird der gemäß Art. 192 § 1 Abs. 1 EStGB 92 steuerfreie Betrag der Mehrwerte auf Aktien oder Anteile eingetragen, die bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens einer aufgelösten Gesellschaft verwirklicht oder festgestellt wurden.

Das bedeutet, dass die Befreiung nur insoweit gewährt wird, als die eventuellen Einkünfte aus diesen Aktien oder Anteilen gemäß Artikel 202 und 203 EStGB 92 oder gemäß Artikel 202 § 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 203 EStGB 92 in Bezug auf Aktien oder Anteile, die gemäß Art. 194 des Gesetzes vom 13.03.2016 über den Status und die Kontrolle der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden, von den Gewinnen abgezogen werden können.

Außerdem ist die Steuerbefreiung nur in dem Maße anwendbar, wie der steuerpflichtige Betrag der Mehrwerte den Gesamtbetrag der vorher auf die veräußerten Aktien oder Anteile zugelassenen Wertminderungen abzüglich des Gesamtbetrags der aufgrund von Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 EStGB 92 besteuerten Mehrwerte übersteigt.

Für im Umtausch verwirklichte Mehrwerte auf Aktien oder Anteile infolge eines in Anwendung von Art. 45 § 1 Abs. 1 Nr. 2 EStGB 92 steuerfreien Vorgangs ist der steuerfreie Betrag auf die Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und dem realen Wert der Aktien oder Anteile zum Zeitpunkt der Einbringung begrenzt, da die eventuellen Einkünfte aus diesen umgetauschten Aktien oder Anteilen nicht gemäß Art. 202 § 1 und 203 EStGB 92 von den Gewinnen abgezogen werden konnten.

Die Steuerbefreiung gilt nicht für Gesellschaften, für die der Königliche Erlass vom 23.09.1992 über den Jahresabschluss von Kreditinstituten, Investmentgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen gilt, für Geschäfte mit Wertpapieren, die zum Handelsportfolio gehören, wie in Art. 35ter § 1 Abs. 2 Buchstabe a) desselben Erlasses erwähnt.

Einbringungen, Fusionen, (Teil-)Aufspaltungen und Annahmen einer anderen Rechtsform, die steuerlich neutral sind, haben keinen Einfluss auf die Berechnung der in Art. 202 § 2 Abs. 1 Nr. 2 EStGB 92 angeführten Bedingung des Besitzes in Volleigentum (Art. 45 § 1 Abs. 2 und Art. 192 § 1 Abs. 7 und 8 EStGB 92).

Bei Veräußerungen von Aktien oder Anteilen, auf die vorher Wertminderungen zugestanden wurden, wird der verwirklichte Mehrwert in einer der Erklärung beizufügenden Anlage gegebenenfalls in zwei Teile aufgeteilt: ein Teil, der diesen Wertminderungen entspricht, und ein Teil, der dem Überschuss entspricht.

- Rücknahme von Wertminderungen auf Aktien oder Anteile, die zu einem früheren Zeitpunkt als nicht zugelassene Ausgaben besteuert wurden

Für die vorher gebuchten Wertminderungen auf Aktien oder Anteile, die gemäß Art. 198 § 1 Nr. 7 EStGB 92 als nichtzugelassene Ausgaben besteuert wurden, wird hier Folgendes eingetragen:

- a) die Rücknahmen auf diese Wertminderungen,
- b) der Betrag dieser Wertminderungen, in dem Maße wie sie einem Verlust an eingezahltem Kapital entsprechen, der bei der endgültigen Teilung des Gesellschaftsvermögens der emittierenden Gesellschaft erlitten wurde. Die Herabsetzungen von eingezahltem Kapital, die frühestens ab dem 24.07.1991 vorgenommen wurden, um erlittene Verluste buchhalterisch auszugleichen oder um eine Rückstellung zur Deckung eines voraussehbaren Verlusts zu bilden, womit der erlittene Verlust buchhalterisch ausgeglichen wurde, gelten ausschließlich für die Anwendung dieser Bestimmung und in Abweichung von Art. 184 EStGB 92 dennoch als eingezahltes Kapital.

- *Definitive Steuerbefreiung Tax-Shelter zugelassene audiovisuelle Werke*

Es handelt sich hier um die Beträge, die gemäß Art. 194ter EStGB 92 endgültig steuerfrei sind.

- *Definitive Steuerbefreiung Tax-Shelter zugelassene Bühnenwerke*

Es handelt sich hier um die Beträge, die gemäß Artikel 194ter und 194ter/1 EStGB 92 definitiv steuerfrei sind.

- *Steuerbefreiung regionale Prämien und Kapital- und Zinszuschüsse*

Es handelt sich hier um:

- a) Wiederbeschäftigungsprämien und Berufsübergangsprämien sowie von den Regionen im Rahmen der Rechtsvorschriften über die Förderung des Wirtschaftswachstums gewährte Kapital- und Zinszuschüsse, sofern diese Prämien und Zuschüsse ab dem 01.01.2006 notifiziert wurden (Art. 193bis § 1 EStGB 92),
- b) Prämien, Kapital- und Zinszuschüsse auf Sachanlagen und immaterielle Anlagen, die im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungshilfen von den zuständigen regionalen Einrichtungen unter Berücksichtigung der europäischen Vorschriften im Bereich staatlicher Beihilfen gewährt werden, sofern diese Prämien und Zuschüsse ab dem 01.01.2007 notifiziert wurden (Art. 193ter § 1 EStGB 92).

Vorgenannte Kapitalzuschüsse sind nur in dem Maße steuerfrei, wie sie aufgrund von Art. 362 EStGB 92 steuerpflichtig sind (siehe ebenfalls hiernach die Rubrik „Sonstige steuerfreie Bestandteile“, m) des Rahmens „Rücklagen, B. Steuerfreie Gewinnrücklagen“).

- *Definitive Steuerbefreiung der Gewinne aus der Homologierung eines Reorganisationsplans und aus der Feststellung einer gütlichen Einigung*

Die in Art. 48/1 EStGB 92 bezeichnete Steuerbefreiung ist definitiv, wenn der Reorganisationsplan oder die gütliche Einigung während des Besteuerungszeitraums vollständig ausgeführt wurden und wird nur dann gewährt, wenn einerseits eine Abschrift des im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Urteils, das den Reorganisationsplan homologiert oder das die gütliche Einigung feststellt, vorgelegt wird und wenn andererseits bewiesen wird, dass dieser Plan oder diese Einigung vollständig ausgeführt wurden (Art. 27/1 § 1 KE/EStGB 92) (siehe ebenfalls die Rubrik „Gewinne aus der Homologierung eines Reorganisationsplans und aus der Feststellung einer gütlichen Einigung“ des Rahmens „Rücklagen, B. Steuerfreie Gewinnrücklagen“).

Die diesbezüglichen Dokumente müssen der Erklärung beigefügt werden (Art. 27/1 § 3 KE/EStGB 92).

- *Definitive Steuerbefreiung für Einkünfte aus Innovationen*

Die in Art. 194quinquies § 1 EStGB 92 bezeichnete Befreiung ist definitiv, wenn das in Art. 205/1 § 2 Nr. 1 a) bis d) EStGB 92 bezeichnete geistige Eigentumsrecht im Laufe des Besteuerungszeitraums gewährt wurde (*Aufstellung 275 INNO*).

- *Steuerbefreiung in Höhe der vorgetragenen nicht abzugsfähigen überschüssigen Fremdkapitalkosten*

Hier handelt es sich um Gewinne, die steuerfrei sind in Höhe des Gesamtbetrags der in Art. 198/1 § 2 EStGB 92 erwähnten überschüssigen Fremdkapitalkosten, die in Anwendung von Art. 198/1 § 1 EStGB 92 in einem der vorhergehenden Besteuerungszeiträume nicht als Werbungskosten in Betracht gekommen sind und die nicht als Grundlage für die aktuelle Steuerbefreiung der Gewinne gedient haben.

Die in Absatz 1 erwähnte Steuerbefreiung darf nicht mehr betragen als die Plusdifferenz zwischen dem in Art. 198/1 § 3 EStGB 92 erwähnten Grenzbetrag und den in Art. 198/1 § 2 EStGB 92 erwähnten überschüssigen Fremdkapitalkosten (Art. 194sexies EStGB 92) (*Aufstellung 275 SE*).

- *In Ausführung eines Konzernbeitragsvertrags bezogener Ausgleich*

Hier handelt es sich um die Gewinne, die bis zu dem Betrag des in Art. 205/5 § 3 Abs. 4 EStGB 92 genannten Ausgleichs, der in Ausführung eines in demselben § 3 genannten Konzernbeitragsvertrags als Gegenleistung für die Einbeziehung des Konzernbeitrags in den Gewinn des Besteuerungszeitraums bezogen wurde, steuerfrei sind (Art. 194septies 1. Spiegelstrich EStGB 92).

Diese Bestimmung wird im „*Rundschreiben 2020/C/29 über den Abzug von Konzernbeiträgen bei der GST.*“ kommentiert.

- *In Ausführung einer Zinsabzugsvereinbarung bezogener Ausgleich*

Hier handelt es sich um die Gewinne, die bis zu dem Betrag des in Art. 198/1 § 4 Abs. 5 EStGB 92 genannten Ausgleichs, der von der inländischen Gesellschaft oder der belgischen Niederlassung, die derselben Unternehmensgruppe wie der Steuerpflichtige angehört, als Gegenleistung für die Übertragung des in § 3 desselben Artikels genannten Grenzbetrags bezogen wurde (Art. 194septies 2. Spiegelstrich EStGB 92).

- *Sonstige*

Betroffen sind:

- a) während des Besteuerungszeitraums erhaltene Rückzahlungen auf Steuern, die vorher nicht als Werbungskosten anerkannt wurden, und um Berichtigungen von geschätzten Steuerschulden, die vorher als nicht zugelassene Ausgaben besteuert wurden, in dem Maße, wie diese Rückzahlungen nicht von den während des Besteuerungszeitraums getragenen nicht abzugsfähigen Steuern abgezogen werden können,
- b) den Anteil der verwirklichten Mehrwerte auf Kraftfahrzeuge, der gleich 100 ist, verringert um das in Prozenten ausgedrückte Verhältnis zwischen dem Gesamtbetrag der vor dem Verkauf steuerlich angenommenen Abschreibungen, für jeden Besteuerungszeitraum begrenzt auf 100 %, und dem Gesamtbetrag der für den entsprechenden Besteuerungszeitraum

gebuchten Abschreibungen (Art. 24 Abs. 4 EStGB 92; Art. 185ter EStGB 92, so, wie er vor seiner Aufhebung durch Art. 21 Nr. 2 G 25.12.2017 bestand, wenn der Besteuerungszeitraum vor dem 01.01.2020 beginnt),

- c) den in den steuerfreien Gewinnen einer übertragenden Gesellschaft enthaltenen Betrag anlässlich der gemäß Art. 46 § 1 Abs. 1 Nr. 2 EStGB 92 erfolgten Einbringung eines oder mehrerer Teile einer Tätigkeit oder eines Gesamtvermögens, der unter den in Art. 192 § 2 EStGB 92 erwähnten Bedingungen von der Steuer befreit ist und der aus einer in Art. 47 EStGB 92 genannten Wiederanlage oder einem in Art. 362 EStGB 92 genannten Kapitalzuschuss stammt, der Teil dieser Einbringung ist,
- d) im Rahmen der Tax-Shelter-zugelassenen audiovisuellen Werke:
 - der Anteil des verwirklichten Mehrwertes, der den Abschreibungen und Wertminderungen entspricht, die vorher auf Grundlage von Art. 194ter EStGB 92 als NZA besteuert worden sind,
 - Rücknahmen von Wertminderungen und Rückstellungen im Laufe des Besteuerungszeitraums, die vorher auf Grundlage von Art. 194ter EStGB 92 besteuert worden sind, sofern diese Wertminderungen und Rückstellungen am Ende des Besteuerungszeitraums nicht mehr gerechtfertigt sind.
- e) Gewinne aus der im Besteuerungszeitraum erfolgten Erstattung eines Teils der Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung gemäß Art. 292bis § 1 Abs. 5 EStGB 92,
- f) in Anwendung von Art. 185 § 2 Buchstabe b) EStGB 92 angepasste Gewinne,
- g) die in Art. 6 des Gesetzes vom 29.05.2020 zur Festlegung verschiedener dringender Steuermaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie erwähnten Entschädigungen, die Steuerpflichtigen *ab dem 15.03.2020* im Rahmen einer regionalen, gemeinschaftlichen, provinziellen oder kommunalen Regelung für das Tragen der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie gezahlt oder zugewiesen wurden.

Diese Bestimmung wird im „*Rundschreiben 2020/C/130 über die Befreiung der Entschädigungen der Regionen, Gemeinschaften, Provinzen oder Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie*“ kommentiert.

Minderungen des Anfangsstandes der Rücklagen

- Konzernbeitrag

Hier handelt es sich um die Berücksichtigung des in Art. 205/5 EStGB 92 genannten Konzernbeitrags in der Besteuerungsgrundlage gemäß den Bestimmungen aus Art. 185 § 4 Abs. 1 EStGB 92.

Diese Bestimmung wird im „*Rundschreiben 2020/C/29 über den Abzug von Konzernbeiträgen bei der GST.*“ kommentiert.

B. Steuerfreie Gewinnrücklagen

Wertminderungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Es handelt sich um Wertminderungen auf Handelsforderungen, die mit der Absicht verbucht wurden, Verluste zu decken, die aufgrund laufender Ereignisse wahrscheinlich geworden sind, insofern sie den Bedingungen aus Art. 22 bis 27 KE/EStGB 92 entsprechen (*Aufstellung 204.3*).

Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen

Es handelt sich um Rückstellungen für Risiken und Kosten, die mit der Absicht verbucht wurden, deutlich bezeichnete Verluste oder Kosten zu decken, die aufgrund laufender Ereignisse wahrscheinlich geworden sind, insofern sie den Bedingungen aus Art. 22 bis 27 KE/EStGB 92 entsprechen (*Aufstellung 204.3*).

Darüber hinaus sind diese Rückstellungen für Risiken und Kosten nur dann steuerfrei, wenn sie entstehen:

- aus Verpflichtungen, die das Unternehmen während des Besteuerungszeitraums oder eines der früheren Besteuerungszeiträume eingegangen ist,
- oder aus gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Verpflichtungen, mit Ausnahme derjenigen, die sich ausschließlich aus der Anwendung von Buchhaltungsvorschriften oder Verordnungsbestimmungen über den Jahresabschluss ergeben (Art. 194 EStGB 92).

Diese Bestimmung wird im „*Rundschreiben 2018/C/118 über von der Gesellschaftssteuer befreite Rückstellungen für Risiken und Kosten*“ kommentiert.

Steuerfreie Mehrwerte: Vorbemerkungen

Falls und in dem Maße wie sie auf ein oder mehrere getrennte Passivkonten gebucht werden und bleiben, und nicht als Grundlage für die Berechnung der jährlichen Dotation für die gesetzliche Rücklage oder irgendwelcher Entlohnungen oder Zuteilungen dienen, sind die ausgewiesenen, aber nicht verwirklichten Mehrwerte und die verwirklichten Mehrwerte (außer die zeitlich gestaffelt besteuert werden) steuerfrei, während die in Art. 47 EStGB 92 erwähnten verwirklichten und zeitlich gestaffelt zu steuernden Mehrwerte, auf die in diesem Artikel vorgesehene Weise steuerpflichtig sind. Die auf Betriebsfahrzeuge verwirklichten Mehrwerte sowie die auf Binnen- oder Seeschiffe verwirklichten Mehrwerte werden in getrennten Rubriken weiter unten kommentiert.

Vorerwähnte Bedingungen gelten nicht für die in Art. 45 und 46 § 1 Abs. 1 Nr. 2 EStGB 92 erwähnten Mehrwerte, wenn diese Mehrwerte nicht gemäß dem KE/GGV ausgewiesen werden.

Sofern und in dem Maße, wie diese Bedingungen während irgendeines Besteuerungszeitraums nicht mehr erfüllt werden, wird der vorher steuerfreie oder vorläufig nicht besteuerte Anteil dieser Mehrwerte als Gewinn dieses Besteuerungszeitraums betrachtet.

Ausgewiesene, aber nicht verwirklichte Mehrwerte

Erklären Sie hier die ausgewiesenen, aber nicht verwirklichten Mehrwerte auf andere Güter, als die in Art. 44 § 1 Nr. 1 EStGB 92 genannten Bestände und in Ausführung befindlichen Bestellungen, sowie die in Art. 511 § 2 EStGB 92 genannten Neubewertungsmehrwerte.

Verwirklichte Mehrwerte

Gestaffelte Besteuerung von Mehrwerten auf bestimmte Wertpapiere

Hier werden in Art. 513 EStGB 92 erwähnte Mehrwerte erklärt, die *spätestens in einem Besteuerungszeitraum, der vor dem 01.01.2020 beginnt*, auf bestimmte Wertpapiere verwirklicht wurden, wenn sie auf ein getrenntes Passivkonto gebucht wurden (wenn dies nicht der Fall ist, siehe Rubrik „Sonstige nicht steuerpflichtige Bestandteile“, zweiter Spiegelstrich, Rahmen „Nicht steuerpflichtige Bestandteile“), unter der Bedingung, dass der Veräußerungspreis in den durch diesen Artikel festgelegten Formen und Fristen wieder angelegt wird. Diese Mehrwerte gelten als Gewinne des Besteuerungszeitraums, in dem sie verwirklicht wurden, sowie für jeden der fünf folgenden Besteuerungszeiträume, und dies bis zum Sechstel ihres Betrags für jeden dieser Besteuerungszeiträume (*Aufstellung 275 K*).

Gestaffelte Besteuerung von Mehrwerten auf Sachanlagen und immaterielle Anlagen

Hier werden in Art. 47 EStGB 92 erwähnte verwirklichte Mehrwerte auf immaterielle Anlagewerte oder Sachanlagen eingetragen unter der Bedingung, dass ein dem Verkaufswert entsprechender Betrag in den durch diesen Artikel festgesetzten Formen und Fristen wieder angelegt wird. Diese Mehrwerte gelten als Gewinne des Besteuerungszeitraums, in dem die wieder angelegten Güter erworben oder gebildet wurden, und jedes folgenden Besteuerungszeitraums, und zwar proportional zu den Abschreibungen in Bezug auf diese Güter, die jeweils am Ende des ersten Besteuerungszeitraums und jedes folgenden Besteuerungszeitraums zugelassen werden, und gegebenenfalls bis zum Restbetrag, der zu dem Zeitpunkt besteht, zu dem die Güter nicht mehr zur Ausübung der Berufstätigkeit genutzt werden, und spätestens bei Einstellung der Berufstätigkeit, wenn es sich um Mehrwerte handelt, die verwirklicht wurden:

1. anlässlich eines Schadensfalls, einer Enteignung, einer Eigentumsrequirierung oder eines anderen ähnlichen Ereignisses,
2. anlässlich einer nicht unter 1. erwähnten Veräußerung immaterieller Anlagewerte, für die steuerliche Abschreibungen zugelassen wurden, oder von Sachanlagen und sofern die veräußerten Güter zum Zeitpunkt ihrer Veräußerung seit mehr als 5 Jahren die Beschaffenheit einer Anlage hatten.

Die im vorigen Abschnitt erwähnten Mehrwerte dürfen **nicht** hier vermerkt werden, wenn sie der Exit-Tax unterliegen und verwirklicht wurden im Rahmen einer in Art. 46 § 1 Abs. 2; 211 § 1 Abs. 6 oder 217 Abs. 1 Nr. 1, 2. Spiegelstrich EStGB 92 genannten Verrichtung, an der eine Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien oder eine beaufsichtigte Immobiliengesellschaft beteiligt ist (siehe auch die Rubrik „Steuerpflichtig zum Exit-Tax-Steuersatz“ des Rahmens „Aufschlüsselung der Gewinne“).

(*Aufstellung 276 K*)

Sonstige verwirklichte Mehrwerte (andere als zeitlich gestaffelt zu besteuernde Mehrwerte)

Erklären Sie hier unter anderem:

1. den Geldwertanteil der Mehrwerte, die auf immaterielle Anlagen, Sachanlagen und Finanzanlagen und andere Wertpapiere im Portefeuille verwirklicht werden. Diese Steuerbefreiung wird nur in dem Maße gewährt, wie die erhaltene Entschädigung oder der Veräußerungswert des Gutes den neu bewerteten Wert der veräußerten Aktiva abzüglich der vorher zugelassenen Abschreibungen und Wertminderungen nicht übersteigt.
2. Mehrwerte, die sich auf Aktien oder Anteile inländischer Gesellschaften oder innereuropäischer Gesellschaften beziehen (Art. 45 § 1 Abs. 1 EStGB 92):
 - a) wenn diese Mehrwerte verwirklicht oder festgestellt werden anlässlich einer Fusion durch Übernahme, einer Fusion durch Gründung einer neuen Gesellschaft, einer Aufspaltung durch Übernahme, einer Aufspaltung durch Gründung neuer Gesellschaften, einer gemischten Aufspaltung, eines mit einer Aufspaltung gleichgesetzten Vorgangs oder anlässlich der Annahme einer anderen Rechtsform, die entweder in Anwendung von Artikel 211 § 1 oder 214 § 1 EStGB 92 - sofern der Vorgang durch neue Aktien oder Anteile, die zu diesem Zweck ausgegeben werden, vergütet wird - oder in Anwendung ähnlicher Bestimmungen im anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erfolgt,
 - b) die verwirklicht werden anlässlich der Einbringung dieser Aktien oder Anteile in eine inländische oder eine innereuropäische Gesellschaft im Umtausch mit neuen von der Gesellschaft, zu deren Gunsten die Einbringung erfolgt, ausgegebenen Aktien oder Anteilen, wodurch die von der Einbringung begünstigte Gesellschaft insgesamt mehr als 50 % der Stimmrechte in der Gesellschaft, deren Aktien oder Anteile eingebracht werden, erhält, oder wodurch sie, falls sie bereits über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt, ihre Beteiligung erhöht, und dies falls keine Zuzahlung in bar von mehr als 10 % des Nennwertes, oder in Ermangelung eines Nennwertes, des rechnerischen Wertes der neu ausgegebenen Aktien oder Anteile stattfindet,

und sofern die unter a) und b) bezeichneten Vorgänge nicht als hauptsächlichen Beweggrund die Steuerhinterziehung oder -umgehung haben (Art. 183bis EStGB 92),

3. Mehrwerte auf Anteile von gemeinsamen Investmentfonds der Europäischen Union, wenn sie anlässlich der Umwandlung solcher Fonds in Investmentgesellschaften der Europäischen Union oder einen ihrer Zweige verwirklicht oder festgestellt werden (Art. 45 § 2 EStGB 92),

4. Mehrwerte, die gemäß Art. 46 § 1 Abs. 1 Nr. 2 EStGB 92 durch Einbringung eines oder mehrerer Teilbetriebe verwirklicht oder festgestellt wurden,
5. die vor dem 01.01.1990 festgestellten oder verwirklichten Mehrwerte sowie der Nichtgeldwertanteil der einschließlich bis Stj. 1991 freiwillig verwirklichten Mehrwerte auf bestimmte Aktien oder Anteile, die Kraft der damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen steuerfrei geworden sind, insofern die Bedingungen zur Steuerbefreiung weiterhin berücksichtigt werden.

Mehrwerte auf Betriebsfahrzeuge

Hier erklären Sie die gemäß Art. 44bis EStGB 92 steuerfreien Mehrwerte, die auf Betriebsfahrzeuge verwirklicht wurden, sofern ein Betrag in Höhe der Entschädigung oder des Veräußerungswertes in den festgelegten Formen und Fristen wieder angelegt wird (*Aufstellung 276 N*).

Mehrwerte auf Binnenschiffe

Hier erklären Sie die gemäß Art. 44ter EStGB 92 steuerfreien Mehrwerte, die auf Binnenschiffe für kommerzielle Schifffahrt verwirklicht wurden, sofern ein Betrag, der dem Betrag der Entschädigung oder dem Veräußerungswert entspricht, in den in diesem Artikel festgelegten Formen und Fristen wieder angelegt wird (*Aufstellung 276 P*).

Mehrwerte auf Seeschiffe

Hier erklären Sie die steuerfreien Mehrwerte, die von belgischen Niederlassungen ausländischer Gesellschaften, die ausschließlich Tätigkeiten ausüben, die in Art. 115 § 2 G 02.08.2002 beschrieben sind, auf Seeschiffe verwirklicht werden, sofern ein Betrag in Höhe des Veräußerungswertes wieder angelegt wird in den gemäß Art. 122 G 02.08.2002 festgelegten Formen und Fristen (*Aufstellung 275 B*).

Investitionsrücklage

Hier wird die aufgrund von Artikel 194quater EStGB 92 nicht als Gewinn betrachtete Investitionsrücklage eingetragen, die nach Ablauf eines Besteuerungszeitraums, *der spätestens am 30.12.2018 endet*, von einer Gesellschaft gebildet wurde, die für das Steuerjahr, das sich auf diesen Besteuerungszeitraum bezieht, als „kleine Gesellschaft“ gilt. Falls die Gesellschaft für den vorletzten Besteuerungszeitraum die Investitionsrücklage gewählt hat, kann sie den Abzug für Risikokapital (*Aufstellung 275 R*) nicht beanspruchen.

Tax Shelter zugelassene audiovisuelle Werke

Hier erklären Sie die aufgrund von Art. 194ter §§ 2 bis 4 EStGB 92 vorläufig steuerfreien Gewinne für Gesellschaften, die ein Rahmenabkommen für die Produktion eines zugelassenen audiovisuellen Werkes abgeschlossen haben.

Tax Shelter zugelassene Bühnenwerke

Hier erklären Sie die aufgrund von Art. 194ter §§ 2 bis 4 und 194ter/1 EStGB 92 vorläufig steuerfreien Gewinne für Gesellschaften, die ein Rahmenabkommen für die Produktion eines zugelassenen Bühnenwerkes abgeschlossen haben.

Rücklage für Einkünfte aus Innovationen

Hier erklären Sie die aufgrund von Art. 194quinquies § 1 EStGB 92 vorläufig steuerfreien Gewinne in Bezug auf ein in Art. 205/1 § 2 Nr. 1 a) bis d) EStGB 92 erwähntes geistiges Eigentumsrecht (*Aufstellung 275 INNO*).

Steuerfreie Gewinne, die im Vermögen eines anerkannten Eingliederungsbetriebs verbleiben

Hier werden die gemäß Art. 193quater EStGB 92 steuerfreien Gewinne eingetragen, die im Vermögen eines anerkannten Eingliederungsbetriebs verbleiben.

Diese Bestimmung wird im „*Rundschreiben 2018/C/89 über das Besteuerungssystem für Eingliederungsbetriebe*“ kommentiert.

Gewinne aus der Homologierung eines Reorganisationsplans und aus der Feststellung einer gütlichen Einigung

Es handelt sich um Gewinne, die aus Minderwerten hervorgehen, die auf Passivbestandteile verbucht wurden infolge der Homologierung eines Reorganisationsplans durch das Gericht oder infolge der Feststellung einer gütlichen Einigung durch das Gericht gemäß Buch XX, Titel V des Wirtschaftsgesetzbuches (Art. 48/1 EStGB 92).

Diese Steuerbefreiung ist anwendbar, wenn das Urteil, das den Reorganisationsplan homologiert oder das die gütliche Einigung feststellt, während des Besteuerungszeitraums im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wird.

Diese Steuerbefreiung wird aufrechterhalten für die folgenden Stj. sofern die steuerfreien Gewinne auf einem getrennten Konto der Passivseite der Bilanz gebucht sind und dort belassen werden und nicht als Grundlage für die Berechnung irgendwelcher Entlohnungen oder Zuteilungen dienen und dies bis zu dem Datum, an dem der Plan oder die Einigung vollständig ausgeführt wurde, und unter der Voraussetzung, dass eine Abschrift des im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Urteils sowie ein Dokument, aus dem ersichtlich ist, dass der Plan oder die Einigung noch nicht vollständig ausgeführt wurde und weiterhin befolgt wird, übermittelt wird (Art. 27/1 § 2 Abs. 1 KE/EStGB 92).

Wenn eine dieser gestellten Bedingungen während eines Besteuerungszeitraums nicht mehr erfüllt wird oder fehlt, gelten die vorher steuerfreien Gewinne als in diesem Besteuerungszeitraum erzielte Gewinne (Art. 27/1 § 2 Abs. 2 KE/EStGB 92).

Besagte Dokumente müssen der Erklärung beigefügt werden (Art. 27/1 § 3 KE/EstGB 92).

Rücklage zur Stärkung der Zahlungsfähigkeit und des Eigenkapitals infolge der COVID-19-Pandemie

Hier wird die in Art. 194septies/1 § 1 EStGB 92 erwähnte Rücklage eingetragen, die am Ende des vorangegangenen Besteuerungszeitraums, der zwischen dem 13.03.2019 und dem 31.07.2020 endete, von der Steuer befreit wurde. Da diese Befreiung gemäß § 4 des vorgenannten Artikels eine vorübergehende Maßnahme darstellt, muss der am Ende des Besteuerungszeitraums anzugebende Betrag 0 sein (siehe auch die Rubrik „Erhöhung der Besteuerungsgrundlage zum Ausgleich der Senkung des normalen Tarifs für den Fall, dass eine Rücklage im vorherigen Besteuerungszeitraum infolge der COVID-19-Pandemie von der Steuer befreit wurde“ im Rahmen „Nicht zugelassene Ausgaben“).

Diese Bestimmung wird im „*Rundschreiben 2020/C/122 über die steuerfreie Rücklage zur Stärkung der Zahlungsfähigkeit und des Eigenkapitals von Gesellschaften infolge der COVID-19-Pandemie*“ kommentiert.

(Aufstellung 275 COV)

Sonstige steuerfreie Bestandteile

Werden unter anderem hier eingetragen:

- a) der gemäß Art. 58 G 31.07.1984 steuerfreie Gewinn, der von privaten Aktieninhabern einer eigentlichen Umstellungsgesellschaft verwendet wird für den Rückkauf von Aktien, die die FIE-Einbringung darstellen,
- b) die steuerfreie Rückstellung für Sozialverbindlichkeiten, erwähnt in Art. 23 § 2 EStGB, in der Fassung vor seiner Außerkraftsetzung durch Art. 309 Nr. 2 G 22.12.1989,
- c) die in Art. 511 § 1 EStGB 92 erwähnte Investitionsrücklage, die für Stj. 1982 von der Steuer befreit wurde,
- d) der steuerlich zugelassene Betrag der Abschreibungen, der den Anschaffungs- oder Anlagewert übersteigt,
- e) *wenn der Besteuerungszeitraum frühestens am 01.01.2020 beginnt*, der Anteil von 20 % der im Rahmen der vom Arbeitgeber oder von einer Gruppe von Arbeitgebern organisierten gemeinschaftlichen Beförderung von Personalmitgliedern zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz entstandenen Kosten, der in einem vorherigen Besteuerungszeitraum über den Betrag der tatsächlich angefallenen oder getragenen Kosten hinaus, die sich direkt auf Kleinbusse, Auto- und Reisebusse oder auf die entlohnte Personenbeförderung mit diesen Fahrzeugen beziehen, zugelassen wurde, sofern dieser Anteil auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht ist und dort belassen wird und nicht als Grundlage für die Berechnung irgendwelcher Entlohnungen oder Zuteilungen dient (Art. 190bis EStGB 92, *wie abgeändert durch Art. 22 G 25.12.2017*),
- f) *wenn der Besteuerungszeitraum vor dem 01.01.2020 beginnt*, der Anteil von 20 % der im Rahmen der vom Arbeitgeber oder von einer Gruppe von Arbeitgebern organisierten gemeinschaftlichen Beförderung von Personalmitgliedern zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz entstandenen Kosten, der über den Betrag der tatsächlich angefallenen oder getragenen Kosten hinaus, die sich direkt auf Kleinbusse, Auto- und Reisebusse oder auf die entlohnte Personenbeförderung mit diesen Fahrzeugen beziehen, zugelassen wurde, sofern dieser Anteil auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht ist und dort belassen wird und nicht als Grundlage für die Berechnung irgendwelcher Entlohnungen oder Zuteilungen dient (Art. 64ter Abs. 1 Nr. 1 und 190bis EStGB 92, *so wie diese vor der Aufhebung durch Art. 10 Nr. 1 G 25.12.2017 bzw. der Abänderung durch Art. 22 G 25.12.2017 bestanden*),
- g) *wenn der Besteuerungszeitraum frühestens am 01.01.2020 beginnt*, der Anteil von 20 % von bestimmten getätigten oder getragenen Kosten, der in einem vorherigen Besteuerungszeitraum über den Betrag der tatsächlich getätigten oder getragenen Kosten hinaus zugelassen wurde, die in Sachen Absicherung gemacht oder getragen wurden von ausländischen Gesellschaften, die als „kleine Gesellschaften“ für das Stj. gelten, das sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, im Laufe dessen die Kosten getätigt oder getragen wurden, sofern dieser Anteil auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht ist und dort belassen wird und nicht als Grundlage für die Berechnung der jährlichen Zuführung an die gesetzliche Rücklage oder die Berechnung irgendwelcher Entlohnungen oder Zuteilungen dient (Art. 190bis EStGB 92, *wie abgeändert durch Art. 22 G 25.12.2017*, und Art. 194octies EStGB 92, *wie abgeändert durch Art. 5 G 30.07.2018*),
- h) *wenn der Besteuerungszeitraum vor dem 01.01.2020 beginnt*, der Anteil von 20 % von bestimmten getätigten oder getragenen Kosten, der über den Betrag der tatsächlich getätigten oder getragenen Kosten hinaus zugelassen wurde, die in Sachen Absicherung gemacht oder getragen wurden von ausländischen Gesellschaften, die als „kleine Gesellschaften“ für das Stj. gelten, das sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, im Laufe dessen die Kosten getätigt oder getragen wurden, sofern dieser Anteil auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht ist und dort belassen wird und nicht als Grundlage für die Berechnung der jährlichen Zuführung an die gesetzliche Rücklage oder die Berechnung irgendwelcher Entlohnungen oder Zuteilungen dient (Art. 64ter Abs. 1 Nr. 2 EStGB 92, *in seiner vor der Abänderung von Art. 194octies EStGB 92 durch Art. 5 G 30.07.2018 für die Steuer der Gebietsfremden gültigen Fassung*, Art. 185quater EStGB 92, *so wie er vor seiner Aufhebung durch Art. 4 G 30.07.2018 bestand*, und Art. 190bis EStGB 92, *so wie er vor seiner Abänderung durch Art. 22 G 25.12.2017 bestand*),
- i) *wenn der Besteuerungszeitraum frühestens am 01.01.2020 beginnt*, der Anteil von 20 % von bestimmten getätigten oder getragenen Kosten, der in einem vorherigen Besteuerungszeitraum über den Betrag der tatsächlich getätigten oder getragenen Kosten hinaus zugelassen wurde, um spezifisch die Nutzung des Fahrrads oder des in Art. 38 § 1 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe a) EStGB 92 bezeichneten Speed Pedelecs durch Personalmitglieder für deren Fahrten zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz zu fördern, sofern dieser Anteil auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht ist und dort belassen wird und nicht als Grundlage für die Berechnung irgendwelcher Entlohnungen oder Zuteilungen dient (Art. 190bis EStGB 92, *wie abgeändert durch Art. 22 G 25.12.2017*, und Art. 194octies EStGB 92, *wie abgeändert durch Art. 5 G 30.07.2018*),
- j) *wenn der Besteuerungszeitraum vor dem 01.01.2020 beginnt*, der Anteil von 20 % von bestimmten getätigten oder getragenen Kosten, der über den Betrag der tatsächlich getätigten oder getragenen Kosten hinaus zugelassen wurde, um spezifisch die Nutzung des Fahrrads oder des in Art. 38 § 1 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe a) EStGB 92 bezeichneten Speed Pedelecs durch Personalmitglieder für deren Fahrten zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz zu fördern, sofern dieser Anteil auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht ist und dort belassen wird und nicht als Grundlage für die Berechnung irgendwelcher Entlohnungen oder Zuteilungen dient (Art. 64ter Abs. 1 Nr. 3 EStGB 92, *in seiner vor der Abänderung von*

Art. 194octies EStGB 92 durch Art. 5 G 30.07.2018 für die Steuer der Gebietsfremden gültigen Fassung, und Art. 190bis EStGB 92, so wie er vor seiner Abänderung durch Art. 22 G 25.12.2017 bestand),

- k) wenn der Besteuerungszeitraum frühestens am 01.01.2020 beginnt, der Anteil von 20 % von getätigten oder getragenen Kosten, der in einem vorherigen Besteuerungszeitraum über den Betrag der tatsächlich getätigten oder getragenen Kosten hinaus zugelassen wurde für bestimmte Fahrzeuge, die 0 Gramm CO₂ pro Kilometer ausstoßen, sofern dieser Anteil auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht ist und dort belassen wird und nicht als Grundlage für die Berechnung irgendwelcher Entlohnungen oder Zuteilungen dient (Art. 190bis EStGB 92, wie abgeändert durch Art. 22 G 25.12.2017),
- l) wenn der Besteuerungszeitraum vor dem 01.01.2020 beginnt, der Anteil von 20 % von getätigten oder getragenen Kosten, der über den Betrag der tatsächlich getätigten oder getragenen Kosten hinaus zugelassen wurde für bestimmte Fahrzeuge, die 0 Gramm CO₂ pro Kilometer ausstoßen, sofern dieser Anteil auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht ist und dort belassen wird und nicht als Grundlage für die Berechnung irgendwelcher Entlohnungen oder Zuteilungen dient (Art. 190bis und 198bis Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EStGB 92, so wie diese vor der Abänderung durch Art. 22 G 25.12.2017 bzw. vor der Ersetzung durch Art. 41 Nr. 5 G 25.12.2017 bestanden),
- m) Kapitalzuschüsse oder die Teile davon, die gemäß Art. 362 EStGB 92 als Gewinn späterer Besteuerungszeiträume berücksichtigt werden müssen,
- n) technische Rückstellungen von Versicherungsunternehmen, die innerhalb der in Art. 73¹ bis 73⁴ KE/EStGB 92 festgelegten Begrenzungen und Bedingungen steuerfrei sind.

RAHMEN – NICHT ZUGELASSENE AUSGABEN

Allgemeines

Um die gebuchten Werbungskosten zu belegen, ist es unter anderem zweckmäßig, nachstehende Angaben vorzulegen:

1. eine Liste der Betriebs-, Finanz- und außergewöhnlichen Kosten gemäß ihrer Art, Entlohnungen einbegriffen. Die Übereinstimmung zwischen den Beträgen der Entlohnungen, die einerseits in diesen Kosten und andererseits in der(den) Aufstellung(en) 325 aufgeführt sind, muss belegt werden,
2. eine Aufstellung der anderen als in Art. 17 § 1 Nr. 5 EStGB 92 bezeichneten vom Steuerpflichtigen als Schuldner zugeteilten oder ausgezahlten Einkünfte aus beweglichen Gütern, die mit dem Ergebnis der belgischen Niederlassung verrechnet wurden.

Angabe der genauen Art der Einkünfte und deren Betrag, Datum ihrer Zuteilung oder Auszahlung, Satz und Betrag des Mobiliensteuervorabzugs (dabei genau angeben, ob dieser Vorabzug an der Quelle abgezogen wurde oder nicht), Nummern der Quittungen oder Daten der Zahlungen an den Einnehmer und gegebenenfalls die Befreiungsgründe.

Im Fall von Finanzinstituten kann die Aufstellung der Einkünfte aus Einlagen aus einer Aufschlüsselung der zuerkannten oder ausgeschütteten Einkünfte pro Kategorie nach der an der Quelle angewandten Regelung bestehen (die Übereinstimmung zwischen den Buchhaltungsdaten und den Angaben aus den Erklärungen zum Mobiliensteuervorabzug muss deutlich dargestellt werden).

Einkünfte, die in Leibrenten oder Zeitrenten enthalten sind, die keine Pensionen sind und nach dem 01.01.1962 entgeltlich zu Lasten des Steuerpflichtigen gebildet wurden, müssen ebenfalls erklärt werden. Wenn diese Renten durch Zahlung unter Abtretung des Kapitals gebildet wurden, ist ihr steuerpflichtiger Betrag auf 3 % dieses Kapitals begrenzt. Handelt es sich um Renten, die aus der Übertragung des Eigentums, des bloßen Eigentums oder des Nießbrauchs an unbeweglichen Gütern hervorgehen, wird der Wert des Kapitals wie bei der Registrierungsgebühr festgelegt.

Wichtige Anmerkung:

Die Zuerkennung oder Ausschüttung von Einkünften aus beweglichen Gütern macht die Erklärung zum Mobiliensteuervorabzug verpflichtend (Erklärungsformular 273/273 A/273 S), auch wenn kein Mobiliensteuervorabzug geschuldet ist (Art. 312 EStGB 92 juncto Art. 85 KE/EStGB 92).

Die Missachtung oder teilweise Missachtung dieser Verpflichtung kann mit Steuerzuschlägen und/oder administrativen Geldbußen geahndet werden.

3. eine Aufstellung der vom Steuerpflichtigen gemieteten Immobilien oder Teile von Immobilien unter Angabe von Lage, Art der Räume (Lager, Werkstatt, Büro usw.), Namen und Vornamen oder Firmenbezeichnung und Anschrift des/der Eigentümer(s), Mietbetrag/-beträge (Vorteile einbegriffen) für 2020 sowie gegebenenfalls genauere Auskünfte zum gemieteten Teil (z. B. Erdgeschoss).

Nicht abzugsfähige Steuern

Der erklärte Betrag ist in einer Aufstellung zu erfassen mit allen relevanten Angaben zu:

- die verschiedenen gezahlten oder vom Steuerpflichtigen während des Besteuerungszeitraums übernommenen regionalen Steuern, Abgaben und Gebühren, d. h.: Gemeinde, Stj., eventuell Artikel der Heberolle, Art, Betrag und Datum der Einzahlung oder der Übernahme dieser Steuern (die nicht abzugsfähigen Steuern werden getrennt gruppiert),
- die „geschätzten Steuerschulden“, die in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Steuern aufgeteilt werden,
- den während des Besteuerungszeitraums erhaltenen Rückzahlungen von Steuern, mit Ausnahme der regionalen Steuern, die zuvor in den nicht zugelassenen Ausgaben einbegriffen waren,
- den Berichtigungen der geschätzten Steuerschulden.

Sind unter anderem nicht als Werbungskosten abzugsfähig:

- a) der zur Entlastung der Empfänger übernommene Mobiliensteuervorabzug auf Mobilieinkünfte, die während des Besteuerungszeitraums vom Steuerpflichtigen anders als in Ausführung von am 01.12.1962 laufenden Verträge gezahlt oder zugeteilt wurden,
- b) *wenn der Besteuerungszeitraum frühestens am 01.01.2020 beginnt*, die Steuer der Gebietsfremden, einschließlich der getrennten Steuer, die in Art. 233 Abs. 2 EStGB 92 genannt wird und die auf nicht nachgewiesene Ausgaben und Vorteile jeglicher Art, verschleierte Gewinne und finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art geschuldet ist,
- c) *wenn der Besteuerungszeitraum vor dem 01.01.2020 beginnt*, die Steuer der Gebietsfremden, mit Ausnahme der getrennten Steuer, die in Art. 233 Abs. 2 EStGB 92 genannt wird und die auf nicht nachgewiesene Ausgaben und Vorteile jeglicher Art, verschleierte Gewinne und finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art geschuldet ist,
- d) die auf die Steuer der Gebietsfremden anrechenbaren eingezahlten Beträge, wie z. B. Vorauszahlungen,
- e) Zuschläge, Erhöhungen, Verzugszinsen und Kosten auf nicht abzugsfähige Steuern, die in dieser Rubrik erwähnt werden,
- f) zusätzliche Krisenabgaben, wenn die Steuer, auf die sie berechnet werden, nicht als Werbungskosten angesehen wird,
- g) „geschätzte Steuerschulden“ in Bezug auf nicht abzugsfähige Steuern (wenn der in der Rubrik „geschätzte Steuerschulden“ angegebene Betrag jedoch eher willkürlich festgesetzt wurde und die in die Heberolle einzutragende Steuer deutlich übersteigt, wird der die geschuldete Steuer übersteigende Teil in die steuerpflichtigen Rücklagen einbegriffen, während nur die geschuldete Steuer als nicht abzugsfähige Ausgabe zu berücksichtigen ist),
- h) die Steuer und die Zuschlagsteuer auf Beteiligungen, die der Schuldner des Einkommens zur Entlastung des Empfängers der Einkünfte zahlt und die in Artikel 113 des Gesetzbooks der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern erwähnt sind (Art. 26 Buchstabe a) G 22.05.2001),
- i) die Beträge, die zurückgezahlt wurden im Rahmen der Rückforderungsregelung für staatliche Beihilfen, die sich auf die Besteuerung von in Art. 185 § 2 Buchstabe b) EStGB 92 bezeichneten Gewinnüberschüssen beziehen für den Teil, der sich auf die Steuern bezieht, mit Ausnahme des Teils, der sich auf in Art. 104 und 111 G 25.12.2016 (Art. 103 Abs. 1 G 25.12.2016) bezeichnete Zinsen bezieht.

Unter die steuerpflichtigen Einkünfte (es sei denn, die Gesellschaft hat sie unmittelbar als Gewinn gebucht) werden ebenfalls als nicht abzugsfähige Steuern erklärt:

- a) der tatsächliche und der fiktive Mobiliensteuervorabzug,
- b) der Pauschalanteil der ausländischen Steuer auf Einkünfte und Erträge aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern ausländischer Herkunft mit Ausnahme von Dividenden.

Die während des Besteuerungszeitraums erhaltenen Rückzahlungen von in dieser Rubrik erwähnten Steuern, die vorher nicht in den Werbungskosten enthalten waren und die Berichtigung geschätzter Steuerschulden, die vorher als nicht zugelassene Ausgaben besteuert wurden, werden von dem Betrag der nicht abzugsfähigen Steuern abgezogen (siehe auch 11. Spiegelstrich, Buchstabe a) der Rubrik „Erhöhungen des Anfangsstandes der Rücklagen“ des Rahmens „Rücklagen, A. Steuerpflichtige Gewinnrücklagen“).

Regionalsteuern, -abgaben und -gebühren

Belegen Sie den erklärten Betrag mit einer Aufstellung, die alle nützlichen Angaben zu den verschiedenen regionalen Steuern, Abgaben und Gebühren enthält, die der Steuerpflichtige im Laufe des Geschäftsjahres bezahlt oder als Kosten übernommen hat, d. h. Ort, Stj., gegebenenfalls Artikel der Heberolle, Betrag und Datum der Zahlung oder Kostenübernahme dieser Steuern, Abgaben und Gebühren (die nicht abzugsfähigen Steuern, Abgaben und Gebühren getrennt gruppieren).

Dürfen unter anderem gemäß Art. 198 § 1 Nr. 5 EStGB 92 nicht als Werbungskosten abgezogen werden:

- a) andere regionale Steuern, Abgaben und Gebühren als diejenigen, die in Art. 3 des Sondergesetzes vom 16.01.1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen erwähnt sind, und andere als diejenigen, die von den Regionen für die Benutzung von Fahrzeugen oder die Benutzung von öffentlichen Straßen eingeführt wurden,
- b) Zuschläge, Erhöhungen, Kosten und Verzugszinsen, die sich auf diese nicht abzugsfähigen Steuern, Abgaben und Gebühren beziehen.

Geldbußen, Vertragsstrafen und Einziehungen aller Art

a) Der Besteuerungszeitraum beginnt frühestens am 01.01.2020

Hier geht es um Geldbußen einschließlich der Vergleichsgeldbußen, administrative Geldbußen, die von öffentlichen Behörden verhängt werden, selbst wenn diese Geldbußen nicht den Charakter einer strafrechtlichen Sanktion haben und ihr Betrag auf der Grundlage einer abzugsfähigen Steuer berechnet wird, Einziehungen und Vertragsstrafen jeglicher Art, selbst wenn diese Geldbußen oder Vertragsstrafen gegen eine Person verhängt wurden, die vom Steuerpflichtigen in Art. 30 EStGB 92 erwähnte Entlohnungen bezieht, ebenso wie Sozialbeitragszuschläge (Art. 53 Nr. 6 EStGB 92, *wie abgeändert durch Art. 8 G 25.12.2017*).

b) Der Besteuerungszeitraum beginnt vor dem 01.01.2020

Hier geht es um Geldbußen einschließlich der Vergleichsgeldbußen, Einziehungen und Vertragsstrafen jeglicher Art, selbst wenn diese Geldbußen oder Vertragsstrafen gegen eine Person verhängt wurden, die von dem Steuerpflichtigen Entlohnungen bezieht, die in Art. 30 EStGB 92 genannt werden (Art. 53 Nr. 6 EStGB 92, *so wie er vor seiner Abänderung durch Art. 8 G 25.12.2017 bestand*).

Nicht abzugsfähige Pensionen, Kapitale, Arbeitgeberbeiträge und -prämien

Hier geht es unter anderem um:

- in Art. 38 § 1 Abs. 1 Nr. 20 EStGB 92 erwähnte Arbeitgeberbeiträge und -prämien aufgrund kollektiver oder individueller Vereinbarungen, die in Art. 38 § 2 EStGB 92 erwähnt sind,
- in Art. 52 Nr. 3 Buchstabe b) EStGB 92 erwähnte Arbeitgeberbeiträge und -prämien, soweit sie einen indexierten Höchstbetrag von 2.520 Euro pro Jahr übersteigen und in Ausführung individueller ergänzender Pensionsvereinbarungen gezahlt werden wie in Art. 6 des Gesetzes vom 28.04.2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit erwähnt, die zugunsten von Personen abgeschlossen werden, die in Art. 30 Nr. 1 EStGB 92 erwähnte Entlohnungen beziehen,
- Kapitale, die als vollständige Entschädigung oder Teilentschädigung für einen dauerhaften Einkommensausfall bei Arbeitsunfähigkeit gelten und Personalmitgliedern oder ehemaligen Personalmitgliedern direkt vom Arbeitgeber oder ehemaligen Arbeitgeber gezahlt wurden,
- die in Art. 52 Nr. 3 Buchstabe b) EStGB 92 erwähnten Arbeitgeberbeiträge und -prämien und damit gleichgesetzte Prämien gewisser Lebensversicherungen in dem Maße, wie diese Beiträge und Prämien den in Art. 59 und 195 EStGB 92 festgelegten Bedingungen und Begrenzungen nicht entsprechen. Es wird auf Art. 59 § 1 Abs. 1 Nr. 5 EStGB 92 hingewiesen, wonach die vorgenannten Beiträge und Prämien die Bedingung erfüllen müssen, dass die in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 25.04.2007 zur Ausführung von Art. 306 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 verlangten Informationen erteilt wurden,
- Pensionen, ergänzende Pensionen, Renten und andere als solche geltende Zulagen in dem Maße, wie diese Summen den Bedingungen und der Grenze aus Art. 60 EStGB 92 nicht entsprechen. Es wird auf Art. 60 Nr. 3 EStGB 92 hingewiesen, wonach die vorgenannten Pensionen, Renten und Zulagen künftig die Bedingung erfüllen müssen, dass die in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 25.04.2007 zur Ausführung von Art. 306 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 verlangten Informationen erteilt wurden.

Nicht abzugsfähige Fahrzeugkosten und Minderwerte auf Kraftfahrzeuge

A. Der Besteuerungszeitraum beginnt frühestens am 01.01.2020

a) Nicht abzugsfähige Fahrzeugkosten

Für die Bestimmung des nicht abzugsfähigen Teils von Fahrzeugkosten (einschließlich Treibstoffkosten) gelten folgende Sätze (Art. 66 § 1 EStGB 92, wie abgeändert durch Art. 11 Nr. 2 G 25.12.2017, seinerseits abgeändert durch Art. 43 des Gesetzes vom 02.05.2019 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen 2019-I, und Art. 198bis EStGB 92, wie ersetzt durch Art. 41 Nr. 5 G 25.12.2017):

1. 60 % für eine Emission ≥ 200 g CO₂ pro km,
2. in den anderen Fällen ein Satz, der durch folgende Formel bestimmt wird: $100 \% - [120 \% - (0,5 \% \times \text{Koeffizient} \times \text{g CO}_2/\text{km})]$, wobei der Koeffizient für Fahrzeuge mit Dieselmotor auf 1 und für Fahrzeuge mit einem anderen Motor auf 0,95 festgelegt wird. Ist das Fahrzeug mit einem Erdgasmotor ausgestattet und beträgt seine Steuerleistung weniger als 12 Steuer-PS, wird der Koeffizient auf 0,90 herabgesetzt.

Der gemäß Absatz 1 Nr. 2 bestimmte Satz kann nicht über 50 % liegen.

Handelt es sich bei dem Fahrzeug um ein in Art. 36 § 2 Abs. 10 EStGB 92, wie eingefügt durch Art. 7 G 25.12.2017, erwähntes aufladbares Hybridfahrzeug, das mit einer elektrischen Batterie mit einer Energiekapazität von weniger als 0,5 kWh pro 100 kg Fahrzeuggewicht ausgestattet ist oder dessen CO₂-Emission mehr als 50 g/km beträgt, entspricht die in Absatz 1 erwähnte zu berücksichtigende CO₂-Emission der CO₂-Emission des entsprechenden Fahrzeugs mit einem Motor, der ausschließlich denselben Treibstoff verwendet, wie im Königlichen Erlass vom 05.09.2019 zur Abänderung des KE/EStGB 92 in Bezug auf den Begriff „entsprechendes Fahrzeug“ definiert. Die Liste der entsprechenden Fahrzeuge und „falschen Hybride“ ist auf der Website des FÖD Finanzen verfügbar (<https://finanzen.belgium.be/de/unternehmen/gesellschaftssteuer/vorteile-jeglicher-art/firmenwagen#q2>).

Gibt es kein entsprechendes Fahrzeug mit einem Motor, der ausschließlich denselben Treibstoff verwendet, wird der Emissionswert mit 2,5 multipliziert.

Die in Absatz 3 und 4 erwähnten Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Hybridfahrzeuge, die vor dem 01.01.2018 gekauft worden sind.

b) Nicht abzugsfähige Minderwerte

Für die Bestimmung des nicht abzugsfähigen Teils von auf Kraftfahrzeuge verwirklichten Minderwerten beträgt der Satz 100, verringert um das in Prozenten ausgedrückte Verhältnis zwischen dem Gesamtbetrag der vor dem Verkauf steuerlich angenommenen Abschreibungen, für jeden Besteuerungszeitraum begrenzt auf 100 %, und dem Gesamtbetrag der für den entsprechenden Besteuerungszeitraum gebuchten Abschreibungen (Art. 66 § 1 Abs. 4 EStGB 92, wie abgeändert durch Art. 11 Nr. 2 G 25.12.2017, seinerseits abgeändert durch Art. 43 des Gesetzes vom 02.05.2019 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen 2019-I).

B. Der Besteuerungszeitraum beginnt vor dem 01.01.2020

a) Nicht abzugsfähige Fahrzeugkosten

Für Fahrzeugkosten mit Ausnahme von Treibstoffkosten, die in Höhe von 25 % nicht abzugsfähig sind (Art. 198bis Abs. 1 Nr. 3 EStGB 92, so wie er vor seiner Ersetzung durch Art. 41 Nr. 5 G 25.12.2017 bestand), gelten folgende Prozentsätze:

- für Fahrzeuge mit Dieselmotor:
 - 10 % für eine Emission > 60 g CO₂ pro km und ≤ 105 g CO₂ pro km,
 - 20 % für eine Emission > 105 g CO₂ pro km und ≤ 115 g CO₂ pro km,
 - 25 % für eine Emission > 115 g CO₂ pro km und ≤ 145 g CO₂ pro km,
 - 30 % für eine Emission > 145 g CO₂ pro km und ≤ 170 g CO₂ pro km,
 - 40 % für eine Emission > 170 g CO₂ pro km und ≤ 195 g CO₂ pro km,
 - 50 % für eine Emission > 195 g CO₂ pro km oder wenn keine Angabe über die CO₂-Emission bei der Direktion für Fahrzeugzulassungen verfügbar ist.
- für Fahrzeuge mit Benzinmotor:
 - 10 % für eine Emission > 60 g CO₂ pro km und ≤ 105 g CO₂ pro km,
 - 20 % für eine Emission > 105 g CO₂ pro km und ≤ 125 g CO₂ pro km,
 - 25 % für eine Emission > 125 g CO₂ pro km und ≤ 155 g CO₂ pro km,
 - 30 % für eine Emission > 155 g CO₂ pro km und ≤ 180 g CO₂ pro km,
 - 40 % für eine Emission > 180 g CO₂ pro km und ≤ 205 g CO₂ pro km,
 - 50 % für eine Emission > 205 g CO₂ pro km oder wenn keine Angabe über die CO₂-Emission bei der Direktion für Fahrzeugzulassungen verfügbar ist.

b) Nicht abzugsfähige Minderwerte

Für auf Kraftfahrzeuge verwirklichte Minderwerte beträgt der Satz 100, verringert um das in Prozenten ausgedrückte Verhältnis zwischen dem Gesamtbetrag der vor dem Verkauf steuerlich angenommenen Abschreibungen, für jeden Besteuerungszeitraum begrenzt auf 100 %, und dem Gesamtbetrag der für den entsprechenden Besteuerungszeitraum gebuchten Abschreibungen (Art. 198bis Abs. 1 Nr. 2 EStGB 92, so wie er vor seiner Ersetzung durch Art. 41 Nr. 5 G 25.12.2017 bestand).

Wenn die in Art. 64ter Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 EStGB 92, so wie er vor seiner Abänderung durch Art. 10 G 25.12.2017 bestand, festgelegten Bedingungen erfüllt sind, gelten die unter Punkt a) erwähnten Begrenzungen nicht für Kosten, die sich direkt auf Kleinbusse beziehen.

Nicht abzugsfähige Mobilitätszulagen

Für Mobilitätszulagen gemäß dem Gesetz vom 30.03.2018 zur Einführung einer Mobilitätszulage entspricht der Prozentsatz für den Zeitraum bis zum 31. Dezember des ersten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem der Firmenwagen durch die Mobilitätszulage ersetzt wurde, dem Prozentsatz, der für Fahrzeugkosten, mit Ausnahme der Treibstoffkosten, für das ersetzte Fahrzeug galt.

Abweichend von Absatz 1 entspricht dieser Prozentsatz:

- 5 %, wenn der für das ersetzte Fahrzeug geltende Prozentsatz weniger als 5 % betrug,
- 25 %, wenn der für das ersetzte Fahrzeug geltende Prozentsatz höher als 25 % betrug.

Ab dem 1. Januar des zweiten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem das Fahrzeug durch die Mobilitätszulage ersetzt worden ist, wird der in den Absätzen 1 und 2 genannte Prozentsatz, wenn er unter 25 % liegt, jährlich am 1. Januar um 10 % erhöht, bis der Prozentsatz den Satz von 25 % erreicht.

Werden dem Arbeitnehmer in den 12 Monaten vor der Ersetzung mehrere Fahrzeuge nacheinander zur Verfügung gestellt, entspricht der in Abs. 1 genannte Prozentsatz dem Prozentsatz, der für das Fahrzeug gilt, über das der Arbeitnehmer während dieses Zeitraums die längste Zeit verfügt hat.

Fahrzeugkosten in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art

Es handelt sich hier um Fahrzeugkosten in Bezug auf Fahrzeuge, die kostenlos oder nicht, für persönliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden:

- in Höhe von 40 % des Betrags des Vorteils jeglicher Art vor Abzug der Beteiligung des Empfängers dieses Vorteils (d. h. der Betrag, wie gemäß Art. 36 § 2 Abs. 1 bis 12 EStGB 92 (gemäß Art. 36 § 2 Abs. 1 bis 9 EStGB 92, *so wie er vor seiner Abänderung durch Art. 7 G 25.12.2017 bestand, wenn der Besteuerungszeitraum vor dem 01.01.2020 beginnt*) festgelegt), wenn die mit dieser persönlichen Nutzung verbundenen Treibstoffkosten ganz oder teilweise von der Gesellschaft übernommen werden,
- in Höhe von 17 % des Betrags des Vorteils jeglicher Art wie unter dem vorigen Spiegelstrich vermerkt, wenn keine mit dieser persönlichen Nutzung verbundenen Treibstoffkosten von der Gesellschaft übernommen werden.

Kosten der Mobilitätszulage in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art

Es handelt sich hier um die Kosten der Mobilitätszulage gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 30.03.2018 zur Einführung einer Mobilitätszulage in Höhe von 40 % oder 17 % des gemäß Art. 33ter EStGB 92 festgelegten steuerpflichtigen Vorteils, je nachdem, ob die mit der persönlichen Nutzung des ersetzten Fahrzeugs verbundenen Treibstoffkosten ganz oder teilweise von der Gesellschaft zu Lasten genommen wurden oder nicht.

Nicht abzugsfähige Empfangskosten und Kosten für Werbegeschenke

Es handelt sich hier um 50 % der Empfangskosten, *für die der Abzug tatsächlich auf 50 % begrenzt ist*, und der Kosten für Werbegeschenke sowie die dafür an Dritte zugeteilten Beträge (Art. 53 Nr. 8 und 11 EStGB 92).

Es wird darauf hingewiesen, dass der berufliche Anteil an Empfangskosten, die *zwischen dem 08.06.2020 und dem 31.12.2020* getätigt oder getragen wurden, zu 100 % Werbungskosten darstellt.

Nicht abzugsfähige Restaurantkosten

Es handelt sich hier um 31 % des Betrags der Restaurantkosten und Zuteilungen zur Rückzahlung dieser Kosten an Dritte (Art. 53 Nr. 8bis und Nr. 11 EStGB 92).

Kosten für nicht spezifische Berufskleidung

Es handelt sich hier um Kosten für nicht spezifische Berufskleidung und die Zuteilungen zur Rückzahlung dieser Kosten an Dritte (Art. 53 Nr. 7 und Nr. 11 EStGB 92).

Überhöhte Zinsen

Es handelt sich hier um Zinsen auf Schuldverschreibungen, Darlehen, Schuldforderungen, Einlagen und andere Wertpapiere, die Anleihen darstellen, in dem in Art. 55 EStGB 92 festgelegten Maße.

Zinsen in Bezug auf einen Teil bestimmter Anleihen

Es handelt sich hier unbeschadet der Anwendung von Art. 54 und 55 EStGB 92 um:

- gezahlte oder zuerkannte Zinsen auf Anleihen, wenn der tatsächliche Empfänger dieser Zinsen keiner Einkommensteuer oder für solche Einkünfte einem erheblich vorteilhafteren Besteuerungssystem unterliegt als dem, das aus den in Belgien anwendbaren Bestimmungen des allgemeinen Rechts hervorgeht, und in dem Maße wie der Gesamtbetrag dieser Anleihen, die keine Schuldverschreibungen oder andere ähnliche Wertpapiere und keine von in Art. 56 § 2 Nr. 2 EStGB 92 genannten Einrichtungen zugestandenen Kredite darstellen, fünf Mal den Gesamtbetrag der besteuerten Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums und des eingezahlten Kapitals zum Ende dieses Besteuerungszeitraums übersteigt (Art. 198 § 1 Nr. 11 EStGB 92),
- gezahlte oder zuerkannte Zinsen auf Anleihen im Sinne von Art. 198/1 § 2 Abs. 2, 1. Spiegelstrich EStGB 92, wenn der tatsächliche Empfänger dieser Zinsen derselben Unternehmensgruppe angehört wie der Schuldner, wenn und in dem Maße wie der Gesamtbetrag dieser Anleihen, die keine Schuldverschreibungen oder andere ähnliche Wertpapiere und keine von in Art. 56 § 2 Nr. 2 EStGB 92 genannten Einrichtungen zugestandenen Kredite darstellen, fünf Mal den Gesamtbetrag der besteuerten Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums und des eingezahlten Kapitals zum Ende dieses Besteuerungszeitraums übersteigt (Art. 198 § 1 Nr. 11/1 EStGB 92).

Im Fall von Anleihen, für die ein Dritter eine Sicherheit leistet, oder von Anleihen, für die ein Dritter dem Gläubiger die notwendigen Mittel im Hinblick auf die Finanzierung der Anleihen verschafft hat und dieser Dritte die mit den Anleihen verbundenen Risiken ganz oder teilweise trägt, gilt dieser Dritte als tatsächlicher Empfänger der Zinsen dieser Anleihe, wenn diese Sicherheitsleistung oder diese Verschaffung von Mitteln als hauptsächlichen Beweggrund die Steuerumgehung hat.

Für bestimmte Gesellschaften gelten jedoch spezifische Regeln und Abweichungen (Art. 198 § 3 Abs. 3 bis 5 und § 4 EStGB 92).

Nicht abzugsfähige überschüssige Fremdkapitalkosten

Es handelt sich unbeschadet der Anwendung von Artikel 54 und 55 EStGB 92 um:

- in Art. 198/1 § 2 EStGB 92 genannte überschüssige Fremdkapitalkosten, in dem Maße wie der Gesamtbetrag dieser Zinsen höher ist als der in Art. 198/1 § 3 EStGB 92 genannte Grenzbetrag.

Wenn die belgische Niederlassung integraler Bestandteil einer Unternehmensgruppe ist und sie mit einer anderen inländischen Gesellschaft oder mit einer belgischen Niederlassung einer anderen ausländischen Gesellschaft, die während des gesamten Besteuerungszeitraums zu dieser Unternehmensgruppe gehört und die nicht von der Anwendung des Art. 198/1 § 4 EStGB 92 ausgeschlossen ist, eine Zinsabzugsvereinbarung im Sinne von Art. 198/1 § 4 EStGB 92 geschlossen hat, wird der vorgenannte Grenzbetrag je nach Übereinkunft in der Zinsabzugsvereinbarung um den übertragenen Grenzbetrag erhöht oder vermindert.

- die positive Differenz zwischen dem in Ausführung einer unter dem vorstehenden Spiegelstrich genannten Zinsabzugsvereinbarung übertragenen Grenzbetrag einerseits und dem gemäß Art. 198/1 § 3 EStGB 92 festgelegten Grenzbetrag andererseits.

Um eine Änderung des in Art. 198/1 § 3 EStGB 92 genannten Grenzbetrags zu rechtfertigen, muss der Steuerpflichtige seiner Erklärung zur Steuer der Gebietsfremden die in Art. 198/1 § 4 EStGB 92 genannte Vereinbarung beifügen (*Vereinbarung 275 CDI*).

Diese Bestimmung wird im „*Rundschreiben 2020/C/97 über die Begrenzung des Zinsabzugs*“ kommentiert.

Ungewöhnliche oder freiwillige Vorteile

Hier handelt es sich unbeschadet der Anwendung von Art. 49 EStGB 92 und vorbehaltlich der Bestimmungen aus Art. 54 EStGB 92 um gewährte ungewöhnliche oder freiwillige Vorteile, außer wenn die Vorteile zur Festlegung der steuerpflichtigen Einkünfte des Empfängers berücksichtigt werden.

Ungeachtet der im vorangehenden Abs. erwähnten Einschränkung müssen diese Vorteile immer erklärt werden, wenn sie:

1. einem in Art. 227 EStGB 92 erwähnten Steuerpflichtigen gewährt wurden, dem gegenüber das Unternehmen sich direkt oder indirekt in einem Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit befindet,
2. einem in Art. 227 EStGB 92 erwähnten Steuerpflichtigen oder einer ausländischen Niederlassung gewährt wurden, die aufgrund der Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie ansässig sind, dort nicht der Einkommensteuer unterliegen oder einem erheblich vorteilhafteren Besteuerungssystem unterliegen als dem, dem das in Belgien ansässige Unternehmen unterliegt,
3. einem in Art. 227 EStGB 92 erwähnten Steuerpflichtigen gewährt wurden, der gemeinsame Interessen mit dem in Nr. 1 oder 2 erwähnten Steuerpflichtigen beziehungsweise mit der in Nr. 2 erwähnten Niederlassung hat.

Ins Ausland übertragene Gewinne

Werden hier erklärt:

- aus der Buchhaltung ersichtliche Gewinne der Niederlassung, einschließlich derjenigen des Besteuerungszeitraums, die effektiv an den Gesellschaftssitz oder an ausländische Niederlassungen übertragen wurden,
- Gewinne aus der belgischen Niederlassung, die direkt in den Konten des Gesellschaftssitzes oder der ausländischen Niederlassungen gebucht wurden,
- die Verringerungen oder Herabsetzungen aus gleich welchem Grund des Betrags der in der belgischen Niederlassung bestehenden steuerfreien Rücklagen sowie der Betrag der steuerfreien Rücklagen, sofern diese anlässlich der Verlegung des Sitzes einer ausländischen Gesellschaft nach Belgien von der Gesellschaft, die infolge der Sitzverlegung eine inländische Gesellschaft geworden ist, nicht übernommen werden,
- die Mehr- oder Minderwerte, die anlässlich der Entnahme von Bestandteilen durch den Gesellschaftssitz aus dem Betriebsvermögen der Niederlassung festgelegt wurden und die nicht in der Niederlassung belassen werden (diese Entnahme wird einer steuerpflichtigen Verwirklichung gleichgestellt).

Sozialvorteile

Es handelt sich um die in Art. 38 § 1 Abs. 1 Nr. 11 EStGB 92 erwähnten Sozialvorteile, die Arbeitnehmern, Betriebsleitern, ehemaligen Arbeitnehmern und ehemaligen Betriebsleitern sowie deren Rechtsnachfolgern gewährt wurden.

Vorteile aus Mahlzeitschecks, Sport-/ Kulturschecks oder Öko-Schecks

Es handelt sich um die in Art. 38 § 1 Abs. 1 Nr. 25 EStGB 92 erwähnten Mahlzeitschecks, Sport-/ Kulturschecks oder Öko-Schecks, jedoch mit Ausnahme der Beteiligung des Arbeitgebers oder des Unternehmens an den Mahlzeitschecks, gegebenenfalls begrenzt auf 2 Euro pro Mahlzeitscheck, wenn diese Beteiligung den in Art. 38/1 EStGB 92 erwähnten Bedingungen entspricht.

Unentgeltliche Zuwendungen

Der zu erklärende Betrag muss die gesamten unentgeltlichen Zuwendungen einschließlich der im Rahmen „Nicht steuerpflichtige Bestandteile“ in der Rubrik „steuerfreie unentgeltliche Zuwendungen“ erwähnten steuerfreien Beträge umfassen. Wenn die genaue Identität der Empfänger und die Art der gezahlten Beträge (diese dürfen keine Entschädigungen sein, die für die Begünstigten berufliche Einkünfte darstellen) nicht nachgewiesen werden, müssen diese Beträge auch in der Rubrik „Getrennte Steuer auf nicht nachgewiesene Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art, verschleierte Gewinne und finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art an 100 %“ im Rahmen „Getrennte Steuern“ angegeben werden.

Zu diesem Zweck bitte eine Aufstellung der unentgeltlichen Zuwendungen und Spenden mit genauer Angabe von Identität der Empfänger, Art, Betrag und Zahlungsdatum erstellen. Steuerpflichtige und steuerfreie Zuwendungen sind getrennt zu gruppieren.

Wertminderungen und Minderwerte auf Aktien oder Anteile

Es handelt sich hier um Wertminderungen und Minderwerte auf Aktien oder Anteile, mit Ausnahme von:

- a) Minderwerten, die anlässlich der Gesamtverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft bis höchstens zum Verlust des eingezahlten Kapitals, das durch diese Aktien oder Anteile vertreten wird, gebucht wurden. Herabsetzungen von eingezahltem Kapital, die getätigt wurden, um erlittene Verluste buchhalterisch auszugleichen oder um eine Rückstellung für die Deckung eines voraussehbaren Verlusts zu bilden, womit der erlittene Verlust buchhalterisch ausgeglichen wird, gelten ausschließlich für die Anwendung dieser Bestimmung und abweichend von Art. 184 EStGB 92 jedoch als eingezahltes Kapital. Bei Verrichtungen, die von einer ausländischen Gesellschaft getätigt werden, ist der Begriff „eingezahltes Kapital“ im Sinne der Bestimmungen des EStGB 92 in Sachen Gesellschaftssteuer (Art. 198 § 1 Nr. 7 und § 2 Abs. 1 und 4 EStGB 92) zu verstehen,
- b) Wertminderungen und Minderwerten auf Aktien oder Anteile, die zu einem Handelsportfolio gehören wie in Artikel 35ter § 1 Abs. 2 a) des Königlichen Erlasses vom 23.9.1992 über den Jahresabschluss von Kreditinstituten, Investmentgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen erwähnt.

Nicht abzugsfähige in den Kosten aufgenommene Diskonte auf nicht abschreibbare immaterielle Anlagen oder Sachanlagen oder Finanzanlagen

Es handelt sich hier um den in den Kosten aufgenommenen Teil des auf nicht abschreibbare immaterielle Anlagen oder Sachanlagen oder Finanzanlagen gebuchten Diskonts, sofern der Kaufpreis weniger beträgt als der Realwert, erhöht um den Diskont (Art. 198 § 1 Nr. 8 EStGB 92, *wie abgeändert durch Art. 39 Nr. 4 G 25.12.2017*).

Diese Bestimmung, die anwendbar ist, *wenn der Besteuerungszeitraum frühestens am 01.01.2020 beginnt*, wird im „Rundschreiben 2019/C/99 über die steuerliche Behandlung eines in den Kosten aufgenommenen, auf nicht abschreibbare Anlagen oder Sachanlagen oder Finanzanlagen gebuchten Diskonts“ kommentiert.

Rücknahmen vorheriger Steuerbefreiungen

Diese Rubrik betrifft insbesondere:

- a) die vorher gewährte Steuerbefreiung:
 - für Zusatzpersonal, die gemäß den Bestimmungen aus Art. 67 § 4 EStGB 92 vollständig oder teilweise zurückgenommen werden muss (siehe ebenfalls Rubrik „Steuerbefreiung für Zusatzpersonal“ im Rahmen „Nicht steuerpflichtige Bestandteile“),
 - für Zusatzpersonal in der wissenschaftlichen Forschung oder im Ausbau des technologischen Potentials des Unternehmens, die gemäß den Bestimmungen aus Art. 524 und 531 EStGB 92 vollständig oder teilweise zurückgenommen werden muss,
- b) die vorher gewährte Steuerbefreiung für Zusatzpersonal KMU, die vollständig oder teilweise gemäß den Bestimmungen aus Art. 67ter EStGB 92 zurückgenommen werden muss (siehe auch Rubrik „Steuerbefreiung für Zusatzpersonal KMU“ des Rahmens „Nicht steuerpflichtige Bestandteile“),
- c) die vorher gewährte Steuerbefreiung für Sozialverbindlichkeiten aufgrund des Einheitsstatuts, die vollständig oder teilweise gemäß den Bestimmungen aus Art. 67quater EStGB 92 zurückgenommen werden muss (siehe auch die Rubrik „Steuerbefreiung für Sozialverbindlichkeiten aufgrund des Einheitsstatuts“ des Rahmens „Nicht steuerpflichtige Bestandteile“),
- d) den einmaligen Investitionsabzug auf „Investitionen für Forschung und Entwicklung“, der teilweise zurückgenommen werden muss, wenn diese Investitionen im Laufe des Besteuerungszeitraums für andere Zwecke verwendet wurden,
- e) in der Regel und für jeden der fünf Besteuerungszeiträume nach ihrer Veräußerung, ein Sechstel der Mehrwerte (Nichtgeldwertanteil), die vorher auf bestimmte, in Art. 513 EStGB 92 erwähnte und nicht auf ein getrenntes Passivkonto gebuchte Wertpapiere verwirklicht wurden. Der hier erwähnte Betrag wird auf den vorher zugelassenen Abzug begrenzt (siehe auch Rubrik „Sonstige nicht steuerpflichtige Bestandteile“, Rahmen „Nicht steuerpflichtige Bestandteile“, zweiter Spiegelstrich),
- f) den Teil der in Art. 67quinquies EStGB 92 bezeichneten Ausgleichsentschädigungen für Verdienstaufschlag, der vorher definitiv von der Steuer befreit wurde und der betreffenden Region zurückgezahlt wird (siehe auch die Rubrik „Steuerbefreiung der regionalen Ausgleichsentschädigungen für Verdienstaufschlag bei öffentlichen Arbeiten“ im Rahmen „Nicht steuerpflichtige Bestandteile“),
- g) den Betrag des Konzernbeitrags, der in Anwendung eines in Art. 205/5 § 4 EStGB 92 genannten Konzernbeitragsvertrags in einem vorherigen Besteuerungszeitraum in Abzug gebracht wurde und der gemäß den Bestimmungen aus Art. 185 § 4 Abs. 2 EStGB 92 zurückgenommen werden muss, da die Tätigkeiten der ausländischen Gesellschaft, mit der dieser Vertrag geschlossen wurde, während des aktuellen Besteuerungszeitraums innerhalb von drei Jahren nach ihrer Einstellung wieder aufgenommen wurden.

Diese Bestimmung wird im „Rundschreiben 2020/C/29 über den Abzug von Konzernbeiträgen bei der GSt.“ kommentiert.

- h) den Teil der in Art. 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 29.05.2020 zur Festlegung verschiedener dringender Steuermaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie bezeichneten Entschädigungen, der vorher definitiv von der Steuer befreit wurde und der betreffenden Region, Gemeinschaft, Provinz oder Gemeinde zurückgezahlt wird (siehe ebenfalls 11. Spiegelstrich Buchstabe g) in der Rubrik „Erhöhungen des Anfangsstandes der Rücklagen“ des Rahmens „Rücklagen, A. Steuerpflichtige Gewinnrücklagen“).

Arbeitnehmerbeteiligungen und Gewinnprämien

Es handelt sich um Beteiligungen an Kapital und Gewinn, inklusive Gewinnprämien wie in Kapitel II/1, G 22.05.2001 bezeichnet, sowie um Beteiligungen, die Arbeitnehmern im Rahmen eines Investitionssparplans gemäß den Bestimmungen des vorgenannten G 22.05.2001 zugeteilt wurden.

Entschädigungen für fehlende Kupons

Es handelt sich hier um Entschädigungen für fehlende Kupons, die in Ausführung von ab 01.02.2005 abgeschlossenen Vereinbarungen über die Leistung von dinglichen Sicherheiten oder von Verleihen mit Bezug auf Aktien oder Anteile gezahlt oder zuerkannt werden, bis zu einem Betrag, der der Differenz zwischen einerseits dem Gesamtbetrag der Bruttodividende, die für die Aktien oder Anteile gezahlt oder zuerkannt wird, auf die sich diese Entschädigungen für fehlende Kupons beziehen, und andererseits dem Gesamtbruttobetrag der entweder tatsächlich erhaltenen Dividenden oder der Dividenden, in Bezug auf die eine Entschädigung für fehlende Kupons für vorerwähnte Aktien oder Anteile bezogen wurde, entspricht (Art. 198 § 1 Nr. 13 EStGB 92).

Kosten in Sachen Tax Shelter zugelassene Werke

Hier handelt es sich um Kosten und Verluste sowie Wertminderungen, Rückstellungen und Abschreibungen im Zusammenhang mit der in Art. 194ter § 2 EStGB 92 bezeichneten Steuerbefreiung.

Regionale Prämien, Kapital- und Zinszuschüsse

Es handelt sich um:

- den Teil der in Art. 193bis § 1 Abs. 2 und 193ter § 1 EStGB 92 erwähnten Prämien, Kapital- und Zinszuschüsse, der vorher endgültig von der Steuer befreit wurde und der betreffenden Region zurückgezahlt wird (Art. 198 § 1 Nr. 14 EStGB 92),
- im Fall einer Veräußerung einer der in Art. 193bis § 1 Abs. 2 und 193ter § 1 EStGB 92 erwähnten Anlagen in den ersten drei Jahren der Investition gilt der Betrag der vorher steuerfreien Gewinne als Gewinn des Besteuerungszeitraums, in dem die Veräußerung stattfand (Art. 193bis § 2 und 193ter § 2 EStGB 92).

In Ausführung einer Zinsabzugsvereinbarung gezahlte Ausgleiche

Es handelt sich um die in Art. 198/1 § 4 Abs. 5 EStGB 92 (Art. 198 § 1 Nr. 15 EStGB 92) vorgesehenen Ausgleiche.

In Ausführung eines Konzernbeitragsvertrags gezahlte Ausgleiche

Es handelt sich um die in Art. 205/5 § 3 Abs. 4 EStGB 92 und Art. 205/5 § 4 Abs. 5 EStGB 92 (Art. 198 § 1 Nr. 16 EStGB 92) vorgesehenen Ausgleiche.

Diese Bestimmung wird im „Rundschreiben 2020/C/29 über den Abzug von Konzernbeiträgen bei der GST.“ kommentiert.

Nicht abzugsfähige Zahlungen in bestimmte Staaten

Hier handelt es sich, unbeschadet der Anwendung von Art. 233 Abs. 2 EStGB 92, um direkte oder indirekte Zahlungen in Staaten, die in Art. 307 § 1/2 Abs. 1 EStGB 92 erwähnt sind und die nicht gemäß vorgenanntem Art. 307 § 1/2 Abs. 1 angegeben wurden oder, wenn sie doch angegeben wurden, für die der Steuerpflichtige nicht mit allen rechtlichen Mitteln nachweist, dass sie im Rahmen tatsächlicher und ehrlicher Geschäfte und mit anderen Personen als künstlichen Konstruktionen getätigt wurden (Art. 198 § 1 Nr. 10 EStGB 92).

Art. 307 § 1/2 EStGB 92, so wie er für vor dem 01.01.2021 getätigte Zahlungen gilt, besagt, dass der Steuerpflichtige verpflichtet ist, alle Zahlungen zu erklären, die direkt oder indirekt getätigt wurden:

- an Personen oder Betriebsstätten, die in einem Staat ansässig oder gelegen sind,
 - auf Bankkonten, die von einer dieser Personen oder Betriebsstätten verwaltet oder geführt werden in einem Staat,
 - auf Bankkonten, die bei Kreditanstalten verwaltet oder geführt werden, mit Sitz oder fester Einrichtung in einem Staat,
- der

a) entweder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung getätigt wurde, vom OECD-Weltforum zu Transparenz und Informationsaustausch für steuerliche Zwecke als Staat betrachtet wird, der den Standard über die Auskunftserteilung auf Ersuchen nicht wesentlich und nicht effektiv umgesetzt hat,

b) oder auf der Liste der Staaten ohne oder mit niedriger Besteuerung steht,

und nur, wenn die Gesamtheit der während des Besteuerungszeitraums getätigten Zahlungen einen Mindestbetrag von 100.000 Euro erreicht (Erklärung 275 F).

Art. 307 § 1/2 EStGB 92, so wie er für ab dem 01.01.2021 getätigte Zahlungen gilt, besagt, dass der Steuerpflichtige verpflichtet ist, alle Zahlungen zu erklären, die direkt oder indirekt getätigt wurden:

- an Personen oder Betriebsstätten, die in einem Staat ansässig oder gelegen sind,
- auf Bankkonten, die von einer dieser Personen oder Betriebsstätten verwaltet oder geführt werden in einem Staat,
- auf Bankkonten, die bei Kreditanstalten verwaltet oder geführt werden, mit Sitz oder fester Einrichtung in einem Staat,

der zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung getätigt wird,

- a) entweder durch das Globale Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken als Staat betrachtet wird, der den Standard für den Austausch von Informationen auf Ersuchen tatsächlich oder im Wesentlichen nicht umsetzt,
- b) oder auf der Liste der Staaten ohne oder mit niedriger Besteuerung steht,
- c) oder in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete geführt wird,

und nur, wenn die Gesamtheit der während des Besteuerungszeitraums getätigten Zahlungen einen Mindestbetrag von 100.000 Euro erreicht (*Erklärung 275 F*).

Nicht abzugsfähige im Rahmen bestimmter hybrider Gestaltungen getätigte Zahlungen

Hier handelt es sich um Zahlungen, die im Rahmen einer hybriden Gestaltung getätigt wurden (Art. 198 § 1 Nr. 10/1 bis 10/4 EStGB 92).

Nicht nachgewiesene Ausgaben

Es handelt sich um in Art. 197 Abs. 1 EStGB 92 vermerkte nicht nachgewiesene Ausgaben, die in Anwendung von Art. 49 EStGB 92 nicht als Werbungskosten abzugsfähig sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass hingegen in Art. 197 Abs. 1 EStGB 92 bezeichnete nicht nachgewiesene Ausgaben, die:

- aufgrund von Art. 198 § 1 Nr. 10 EStGB 92 nicht als Werbungskosten gelten, in der Rubrik „Nicht abzugsfähige Zahlungen in bestimmte Staaten“ in diesem Rahmen erklärt werden müssen,
- aufgrund von Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 nicht als Werbungskosten gelten, in der Rubrik „Sonstige nicht zugelassene Ausgaben“ in diesem Rahmen erklärt werden müssen.

Rücknahme des Abzugs für Einkünfte aus Innovationen bei Staffelung der historischen Kosten

Wenn die ausländische Gesellschaft sich für die lineare Verteilung der in Art. 205/1 § 2 Nr. 5 EStGB 92 genannten Gesamtkosten (die sogenannten „historischen Kosten“) entschieden hat, die in früheren, nach dem 30.06.2016 endenden Besteuerungszeiträumen als Kosten erfasst wurden, entweder in Bezug auf ein geistiges Eigentumsrecht oder in Bezug auf eine Art Produkt oder Dienstleistung oder in Bezug auf eine Gruppe von Produkten oder Dienstleistungen (hiernach „geistiges Eigentumsrecht“ genannt) und:

- wenn die Frist für die Staffelung im Laufe dieses Besteuerungszeitraums abläuft,
- oder wenn vor Ablauf dieser Frist der Abzug für Einkünfte aus Innovationen bezüglich dieses geistigen Eigentumsrechts nicht länger angewandt wird,

wird der Gewinn des Besteuerungszeitraums erhöht um einen Betrag, der der Plusdifferenz zwischen dem für diesen Besteuerungszeitraum und höchstens für die sieben vorhergehenden Besteuerungszeiträume gewährten oder vorgetragenen Abzug für Einkünfte aus Innovationen in Bezug auf dieses geistige Eigentumsrecht und dem Abzug für Einkünfte aus Innovationen entspricht, die für diesen Besteuerungszeitraum in Bezug auf dieses geistige Eigentumsrecht angewandt worden wäre, wenn der Steuerpflichtige die vorerwähnte Staffelungsmethode nicht gewählt hätte.

Der Betrag dieses Unterschieds muss in diese Rubrik eingetragen werden.

Rücknahme des Abzugs für Einkünfte aus Innovationen aufgrund einer fehlenden Wiederanlage in qualifizierte Ausgaben

Die vorher gemäß Art. 205/1 bis 205/4 EStGB 92 steuerfreien Gewinne aus der Veräußerung eines in Art. 205/1 § 2 Nr. 2, 5. Spiegelstrich EStGB 92 erwähnten geistigen Eigentumsrechts werden vollständig zurückgenommen, wenn die anlässlich der Veräußerung vereinnahmten Beträge nicht innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab dem ersten Tag des Kalenderjahres, in dem die Veräußerung stattfand und spätestens bei Einstellung der Berufstätigkeit für „in Betracht kommende Ausgaben“ in Bezug auf ein oder mehrere andere in Art. 205/1 § 2 Nr. 1 EStGB 92 erwähnte Eigentumsrechte aufgewendet wurden.

Der Betrag dieser Rücknahme muss in diese Rubrik eingetragen werden.

Im Rahmen einer hybriden Gestaltung erzielte Einkünfte, die nicht im Gewinn enthalten sind

Hier werden die im Rahmen einer hybriden Gestaltung erzielten Einkünfte eingetragen, die nicht in den Gewinnen der belgischen Niederlassung enthalten sind, die Begünstigte dieser Einkünfte ist oder die nach den Gesetzen eines anderen Staates als solche betrachtet wird, sofern ein ausländisches Unternehmen oder eine Niederlassung dieses Unternehmens berechtigt ist, die Einkünfte vom steuerpflichtigen Einkommen abzuziehen (Art. 185 § 2/1 EStGB 92).

Erhöhung der Besteuerungsgrundlage zum Ausgleich der Senkung des normalen Tarifs für den Fall, dass eine Rücklage im vorherigen Besteuerungszeitraum infolge der COVID-19-Pandemie von der Steuer befreit wurde

Es handelt sich um die in Art. 185 § 5 EStGB 92 erwähnte Erhöhung der Besteuerungsgrundlage zum Ausgleich der Senkung des gewöhnlichen Steuersatzes zur Steuer der Gebietsfremden/Gesellschaften, wenn im vorherigen Besteuerungszeitraum eine zeitweilig steuerfreie Rücklage in Anwendung von Art. 194septies/1 § 1 EStGB 92 gebildet wurde (siehe ebenfalls die Rubrik „Rücklage zur Stärkung der Zahlungsfähigkeit und des Eigenkapitals infolge der COVID-19-Pandemie“ im Rahmen „Rücklagen, B. Steuerfreie Gewinnrücklagen“).

Diese Bestimmung wird im „Rundschreiben 2020/C/122 über die steuerfreie Rücklage zur Stärkung der Zahlungsfähigkeit und des Eigenkapitals von Gesellschaften infolge der COVID-19-Pandemie“ kommentiert.

Sonstige nicht zugelassene Ausgaben

Diese Rubrik betrifft insbesondere:

- a) Kosten jeglicher Art in Bezug auf Jagd, Fischerei, Jachten oder andere Vergnügungsschiffe und Landhäuser, außer sofern und in dem Maße, wie der Steuerpflichtige nachweist, dass sie aufgrund der Art seiner Berufstätigkeit zur Ausübung dieser Berufstätigkeit erforderlich sind oder dass sie in den steuerpflichtigen Entlohnungen der begünstigten Personalmitglieder oder der Betriebsleiter enthalten sind, und die Zuteilungen an Dritte zur Rückzahlung solcher Kosten (Art. 53 Nr. 9 und Nr. 11 EStGB 92),
- b) alle Kosten, soweit sie auf unvertretbare Weise die beruflichen Bedürfnisse übersteigen und Zuteilungen an Dritte zur Rückzahlung solcher Kosten (Art. 53 Nr. 10 und 11 EStGB 92),
- c) Zinsen, in Artikel 90 Abs. 1 Nr. 11 EStGB 92 erwähnte Entschädigungen, die als Ausgleich für diese Zinsen gezahlt werden, Vergütungen für die Vergabe der Nutzung von Erfindungspatenten, Herstellungsverfahren und anderen ähnlichen Rechten oder Entlohnungen für die in Art. 54 EStGB 92 erwähnten Leistungen oder Dienstleistungen,
- d) die jährliche Steuer auf Gewinnbeteiligungen in Bezug auf Lebensversicherungsverträge (Art. 198 § 1 Nr. 4 EStGB 92),
- e) die in Art. 201/4 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern erwähnte jährliche Steuer auf Wertpapierkonten (Art. 198 § 1 Nr. 6 EStGB 92),
- f) *wenn der Besteuerungszeitraum vor dem 01.01.2020 beginnt*, die außergewöhnliche Steuer auf Zahlungen für langfristiges Sparen (Art. 198 § 1 Nr. 8 EStGB 92, *so wie er vor seiner Ersetzung durch Art. 39 Nr. 4 G 25.12.2017 bestand*),
- g) in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnte finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art,
- h) den Ausgleichszuschlag wie in Art. 33bis § 4 des Gesetzes vom 24.12.1999 zur Förderung der Beschäftigung erwähnt, der in Anwendung von Art. 275¹¹ EStGB 92 vom geschuldeten Berufssteuervorabzug abgezogen wird *für ab dem 01.07.2018 abgeschlossene Arbeitsverträge* (Art. 53 Nr. 26 EStGB 92).

RAHMEN – AUFSCHLÜSSELUNG DER GEWINNE

Ergebnisse aus unbeweglichen Gütern

Betroffen sind:

- Mehrwerte (oder Verluste), die aus der Veräußerung von in Belgien gelegenen (bebauten oder unbebauten) unbeweglichen Gütern, die nicht in die belgische Niederlassung eingebracht wurden, hervorgehen,
- Einkünfte aus der Vermietung von in Belgien gelegenen unbeweglichen Gütern, sowie aus der Begründung oder der Abtretung eines Erbbau- oder Erbpachtrechts oder gleichartiger Grundstücksrechte, die nicht in dem Betrag der in der belgischen Niederlassung erzielten Einkünfte einbegriffen sind. Um den steuerpflichtigen Betrag dieser Immobilieneinkünfte festzusetzen, wird der Bruttobetrag des Mietpreises und der Mietvorteile oder der erhaltenen Vergütungen (Erbpacht- und Erbaurechte oder gleichartige Grundstücksrechte) lediglich um den wirklichen Betrag der zugelassenen Kosten vermindert (Abschreibungen, Zinsen aus Darlehen die zum Erwerb unbeweglicher Güter abgeschlossen wurden, Unterhalts- und Reparaturkosten, Immobiliensteuervorabzug usw.).

Einkünfte erhalten als Gesellschafter in Gesellschaften, Interessenvereinigungen oder Vereinigungen, die als Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit angesehen werden

Es handelt sich um Gewinne (oder Verluste) der Gesellschafter in Gesellschaften, Verbänden oder Vereinigungen, die aufgrund von Art. 29 § 2 als Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit gelten.

Steuerpflichtige Gewinne aus einer Dienstleistung an einen belgischen Gebietsansässigen oder eine belgische Niederlassung, mit dem/der eine direkte oder indirekte wechselseitige Abhängigkeit besteht

Es handelt sich um gemäß Art. 228 § 3 EStGB 92 steuerpflichtige Gewinne, die demzufolge nicht im Betrag der in der belgischen Niederlassung erzielten Einkünfte enthalten sind, wenn die ausländische Gesellschaft die Erklärung dieser Einkünfte gewählt hat (siehe auch den Rahmen „Fakultative Erklärung“).

Es handelt sich insbesondere um in Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 25 Nr. 2 EStGB 92 bezeichnete Gewinne, die nicht in Art. 228 §§ 1 und 2 EStGB 92 bezeichnet sind und die aus gleich welcher Dienstleistung stammen, die erbracht wurde an:

- einen Einwohner des Königreichs im Rahmen einer Berufstätigkeit, die Gewinne oder Profite erzeugt,
- einen Steuerpflichtigen, der der Gesellschaftssteuer unterliegt,
- eine juristische Person nach Art. 220 EStGB 92 oder
- eine belgische Einrichtung,

dem/der gegenüber der Dienstleistungserbringer sich direkt oder indirekt in einem Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit befindet.

Die Veranlagung erfolgt nur dann, wenn diese Einkünfte gemäß einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Belgien steuerpflichtig sind oder - wenn kein solches Abkommen besteht - wenn der Steuerpflichtige nicht den Nachweis erbringt, dass diese Einkünfte tatsächlich in dem Staat, in dem er ansässig ist, besteuert worden sind.

Für die Festlegung des steuerpflichtigen Betrags dieser Einkünfte werden nur die tatsächlich abzugsfähigen Kosten vom Bruttobetrag abgezogen.

Effektives Ergebnis aus Seeschiffsaktivitäten, für die der Gewinn anhand der Tonnage bestimmt wird

Diese Rubrik wird nur dann ausgefüllt, wenn ein Antrag auf Pauschal festsetzung der steuerpflichtigen Gewinne aus der Seeschifffahrt (Art. 116 G 02.08.2002) oder aus der Bewirtschaftung von Seeschiffen für Rechnung Dritter (Art. 124 § 1 G 02.08.2002) eingereicht wurde.

In diese Rubrik wird das effektive Ergebnis und nicht der anhand der Tonnage ermittelte Pauschalbetrag eingetragen. Der Pauschalbetrag wird später in Zeile 1461 eingetragen. Von diesen pauschal festgesetzten Gewinnen darf kein Abzug vorgenommen werden.

Effektives Ergebnis aus Aktivitäten, für die der Gewinn nicht anhand der Tonnage bestimmt wird

In diese Rubrik wird das effektive Ergebnis eingetragen, für das die in der vorherigen Rubrik erwähnten Art. 116 oder 124 § 1 G 02.08.2002 nicht anwendbar sind.

Erklären Sie hier die (positive oder negative) Differenz zwischen dem Ergebnis des Besteuerungszeitraums (Zeile 1410 - positiv oder negativ) und dem effektiven Ergebnis aus Seeschiffsaktivitäten, für die der Gewinn anhand der Tonnage bestimmt wird (Zeile 1411 - positiv oder negativ).

Sollten die vorgenannten Bestimmungen in Sachen „anhand der Tonnage bestimmte Gewinne aus der Seeschifffahrt“ nicht in Anspruch genommen werden, wird das Ergebnis aus Zeile 1410 (positiv oder negativ) in Zeile 1412 (positiv oder negativ) übertragen.

Bestandteile des Ergebnisses, für die das Abzugsverbot gilt

Hier handelt es sich um:

1. den Teil des Ergebnisses, der entweder aus erhaltenen ungewöhnlichen oder freiwilligen Vorteilen oder aus erhaltenen finanziellen Vorteilen oder Vorteilen jeglicher Art, so wie in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnt, hervorgeht (siehe ebenfalls die Rubrik „Zum normalen Tarif steuerpflichtig“ dieses Rahmens),
2. den Teil der Gewinne, der aus der Nichteinhaltung von Art. 194quater § 2 Abs. 4 EStGB 92 (Unantastbarkeitsbedingung) und der Anwendung von Art. 194quater § 4 EStGB 92 (Investitionsverpflichtung) in Bezug auf eine Investitionsrücklage hervorgeht, die während eines spätestens am 31.12.2016 endenden Besteuerungszeitraums gebildet wurde (siehe auch die Rubrik „Zum normalen Tarif steuerpflichtig“ dieses Rahmens),
3. den Teil der Gewinne, der aus der Nichteinhaltung von Art. 194quater § 2 Abs. 4 EStGB 92 (Unantastbarkeitsbedingung) und der Anwendung von Art. 194quater § 4 EStGB 92 (Investitionsverpflichtung) in Bezug auf eine Investitionsrücklage hervorgeht, die während eines frühestens am 01.01.2017 endenden Besteuerungszeitraums gebildet wurde (siehe ebenfalls die Rubriken „Investitionsrücklage, steuerpflichtig zu 33,99 %“ und „Investitionsrücklage, steuerpflichtig zu 29,58 %“ dieses Rahmens),
4. den Teil der Gewinne, der für die in Art. 198 § 1 Nr. 9 Buchstabe a) und Nr. 9bis Buchstabe a) EStGB 92 erwähnten Ausgaben bestimmt ist, nämlich die Fahrzeugkosten in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art (siehe ebenfalls die Rubrik „Zum normalen Tarif steuerpflichtig“ dieses Rahmens),
5. den Teil der Gewinne, der für die in Art. 198 § 1 Nr. 9 Buchstabe b) und Nr. 9bis Buchstabe b) EStGB 92 erwähnten Ausgaben bestimmt ist, nämlich die Kosten der Mobilitätszulage in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art (siehe ebenfalls die Rubrik „Zum normalen Tarif steuerpflichtig“ dieses Rahmens),
6. den Teil der Gewinne, der für Ausgaben bestimmt ist, die in Art. 198 § 1 Nr. 12 EStGB 92 erwähnt sind (siehe ebenfalls die Rubrik „Zum normalen Tarif steuerpflichtig“ dieses Rahmens),
7. den Teil des Ergebnisses, der aus der Zuteilung von Kapital- und Zinszuschüssen im Rahmen von Agrarbeihilfen stammt, steuerpflichtig zu 5 % (siehe auch die Rubrik „Kapital- und Zinszuschüsse im Rahmen von Agrarbeihilfen, steuerpflichtig zu 5 %“ dieses Rahmens),
8. den Teil des Konzernbeitrags, der das negative Ergebnis übersteigt, das vor der Erfassung des Konzernbeitrags als Gewinn des Besteuerungszeitraums festgestellt wurde (siehe auch die Rubrik „Zum normalen Tarif steuerpflichtig“ dieses Rahmens).

Diese Bestimmung wird im „*Rundschreiben 2020/C/29 über den Abzug von Konzernbeiträgen bei der GSt.*“ kommentiert,

9. den Teil des Ergebnisses, der aus den Entnahmen aus bestimmten steuerfreien Rücklagen stammt (siehe in diesem Rahmen auch Rubrik „Entnahmen aus bestimmten steuerfreien Rücklagen, steuerpflichtig zu 15 % oder 10 %“).

Diese Bestimmung, die anwendbar ist, wenn der Besteuerungszeitraum frühestens am 01.01.2020 beginnt, wird im „*Rundschreiben 2019/C/24 über die getrennten Steuersätze auf Entnahmen aus bestimmten steuerfreien Rücklagen*“ kommentiert.

Auf diese Besteuerungsgrundlagen darf kein in Art. 199 bis 206, 536 und 543 EStGB 92 vorgesehener Abzug oder kein Ausgleich des Verlusts des Besteuerungszeitraums getätigt werden (Art. 207 Abs. 7 und 8 EStGB 92, Art. 139 § 2 Abs. 1 G 23.12.2009, Art. 217 Abs. 3 EStGB 92 und Art. 519ter § 2 EStGB 92).

Somit sind die vorgenannten Bestandteile immer Teil der steuerpflichtigen Grundlage.

Verbleibendes Ergebnis

Wenn der steuerpflichtige Gewinn des Besteuerungszeitraums (Zeile 1412) größer ist als der Gesamtbetrag der Bestandteile, auf die die Abzugsbegrenzung angewandt wird (Zeile 1420), bildet das verbleibende Ergebnis (Zeile 1430) die Grundlage, auf die eventuelle Abzüge getätigt werden.

Wenn der steuerpflichtige Gewinn des Besteuerungszeitraums (Zeile 1412) geringer ist als der Gesamtbetrag der Bestandteile, auf die die Abzugsbegrenzung angewandt wird (Zeile 1420), entspricht die steuerpflichtige Grundlage des Besteuerungszeitraums der Zeile 1420. Der Unterschied zwischen Zeile 1412 und 1420 stellt einen Verlust dar, der in Zeile 1430 (verbleibendes negatives Ergebnis des Besteuerungszeitraums) eingetragen werden muss.

Gibt es einen steuerlichen Verlust für den Besteuerungszeitraum (Zeile 1412) und Bestandteile, auf die die Abzugsbegrenzung angewandt wird (Zeile 1420), muss der Verlust um die vorgenannten, für diesen Zeitraum steuerpflichtigen Bestandteile erhöht werden. Der so ermittelte Betrag wird in Zeile 1430 eingetragen. Die steuerpflichtige Grundlage des Besteuerungszeitraums entspricht Zeile 1420.

Teil des verbleibenden Ergebnisses, der grundsätzlich der Exit-Tax unterliegt

In diese Rubrik wird der Teil des verbleibenden Ergebnisses eingetragen, der grundsätzlich (vor Anwendung eventueller Abzüge) dem in Art. 246 Abs. 2 EStGB 92 genannten Exit-Tax-Steuersatz unterliegt (siehe auch die Rubriken „Steuerpflichtig zum Exit-Tax-Steuersatz von 12,5 %“ und „Steuerpflichtig zum Exit-Tax-Steuersatz von 15 %“ dieses Rahmens).

Abzüge vom verbleibenden Gewinn

Jeder Abzug ist begrenzt auf den verbleibenden Restgewinn (nach Anwendung eventueller vorheriger Abzüge).

Art. 207 EStGB 92 bestimmt einerseits die Reihenfolge der Anrechnung des verbleibenden Gewinns und sieht andererseits eine Abzugsbegrenzung vor, den so genannten „Steuerkorb“, und zwar in Bezug auf:

- Vorträge von Abzügen, die aufgrund unzureichender Gewinne nicht gewährt werden konnten, mit Ausnahme des Vortrags von Investitionsabzügen,
- den Abzug für Risikokapital.

Endgültig besteuerte Einkünfte und steuerfreie Mobilieneinkünfte

Hier handelt es sich unter anderem um den Abzug der EBE des Besteuerungszeitraums:

- a) die Summe der Zeilen 1631, 1632, 1633, 1634 und 1643,
- b) die Summe der Zeilen 1635, 1636, 1637 und 1638. Der Abzug dieses Teils wird grundsätzlich begrenzt auf die Plusdifferenz zwischen:
 - einerseits dem Restbetrag des verbleibenden Ergebnisses (Zeile 1430) nach Abzug der nicht steuerpflichtigen Bestandteile (Zeile 1432)
 - und andererseits der Differenz zwischen der Summe aus Zeile 1203 bis 1205, 1207 bis 1210, 1214 bis 1216, 1239 (Rahmen „Nicht nachgewiesene Ausgaben“) und Zeile 1601 (Rahmen „Nicht steuerpflichtige Bestandteile“).

Für **Versicherungsunternehmen, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums unterstellt sind** und die gemäß Gesetz vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ermächtigt sind, entweder durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ihre Tätigkeiten in Belgien auszuüben, wird der Betrag des EBE-Abzugs, wie er in Abs. 1 erwähnt ist, gemäß den Bestimmungen aus Art. 207 Abs. 10 und 11 EStGB 92 verringert.

Liegen für den Besteuerungszeitraum keine oder unzureichende Gewinne vor, um die erwähnten EBE des Besteuerungszeitraums in Abzug zu bringen, wird der EBE-Überschuss dieses Zeitraums, der für einen Vortrag in Betracht kommt, auf den folgenden Besteuerungszeitraum vorgetragen (siehe auch den Rahmen „Vortrag des Abzugs endgültig besteuerten Einkünfte“).

Der Betrag des EBE-Abzugs, der infolge der Anwendung des vorgenannten Art. 207 Abs. 10 und 11 EStGB 92 nicht wirklich in Abzug gebracht werden kann und der für einen Vortrag in Betracht kommt, kann auf den folgenden Besteuerungszeitraum vorgetragen werden (Art. 205 § 3 EStGB 92, siehe auch Abs. 3 zum Rahmen „Vortrag des Abzugs endgültig besteuerten Einkünfte“).

Abzug für Einkünfte aus Patenten

Hier handelt es sich um den Abzug für Einkünfte aus Patenten, erwähnt in Art. 205¹ à 205⁴ EStGB 92, wie diese vor ihrer Aufhebung durch Art. 4 bis 8 G 03.08.2016 bestanden (*Aufstellung 275 P*).

Für diesen Abzug kommen nur während des Besteuerungszeitraums und spätestens bis zum 30.06.2021 erhaltene Einkünfte aus Patenten in Frage, für die die Anträge vor dem 01.07.2016 eingereicht wurden oder, im Fall von erworbenen Patenten oder

Lizenzrechten, deren Produkte oder patentierte Verfahren verbessert wurden, die vor dem 01.07.2016 erworben wurden und für die der Abzug für Einkünfte aus Innovationen (siehe die entsprechende Rubrik dieses Rahmens) noch nicht angewandt wurde (Art. 205¹ bis 205⁴ EStGB 92, so wie diese bestanden vor ihrer Aufhebung durch Art. 4 bis 7 G 03.08.2016, juncto Art. 543 Abs. 1 EStGB 92).

Dieser Abzug gilt jedoch nicht für ab dem 01.01.2016 direkt oder indirekt von einer verbundenen Gesellschaft erworbene Patente, die bei der übertragenden Gesellschaft nicht für den Abzug für Einkünfte aus Patenten oder für eine entsprechende Regelung ausländischen Rechts in Betracht kommen (Art. 543 Abs. 2 EStGB 92).

Liegen für den Besteuerungszeitraum keine oder unzureichende Gewinne vor, von denen der Abzug für Einkünfte aus Patenten abgezogen werden kann, kann der Anteil, der für diesen Besteuerungszeitraum nicht abgezogen werden konnte, **nicht** auf die nachfolgenden Besteuerungszeiträume vorgetragen werden.

Abzug für Einkünfte aus Innovationen

Hier handelt es sich um den Abzug für Einkünfte aus Innovationen nach Art. 205/1 bis 205/4 EStGB 92 (*Aufstellung 275 INNO*).

Gibt es während eines Besteuerungszeitraums keine oder nur unzureichende Gewinne, von denen der Abzug für Einkünfte aus Innovationen abgezogen werden kann, kann der Teil, der für diesen Besteuerungszeitraum nicht abgezogen werden kann, auf die nachfolgenden Besteuerungszeiträume vorgetragen werden.

Investitionsabzug

Hier handelt es sich um die Steuerbefreiung nach Art. 240 Abs. 2 EStGB 92 (*Aufstellung 275 U*).

Hat der Steuerpflichtige unwiderruflich die in Art. 289quater EStGB 92 genannte Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung gewählt, kann er weder den gewöhnlichen Abzug für Investitionen in Patente und den Abzug für umweltfreundliche Investitionen in Forschung und Entwicklung, noch den gestaffelten Abzug für umweltfreundliche Investitionen in Forschung und Entwicklung beanspruchen.

Wenn der Steuerpflichtige während des Besteuerungszeitraums unwiderruflich die Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung gewählt hat, wird der vorgetragene Teil des Investitionsabzugs, der sich auf die vorgenannten Investitionsabzüge für die drei vorangegangenen Steuerjahre bezieht, außerdem vom Gesamtbetrag des am Ende des Steuerjahres 2020 vorgetragenen Investitionsabzugs abgezogen. Dieser Teil wird in eine Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung umgewandelt (Art. 530 EStGB 92).

Erfolgt im Laufe des Besteuerungszeitraums eine Übernahme oder Änderung in der Kontrolle der Gesellschaft, die keinen rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, dürfen die gemäß Art. 72 Abs. 1 EStGB 92 addierten früheren Investitionsabzüge, die vorher nicht abgezogen werden konnten, nicht von den Gewinnen dieses Besteuerungszeitraums oder eines anderen späteren Besteuerungszeitraums abgezogen werden.

Abzug des Konzernbeitrags

Es handelt sich um den Abzug des Konzernbeitrags, vorgesehen in Art. 205/5 EStGB 92 (*Vereinbarung 275 CTIG*).

Diese Bestimmung wird im „*Rundschreiben 2020/C/29 über den Abzug von Konzernbeiträgen bei der GST*.“ kommentiert.

Grundlage für die Berechnung des Korbes

Grundlage des Steuerkorbes ist der Restbetrag der nach dem Abzug des Konzernbeitrags verbleibenden Gewinne.

Alle nachfolgenden Abzüge sind für den Besteuerungszeitraum insgesamt begrenzt auf einen Steuerkorb in Höhe von 1.000.000 Euro zuzüglich 70 % des Teilbetrags, der 1.000.000 Euro des Restbetrags der verbleibenden Gewinne nach Abzug des Konzernbeitrags übersteigt (Art. 207 Abs. 5 EStGB 92).

Wird die ausländische Gesellschaft als „kleine Gesellschaft“ betrachtet, gilt die vorgenannte Begrenzung nicht für die in Art. 206 EStGB 92 genannten vorherigen Verluste während der ersten 4 Besteuerungszeiträume nach der Gründung der ausländischen Gesellschaft (siehe auch den Rahmen „Begrenzung der Abzüge vom verbleibenden Gewinn“) (Art. 207 Abs. 6 EStGB 92).

Abzug für Risikokapital

Hier handelt es sich um den Abzug für Risikokapital, vorgesehen in Art. 205bis bis 205septies EStGB 92 (*siehe Rubrik 1 „Berechnung des Abzugs für Risikokapital“ der Aufstellung 275 C*). In Anwendung von Art. 236 EStGB 92 gelten die vorher erwähnten Artikel für die in Art. 227 Nr. 2 EStGB 92 genannten Steuerpflichtigen für das Risikokapital, das für ihre belgischen Niederlassungen und ihre in Belgien gelegenen unbeweglichen Güter und Rechte in Bezug auf solche Güter bestimmt ist, gemäß den in Art. 73^{4septies} KE/EStGB 92 vorgesehenen Bedingungen und Modalitäten. Der Betrag des Risikokapitals der Niederlassung wird um den Betrag auf den Namen des Hauptsitzes geliehenen Mittel verringert, für die Zinsen zu Lasten des steuerpflichtigen Ergebnisses der Niederlassung sind.

Für die in der Rubrik „Endgültig besteuerte Einkünfte und steuerfreie Mobilieneinkünfte“ hiervor erwähnten **Versicherungsunternehmen** wird der Abzug für Risikokapital, der effektiv abgezogen werden könnte, gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen aus Art. 207 Abs. 10 und 11 EStGB 92 verringert.

Der Betrag des Abzugs für Risikokapital, der infolge der Anwendung des vorgenannten Art. 207 Abs. 10 und 11 EStGB 92 nicht effektiv in Abzug gebracht werden kann, kann **nicht** auf die nachfolgenden Besteuerungszeiträume vorgetragen werden.

Liegen für den Besteuerungszeitraum keine oder unzureichende Gewinne vor, von denen der Abzug für Risikokapital abgezogen werden kann, kann der für diesen Besteuerungszeitraum nicht abgezogene Anteil **nicht** auf die nachfolgenden Besteuerungszeiträume vorgetragen werden.

Vorgetragene endgültig besteuerte Einkünfte

Hier handelt es sich um die vortragbaren EBE aus vorangegangenen Besteuerungszeiträumen, die aufgrund fehlender oder unzureichender Gewinne nicht abgezogen werden konnten oder die nach Anwendung von Art. 207 Abs. 10 und 11 EStGB 92 nicht tatsächlich abgezogen werden konnten (Art. 205 § 3 EStGB 92, siehe auch den Rahmen „Vortrag des Abzugs endgültig besteuertes Einkünfte“).

Besondere Regeln gelten für die Begrenzung (oder Übertragung) der vorgetragenen EBE, wenn eine Gesellschaft in Anwendung von Art. 46 § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 von Art. 211 § 1 oder von Art. 231 § 2 oder § 3 EStGB 92 die Einbringung eines Teilbetriebs beziehungsweise eines Teils einer Tätigkeit oder eines Gesamtvermögens erhält, oder wenn sie eine andere Gesellschaft ganz oder teilweise durch Fusion oder Aufspaltung übernimmt (siehe Art. 206 § 2 EStGB 92).

Bei einer während des Besteuerungszeitraums zustande gekommenen Übernahme oder einer Änderung in der Kontrolle der Gesellschaft, die nicht rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, dürfen noch nicht abgezogene EBE nicht mehr von den Gewinnen dieses Besteuerungszeitraums oder eines anderen späteren Besteuerungszeitraums abgezogen werden.

Vorgetragener Abzug für Einkünfte aus Innovationen

Hier handelt es sich um den Betrag des Abzugs für Einkünfte aus Innovationen aus vorangegangenen Besteuerungszeiträumen, der aufgrund fehlender oder unzureichender Gewinne nicht abgezogen werden konnte (*Aufstellung 275 INNO*).

Bei einer während des Besteuerungszeitraums zustande gekommenen Übernahme oder einer Änderung in der Kontrolle der Gesellschaft, die nicht rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, darf der Betrag des vorgetragenen Abzugs für Einkünfte aus Innovationen, der noch nicht abgezogen werden konnte, nicht mehr von den Gewinnen dieses Besteuerungszeitraums oder eines anderen späteren Besteuerungszeitraums abgezogen werden.

Vorherige Verluste

Es handelt sich um berufliche Verluste aus den vorangegangenen Besteuerungszeiträumen, mit Ausnahme derjenigen, die nach der früheren Regelung von Art. 114 EStGB (in der Fassung vor seiner Änderung ab Stj. 1991 durch Art. 278 G 22.12.1989) wegen des begrenzten Vortrags nicht mehr für den Abzug berücksichtigt werden konnten.

Auf die pauschal festgesetzten steuerpflichtigen Gewinne aus der Seeschifffahrt können keine früheren beruflichen Verluste angerechnet werden. Der gegebenenfalls nicht verrechnete Teil der Verluste aus der Seeschifffahrt, der zu dem Zeitpunkt übrig bleibt, zu dem die Gewinne aus der Seeschifffahrt oder der Bewirtschaftung von Seeschiffen für Rechnung Dritter erstmals anhand der Tonnage bestimmt werden, kann nach Ablauf des Zeitraums, in dem die Gewinne in dieser Weise festgesetzt werden, erneut von den Gewinnen abgezogen werden (Art. 120 § 2 und 124 § 5 G 02.08.2002).

Besondere Regeln gelten für die Begrenzung (oder Übertragung) noch ausgleichender beruflicher Verluste, wenn in Anwendung von Art. 229 § 4 Abs. 5 und 231 EStGB 92, die anlässlich einer Fusion, einer Aufspaltung oder eines damit gleichgesetzten Vorgangs oder einer Einbringung eines oder mehrerer Teilbetriebe oder eines Gesamtvermögens eingebracht oder übertragenen Bestandteile in der Niederlassung belassen werden (siehe Art. 240bis EStGB 92).

Bei einer während des Besteuerungszeitraums zustande gekommenen Übernahme oder einer Änderung in der Kontrolle der Gesellschaft, die nicht rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, dürfen vorherige berufliche Verluste weder vom Gewinn dieses Besteuerungszeitraums noch vom Gewinn irgendeines anderen späteren Besteuerungszeitraums abgezogen werden.

Für die hiervor in der Rubrik „Endgültig besteuerte Einkünfte und steuerfreie Mobilieinkünfte“ bezeichneten **Versicherungsunternehmen** wird der Betrag des Abzugs vorheriger Verluste gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen aus Art. 207 Abs. 10 und 11 EStGB 92 verringert.

Vorgetragener unbegrenzt vortragbarer Abzug für Risikokapital

Die in Art. 536 EStGB 92 genannten Steuerbefreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens im Stj. 2012 gebildet wurden und in den vorangegangenen Stj. wegen fehlender oder unzureichender Gewinne nicht abgezogen wurden (*siehe Rubrik 2 „Vortrag der Befreiungen für Risikokapital - Berechnung des Abzugs“ der Aufstellung 275 C*), werden nacheinander von den Gewinnen der sieben Besteuerungszeiträume abgezogen, die auf denjenigen folgen, in dem der Abzug für Risikokapital ursprünglich nicht gemäß den im vorgenannten Art. 536 Abs. 1 bis 3 EStGB 92 vorgesehenen Grenzen und Modalitäten abgezogen werden konnte.

Hier werden die in Art. 536 Abs. 3 EStGB 92 genannten Steuerbefreiungen für Risikokapital eingetragen, die aufgrund der Begrenzung auf 60 % nicht abgezogen werden konnten. Diese Steuerbefreiungen sind auch nach Ablauf des vorgenannten Abzugszeitraums von sieben Besteuerungszeiträumen von den Gewinnen der folgenden Besteuerungszeiträume abziehbar, so dass die Begrenzung nicht dazu führt, dass der Betrag, der ohne diese Begrenzung hätte abgezogen werden können, reduziert wird.

Für die in den vorstehenden Rubriken genannten **Versicherungsunternehmen** kann kein Abzug des Vortrags für Risikokapital auf den Teil des nach Anwendung von Artikel 207 Abs. 10 bis 11 EStGB 92 bestimmten Gewinns vorgenommen werden, der sich aus der in diesen Absätzen vorgesehenen Verringerung der Abzüge ergibt (Art. 536 Abs. 4 EStGB 92).

Vorgetragener begrenzt vortragbarer Abzug für Risikokapital

Hier handelt es sich um in Art. 536 EStGB 92 bezeichnete Abzüge für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens im Stj. 2012 gebildet wurden und in den vorangehenden Stj. wegen fehlender oder unzureichender Gewinne nicht abgezogen wurden (siehe Rubrik 2 „Vortrag der Befreiungen für Risikokapital - Berechnung des Abzugs“ der Aufstellung 275 C). Diese Abzüge werden nacheinander von den Gewinnen der sieben Besteuerungszeiträume abgezogen, die auf denjenigen folgen, in dem der Abzug für Risikokapital ursprünglich nicht gemäß den im vorgenannten Art. 536 Abs. 1 bis 3 EStGB 92 vorgesehenen Grenzen und Modalitäten abgezogen werden konnte.

Stj. 2019 war daher im Prinzip das letzte Steuerjahr, in dem eine begrenzt vortragbare Befreiung für Risikokapital in Abzug gebracht werden konnte. Ein Abzug ist jedoch in folgenden Fällen noch möglich:

- eine „kleine Gesellschaft“, die die Bildung einer Investitionsrücklage gewählt hat (siehe Nachtrag vom 18.11.2014 zum Rundschreiben GVStW Nr. 36/2008 (Ci.RH.421/574.945) vom 09.10.2008, Nr. 6),
- eine Gesellschaft, die ihr Stj. während 7 aufeinanderfolgenden Besteuerungszeiträumen verlängert hat.

Für die in den vorstehenden Rubriken genannten **Versicherungsunternehmen** kann kein Abzug des Vortrags für Risikokapital auf den Teil des nach Anwendung von Artikel 207 Abs. 10 bis 11 EStGB 92 bestimmten Gewinns vorgenommen werden, der sich aus der in diesen Absätzen vorgesehenen Verringerung der Abzüge ergibt (Art. 536 Abs. 4 EStGB 92).

Besteuerungsgrundlage

Zum normalen Tarif steuerpflichtig

- Verbleibender Gewinn

In die Zeile „Verbleibender Gewinn“ wird der Gesamtbetrag der verbleibenden Gewinne nach Anwendung der vorerwähnten Abzüge eingetragen (Zeile 1450).

- Gewinne aus der Seeschifffahrt, bestimmt anhand der Tonnage

Gemäß Artikel 116 und 124 § 1 G 02.08.2002 können die in Belgien steuerpflichtigen Gewinne aus der Seeschifffahrt oder der Bewirtschaftung von Seeschiffen für Rechnung Dritter auf Antrag des Steuerpflichtigen pauschal festgesetzt werden anhand der Tonnage der Seeschiffe, die diese Gewinne erzeugt haben. Der pauschal festgesetzte Betrag wird in Zeile 1461 eingetragen.

- Nettobetrag der Mehrwerte beim Beitritt von Seeschiffen zur Pauschalsteuerregelung nach Tonnage

Hier wird der Nettogewinn aus Mehrwerten beim Beitritt von Seeschiffen zur Pauschalsteuerregelung nach Tonnage, die nach Art. 119 § 2 Abs. 4, 5 oder 6 G 02.08.2002 steuerpflichtig geworden sind, eingetragen. Es handelt sich um den aus Zeile 1627 des Rahmens „Mehrwerte beim Beitritt von Seeschiffen zur Pauschalsteuerregelung nach Tonnage“ (Teil „Steuerpflichtiger Betrag“) übernommenen Betrag.

- Erhaltene ungewöhnliche oder freiwillige Vorteile und erhaltene finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art

Hier handelt es sich um den Teil des Ergebnisses, der aus erhaltenen ungewöhnlichen oder freiwilligen Vorteilen oder aus erhaltenen finanziellen Vorteilen oder Vorteilen jeglicher Art stammt, die in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnt sind (Zeile 1421).

- Teil der Investitionsrücklage, der während eines spätestens am 31.12.2016 endenden Besteuerungszeitraums gebildet wurde und für den die Investierungsverpflichtung oder die Unantastbarkeitsbedingung nicht eingehalten wurde

Hier handelt es sich um den Teil der Gewinne, der aus der Nichteinhaltung von Art. 194quater § 2 Abs. 4 EStGB 92 (Unantastbarkeitsbedingung) und der Anwendung von Art. 194quater § 4 EStGB 92 (Investitionsverpflichtung) in Bezug auf eine Investitionsrücklage hervorgeht, die spätestens am 31.12.2016 gebildet wurde (Zeile 1422).

- Fahrzeugkosten in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art

Hier handelt es sich um den Teil der Gewinne, der für Ausgaben benutzt wird, die in Art. 198 § 1 Nr. 9 a) und 9bis a) EStGB 92 erwähnt sind, nämlich die Fahrzeugkosten in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art (Zeile 1206).

- Kosten der Mobilitätzulage in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art

Hier handelt es sich um den Teil der Gewinne, der für Ausgaben benutzt wird, die in Art. 198 § 1 Nr. 9 b) und 9bis b) EStGB 92 erwähnt sind, nämlich die Kosten der Mobilitätzulage in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art (Zeile 1235).

- Arbeitnehmerbeteiligungen und Gewinnprämien

Hier handelt es sich um den Teil der Gewinne, der für Ausgaben benutzt wird, die in Art. 198 § 1 Nr. 12 EStGB 92 erwähnt sind (Zeile 1233).

- Teil des Konzernbeitrags, der das negative Ergebnis übersteigt, das vor der Erfassung des Konzernbeitrags als Gewinn des Besteuerungszeitraums festgestellt wurde

Hier handelt es sich um den in der Besteuerungsgrundlage enthaltenen Betrag des Konzernbeitrags, der in Art. 185 § 4 Abs. 1 erwähnt wird (Zeile 1426).

Mehrwerte auf grundsätzlich zu 25 % steuerpflichtige Aktien oder Anteile

Die folgende Bestimmung gilt, wenn der Besteuerungszeitraum vor dem 01.01.2020 beginnt.

Der Satz beträgt 25 % für Mehrwerte auf bestimmte Aktien oder Anteile, die bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens einer aufgelösten Gesellschaft verwirklicht oder festgestellt wurden und die nicht in Art. 192 § 1 Abs. 1 EStGB 92 bezeichnet sind, weil diese Aktien oder Anteile nicht während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens einem Jahr in Volleigentum waren, sofern und in dem Maße, wie diese Mehrwerte nicht für den ermäßigten Satz von 20 % auf den ersten Teilbetrag von 100.000 Euro berücksichtigt wurden (siehe auch die Rubrik „Ermäßigter Satz von 20 % auf den ersten Teilbetrag von 100.000 Euro“ im Rahmen „Steuersatz“) (Art. 217 Abs. 1 Nr. 2 EStGB 92, so wie er vor seiner Aufhebung durch Art. 55 Nr. 4 G 25.12.2017 bestand).

Der Gesamtbetrag der genannten Mehrwerte wird in Zeile 1466 eingetragen. Die Aufgliederung zwischen der Besteuerungsgrundlage zum ermäßigten Satz von 20 % und der Besteuerungsgrundlage zum Satz von 25 % erfolgt automatisch bei der Berechnung der Steuer der Gebietsfremden, wenn die Gesellschaft das Feld der Zeile 2754 zum ermäßigten Satz von 20 % angekreuzt hat (wenn die Gesellschaft in der Erklärung auf Papier „JA“ eingetragen hat).

Zu einem früheren Zeitpunkt steuerfreier Tax-Shelter-Gewinn, steuerpflichtig zu 33,99 %

Der Steuersatz beträgt 33,99 % für den zu einem früheren Zeitpunkt im Laufe eines Besteuerungszeitraums, der sich auf ein Stj. bezieht, für das der in Art. 246 Abs. 1 EStGB 92 juncto Art. 215 EStGB 92 genannte gewöhnliche Steuersatz für Gebietsfremde 33 % betrug, steuerfreien Tax-Shelter-Gewinn, der aus einem der folgenden Gründe steuerpflichtig wird:

- eine der Bedingungen für die Ausstellung der Tax-Shelter-Bescheinigung ist nicht mehr erfüllt oder fehlt,
- die ausländische Gesellschaft hat die Tax-Shelter-Bescheinigung am 31. Dezember des vierten Jahres nach dem Jahr, in dem das Rahmenübereinkommen unterzeichnet wurde, nicht erhalten und diese Tax-Shelter-Bescheinigung konnte rechtsgültig ausgestellt werden,
- der zu einem früheren Zeitpunkt steuerfreie Tax-Shelter-Gewinn beträgt mehr als 150 % des Steuerwertes der Tax-Shelter-Bescheinigung, so dass der Überschuss als Gewinn zu betrachten ist (Artikel 194ter § 7 Abs. 5 EStGB 92).

Zu einem früheren Zeitpunkt steuerfreier Tax-Shelter-Gewinn, steuerpflichtig zu 29,58 %

Der Steuersatz beträgt 29,58 % für den zu einem früheren Zeitpunkt im Laufe eines Besteuerungszeitraums, der sich auf ein Stj. bezieht, für das der in Art. 246 Abs. 1 EStGB 92 juncto Art. 215 EStGB 92 genannte gewöhnliche Steuersatz für Gebietsfremde 29 % betrug, steuerfreien Tax-Shelter-Gewinn, der aus einem der folgenden Gründe steuerpflichtig wird:

- eine der Bedingungen für die Ausstellung der Tax-Shelter-Bescheinigung ist nicht mehr erfüllt oder fehlt,
- die ausländische Gesellschaft hat die Tax-Shelter-Bescheinigung am 31. Dezember des vierten Jahres nach dem Jahr, in dem das Rahmenübereinkommen unterzeichnet wurde, nicht erhalten und diese Tax-Shelter-Bescheinigung konnte rechtsgültig ausgestellt werden,
- der zu einem früheren Zeitpunkt steuerfreie Tax-Shelter-Gewinn beträgt mehr als 172 % des Steuerwertes der Tax-Shelter-Bescheinigung, so dass der Überschuss als Gewinn zu betrachten ist (Artikel 194ter § 7 Abs. 5 EStGB 92).

Zu einem früheren Zeitpunkt steuerfreier Tax-Shelter-Gewinn, steuerpflichtig zu 25 %

Der Steuersatz beträgt 25 % für den zu einem früheren Zeitpunkt im Laufe eines Besteuerungszeitraums, der sich auf ein Stj. bezieht, für das der in Art. 246 Abs. 1 EStGB 92 juncto Art. 215 EStGB 92 genannte gewöhnliche Steuersatz für Gebietsfremde 25 % betrug, steuerfreien Tax-Shelter-Gewinn, der aus einem der folgenden Gründe steuerpflichtig wird:

- eine der Bedingungen für die Ausstellung der Tax-Shelter-Bescheinigung ist nicht mehr erfüllt oder fehlt,
- die ausländische Gesellschaft hat die Tax-Shelter-Bescheinigung am 31. Dezember des vierten Jahres nach dem Jahr, in dem das Rahmenübereinkommen unterzeichnet wurde, nicht erhalten und diese Tax-Shelter-Bescheinigung konnte rechtsgültig ausgestellt werden,
- der zu einem früheren Zeitpunkt steuerfreie Tax-Shelter-Gewinn beträgt mehr als 203 % des Steuerwertes der Tax-Shelter-Bescheinigung, so dass der Überschuss als Gewinn zu betrachten ist (Artikel 194ter § 7 Abs. 5 EStGB 92).

Verwirklichte Mehrwerte und Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen, steuerpflichtig zu 33,99 %

Der Steuersatz beträgt 33,99 % für:

1. den in Art. 44bis, 44ter und 47 EStGB 92 und in Art. 122 § 2 G 02.08.2002 bezeichneten Teil der steuerfreien Mehrwerte, der gemäß Art. 190 Abs. 4 EStGB 92 steuerpflichtig geworden ist, bevor er für einen Betrag und in den in Art. 44bis, 44ter und 47 EStGB 92 und in Art. 122 §§ 2 bis 4 G 02.08.2002 festgelegten Formen wieder angelegt wurde,
2. den Teil der steuerfreien Mehrwerte, der gemäß Art. 44bis § 5, 44ter § 5 oder 47 § 6 EStGB 92 oder Art. 122 § 6 G 02.08.2002 steuerpflichtig geworden ist,
3. den Teil der in Art. 48 EStGB 92 bezeichneten steuerfreien Rückstellungen, der zurückgenommen wurde.

Dieser Steuersatz ist nur dann anwendbar, wenn die steuerfreie Rücklage oder die Rückstellung, auf die sich der im vorigen Absatz erwähnte steuerpflichtige Sachverhalt bezieht, während eines Besteuerungszeitraums gebildet wurde, der an Stj. 2018 oder frühere gebunden ist und frühestens am 01.01.2017 endet (Art. 246 Abs. 1 Nr. 1 EStGB 92 juncto Art. 217/1 EStGB 92).

Investitionsrücklage, steuerpflichtig zu 33,99 %

Der Steuersatz beträgt 33,99 % für den Teil der in Art. 194quater EStGB 92 genannten Investitionsrücklage, der gemäß Art. 190 Abs. 4 EStGB 92 steuerpflichtig geworden ist, bevor er für einen Betrag und in den in Art. 194quater § 3 EStGB 92 oder gemäß Art. 194quater § 4 EStGB 92 festgelegten Formen wieder angelegt wurde.

Dieser Steuersatz ist nur dann anwendbar, wenn die Investitionsrücklage, auf die sich der im vorigen Absatz erwähnte steuerpflichtige Sachverhalt bezieht, während eines Besteuerungszeitraums gebildet wurde, der an Stj. 2018 oder frühere gebunden ist und frühestens am 01.01.2017 endet (Art. 246 Abs. 1 Nr. 1 EStGB 92 juncto Art. 217/1 § 1 Abs. 1, 4. Spiegelstrich, und Abs. 2 und 3 EStGB 92).

Verwirklichte Mehrwerte und Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen, steuerpflichtig zu 29,58 %

Der Steuersatz beträgt 29,58 % für:

1. den in Art. 44bis, 44ter und 47 EStGB 92 und in Art. 122 § 2 G 02.08.2002 bezeichneten Teil der steuerfreien Mehrwerte, der gemäß Art. 190 Abs. 4 EStGB 92 steuerpflichtig geworden ist, bevor er für einen Betrag und in den in Art. 44bis, 44ter und 47 EStGB 92 und in Art. 122 §§ 2 bis 4 G 02.08.2002 festgelegten Formen wieder angelegt wurde,
2. den Teil der steuerfreien Mehrwerte, der gemäß Art. 44bis § 5, 44ter § 5 oder 47 § 6 EStGB 92 oder Art. 122 § 6 G 02.08.2002 steuerpflichtig geworden ist,
3. den Teil der in Art. 48 EStGB 92 bezeichneten steuerfreien Rückstellungen, der zurückgenommen wurde.

Dieser Steuersatz ist nur dann anwendbar, wenn die steuerfreie Rücklage oder die Rückstellung, auf die sich der im vorigen Absatz erwähnte steuerpflichtige Sachverhalt bezieht, während eines Besteuerungszeitraums gebildet wurde, der an Stj. 2019 und folgende gebunden ist und spätestens am 30.12.2020 endet (Art. 246 Abs. 1 Nr. 1 EStGB 92 juncto Art. 217/1 EStGB 92).

Investitionsrücklage, steuerpflichtig zu 29,58 %

Der Steuersatz beträgt 29,58 % für den Teil der in Art. 194quater EStGB 92 genannten Investitionsrücklage, der gemäß Art. 190 Abs. 4 EStGB 92 steuerpflichtig geworden ist, bevor er für einen Betrag und in den in Art. 194quater § 3 EStGB 92 oder gemäß Art. 194quater § 4 EStGB 92 festgelegten Formen wieder angelegt wurde.

Dieser Steuersatz ist nur dann anwendbar, wenn die Investitionsrücklage, auf die sich der im vorigen Absatz erwähnte steuerpflichtige Sachverhalt bezieht, während eines Besteuerungszeitraums gebildet wurde, der an Stj. 2019 und folgende gebunden ist und spätestens am 31.12.2020 endet (Art. 246 Abs. 1 Nr. 1 EStGB 92 juncto Art. 217/1 § 1 Abs. 1, 4. Spiegelstrich, und Abs. 2 und 3 EStGB 92).

Steuerbar zum Exit-Tax-Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 12,5 % oder 15 %, je nachdem, ob die Verrichtung vor oder ab dem 01.01.2020 erfolgt ist für:

- a) Mehrwerte, die festgestellt werden anlässlich einer Fusion, einer Aufspaltung oder eines damit gleichgesetzten Vorgangs oder einer Einbringung eines oder mehrerer Teilbetriebe oder eines Gesamtvermögens, die in dem Staat, in dem die übertragende, aufgespaltene oder einbringende innereuropäische Gesellschaft ansässig ist, in Anwendung der Steuerbefreiung erfolgt, die in der Richtlinie 2009/133/EG des Rates vom 19.10.2009 vorgesehen ist, wenn eine belgische Niederlassung oder in Belgien gelegene Bestandteile zu den Gütern gehören, die eine inländische Gesellschaft oder eine innereuropäische Gesellschaft von einer innereuropäischen Gesellschaft erworben hat, wenn eine von der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte zugelassene Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien oder nicht notierte Aktien, eine beaufsichtigte Immobiliengesellschaft oder eine beim FÖD Finanzen auf der Liste der spezialisierten Immobilieninvestmentfonds eingeschriebene Gesellschaft an der Verrichtung beteiligt ist (siehe Art. 231 § 2 Abs. 4 und Art. 246 Abs. 2, 1. Spiegelstrich EStGB 92).
- b) den Mehrwert, der verwirklicht wurde anlässlich einer ausschließlich durch neue Aktien oder Anteile vergüteten Einbringung einer Immobilie, gegebenenfalls anlässlich einer Einbringung nach Art. 231 § 3 EStGB 92, in eine Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien oder in eine beaufsichtigte Immobiliengesellschaft, sofern diese in den Genuss der in Artikel 185bis EStGB 92 vorgesehenen Regelung kommen (siehe Art. 246 Abs. 2, 2. Spiegelstrich EStGB 92).

Diesbezüglich muss die Aufgliederung in einer getrennten, der Erklärung beizulegenden Aufstellung erfasst werden, und zwar in einerseits die dem Exit-Tax-Steuersatz von 12,5 % unterliegende Besteuerungsgrundlage (den Betrag in Zeile 1472 eintragen und eine Aufstellung der Berechnung beilegen) und/oder die dem Exit-Tax-Steuersatz von 15 % unterliegende Besteuerungsgrundlage (den Betrag in Zeile 1476 eintragen und eine Aufstellung der Berechnung beilegen) und andererseits die dem normalen Steuersatz unterliegende Besteuerungsgrundlage.

Kapital- und Zinszuschüsse im Rahmen von Agrarbeihilfen, steuerpflichtig zu 5 %

Gemäß Art. 139 § 1 Abs. 1 G 23.12.2009 (abgeändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.11.2011 zur Abänderung des Programmgesetzes vom 23. Dezember 2009 in Bezug auf die Beihilfen für die Landwirtschaft und durch Art. 58 des Gesetzes vom 30.07.2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen) und Art. 246 Abs. 3 EStGB 92 gilt ein ermäßigter Satz von 5 % auf Kapital- und Zinszuschüsse, die während der Jahre 2008 bis 2014, beziehungsweise ab 2015 unter Berücksichtigung der europäischen Vorschriften im Bereich staatlicher Beihilfen an Landwirte durch die zuständigen regionalen Einrichtungen bewilligt wurden, sofern diese Zuschüsse vor dem 01.01.2008 zugesagt wurden.

Bei vorgenannten Kapitalzuschüssen kann nur der Teil, der gemäß Art. 362 EStGB 92 in das Ergebnis des Besteuerungszeitraums aufgenommen werden muss, zum ermäßigten Satz veranlagt werden.

Die erwähnten Kapital- und Zinszuschüsse müssen bewilligt worden sein, um abschreibbare immaterielle Anlagen oder Sachanlagen zu erwerben oder zu bilden, die nicht als Wiederanlage gemäß Art. 44bis, 44ter, 47 und 194quater EStGB 92 gelten.

Im Falle der Veräußerung einer der im vorigen Absatz erwähnten Anlagen - außer bei einem Schadensfall, einer Enteignung, einer Eigentumsrequirierung oder einem anderen ähnlichen Ereignis -, die in den ersten drei Jahren der Investition erfolgt, wird die ermäßigte Besteuerung in Bezug auf diese Anlage ab dem Besteuerungszeitraum, in dem die Veräußerung stattfand, nicht mehr gewährt.

Der Betrag der steuerpflichtigen Kapital- und Zinszuschüsse wird in Zeile 1481 eingetragen.

Auf die Steuer, die zu dem im 1. Absatz erwähnten ermäßigten Satz von 5 % berechnet wird, kann kein Vorabzug, kein Pauschalanteil ausländischer Steuer und keine Steuergutschrift angerechnet werden (Art. 139 § 2 Abs. 2 G 23.12.2009 und Art. 276 Abs. 2 EStGB 92).

Entnahmen aus bestimmten steuerfreien Rücklagen, steuerpflichtig zu 15 % oder 10 %

Gemäß Art. 519ter § 1 Abs. 1 EStGB 92 wird der Steuersatz für Gebietsfremde für steuerpflichtige Entnahmen aus bestimmten steuerfreien Rücklagen auf 15 % verringert.

Gemäß Art. 519ter § 1 Abs. 2 EStGB 92 wird dieser Steuersatz darüber hinaus auf 10 % verringert für den Teil der Entnahmen, der Investitionen entspricht, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- die Investition muss in dem Besteuerungszeitraum getätigt worden sein, in dem die Entnahme stattgefunden hat,
- die Investition muss in Sachanlagen, die nicht die in Art. 75 Nr. 5 EStGB 92 erwähnten Sachanlagen sind, oder abschreibbare immaterielle Anlagen getätigt worden sein,
- die Investition darf nicht gelten als Wiederanlage oder Zuweisung im Rahmen der Regelung für Mehrwerte auf Betriebsfahrzeuge (Art. 44bis EStGB 92), der Regelung für Mehrwerte auf Binnenschiffe (Art. 44ter EStGB 92), der gestaffelten Besteuerung der Mehrwerte (Art. 47 EStGB 92), des Abzugs für Einkünfte aus Innovationen betreffend die Veräußerung eines geistigen Eigentumsrechts (Art. 205/4 § 5 EStGB 92) und der Regelung für Mehrwerte auf Seeschiffe (Art. 122 § 2 G 02.08.2002).

Diese Bestimmung, die anwendbar ist, wenn der Besteuerungszeitraum frühestens am 01.01.2020 beginnt, wird im „Rundschreiben 2019/C/24 über die getrennten Steuersätze auf Entnahmen aus bestimmten steuerfreien Rücklagen“ kommentiert.

RAHMEN – BEGRENZUNG DER ABZÜGE VOM VERBLEIBENDEN GEWINN

Das Feld in Zeile 2496 wird angekreuzt (in der Erklärung auf Papier „JA“ eintragen), wenn die Erklärung sich bezieht auf einen der ersten vier Besteuerungszeiträume nach der Gründung der ausländischen Gesellschaft, die eine „kleine Gesellschaft“ ist.

In diesem Fall ist die Begrenzung nach Art. 207 Abs. 5 EStGB 92 nicht anwendbar auf den Abzug vorheriger in Art. 206 EStGB 92 bezeichneter Verluste der „kleinen Gesellschaft“ während der ersten vier Besteuerungszeiträume nach ihrer Gründung, wie in Art. 145²⁶ § 1 Abs. 3 und 4 EStGB 92 bezeichnet (siehe auch die Rubrik „Grundlage für die Berechnung des Korbes“ im Rahmen „Aufschlüsselung der Gewinne“).

RAHMEN – GETRENNTE VERANLAGUNGEN

Nicht nachgewiesene Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art, verschleierte Gewinne und finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art

Hier handelt es sich um die nicht nachgewiesenen Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art, verschleierte Gewinne und die in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnten finanziellen Vorteile, für die Art. 233 Abs. 2 EStGB 92 gilt.

Es betrifft:

1. folgende Ausgaben:
 - a) Provisionen, Maklergebühren, Handelsrabatte oder andere, gelegentliche oder nicht gelegentliche Sitzungsgelder oder Honorare, Gratifikationen, Vergütungen oder Vorteile jeglicher Art, die für die Empfänger in Belgien oder nicht in Belgien steuerpflichtige Berufseinkünfte darstellen, mit Ausnahme der Entlohnungen von mithelfenden Ehepartnern,
 - b) Entlohnungen, Pensionen, Renten oder als solche geltende Zulagen, die Personalmitgliedern und Unternehmensleitern, ehemaligen Personalmitgliedern und ehemaligen Unternehmensleitern oder ihren Rechtsnachfolgern gezahlt werden, mit Ausnahme der für die Empfänger steuerfreien Sozialvorteile,
 - c) Pauschalentschädigungen, die Personalmitgliedern als Erstattung tatsächlicher Kosten bewilligt werden, die dem Arbeitgeber obliegen,
2. in Art. 31 Abs. 2 Nr. 2 und 32 Abs. 2 Nr. 2 EStGB 92 erwähnte Vorteile jeglicher Art,
3. verschleierte Gewinne, die keine in Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EStGB 92 erwähnte Rücklagen sind und die nicht in den Bestandteilen des Gesellschaftsvermögens vorkommen sowie nicht das Ergebnis einer Ablehnung von Werbungskosten sind,

4. in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnte finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art.

a) Getrennte Veranlagung nicht nachgewiesener Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art, verschleierter Gewinne und finanzieller Vorteile oder Vorteile jeglicher Art an 50 %

Werden hier eingetragen:

- nicht nachgewiesene Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art und finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art, für die der Steuerpflichtige nachweist, dass deren Endbegünstigter eine juristische Person ist,
- wenn der Besteuerungszeitraum vor dem 01.01.2020 beginnt, verschleierte Gewinne, die vorab jeglicher schriftlicher Verwaltungs- oder Untersuchungshandlungen wieder in die Buchführung aufgenommen wurden in dem Geschäftsjahr, das diesem Besteuerungszeitraum entspricht.

b) Getrennte Veranlagung nicht nachgewiesener Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art, verschleierter Gewinne und finanzieller Vorteile oder Vorteile jeglicher Art an 100 %

Werden hier eingetragen:

- andere als unter a) erster Spiegelstrich hiervoor bezeichnete nicht nachgewiesene Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art und finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art,
- andere als unter a) zweiter Spiegelstrich hiervoor bezeichnete verschleierte Gewinne.

Die unter 1. und 2. erwähnten Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art müssen allerdings nicht eingetragen werden, wenn der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass der Betrag dieser Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art effektiv in einer gemäß Art. 305 EStGB 92 vom Begünstigten eingereichten Erklärung oder in einer vom Begünstigten im Ausland eingereichten vergleichbaren Erklärung enthalten ist (Art. 219 Abs. 5 EStGB 92).

Ebenso müssen diese Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art nicht eingetragen werden, wenn der Empfänger zum Zeitpunkt der Einreichung der Erklärung eindeutig identifiziert ist (Art. 219 Abs. 6 EStGB 92).

RAHMEN – GETRENNTE STEUER AUF DIE ÜBERBEWERTUNG DER STEUERFREIEN GEWINNE ZUR STÄRKUNG DER ZAHLUNGSFÄHIGKEIT UND DES EIGENKAPITALS INFOLGE DER COVID-19-PANDEMIE

Hier handelt es sich um die getrennte Steuer, die gemäß den Regeln aus Art. 219ter EStGB 92 erhoben wird. Diese wird gegebenenfalls erhoben, wenn der vorher gemäß Art. 194septies/1 § 1 EStGB 92 steuerfreie Betrag gemäß § 4 desselben Artikels steuerpflichtig wird (siehe auch die Rubriken „Rücklage zur Stärkung der Zahlungsfähigkeit und des Eigenkapitals infolge der COVID-19-Pandemie“ im Rahmen „Rücklagen, B. Steuerfreie Gewinnrücklagen“ und „Erhöhung der Besteuerungsgrundlage zum Ausgleich der Senkung des normalen Tarifs für den Fall, dass eine Rücklage im vorherigen Besteuerungszeitraum infolge der COVID-19-Pandemie von der Steuer befreit wurde“ im Rahmen „Nicht zugelassene Ausgaben“).

Diese Bestimmung wird im „Rundschreiben 2020/C/122 über die steuerfreie Rücklage zur Stärkung der Zahlungsfähigkeit und des Eigenkapitals von Gesellschaften infolge der COVID-19-Pandemie“ kommentiert.

(Aufstellung 275 COV)

RAHMEN – ERSTATTUNG DER VORHER GEWÄHRTEN STEUERGUTSCHRIFT FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Hier wird der Anteil der vorher gewährten Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung eingetragen, der in Anwendung von Artikel 82 § 3 KE/EStGB 92 in Form eines zusätzlichen Steuerbetrags erstattet werden muss, wenn die Bedingung aus Art. 82 § 2 KE/EStGB 92 während des Besteuerungszeitraums nicht mehr eingehalten wird (d. h. wenn die fraglichen Investitionen während des Besteuerungszeitraums für andere Zwecke als Forschung und Entwicklung benutzt werden).

RAHMEN – NICHT STEUERPFLICHTIGE BESTANDTEILE

- Steuerfreie unentgeltliche Zuwendungen

Es handelt sich um unentgeltliche Geldzuwendungen von mindestens 40 Euro:

- an Einrichtungen, die in den Geltungsbereich des Dekrets vom 12. Juni 1991 (Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft) oder des Dekrets vom 5. September 1994 (Universitätsstudien und akademische Grade in der Französischen Gemeinschaft) fallen, an Hochschulen, die in den Geltungsbereich des Dekretes der Flämischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2013 zur Sanktionierung der Bestimmungen der Dekrete bezüglich des Hochschulwesens oder des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 7. November 2013 zur Bestimmung der Hochschullandschaft und der akademischen Organisation des Studiums oder des Sonderdekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. Februar 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule fallen, an zugelassene Universitätskrankenhäuser oder ähnliche Einrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, sowie an juristische Personen in Form einer Stiftung, die von den vorgenannten zugelassenen Universitätskrankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums eigens zu dem Zweck gegründet wurde, die in einem gemeinnützigen Rahmen erhaltenen Gelder, einschließlich unentgeltliche Geldzuwendungen, zu verwalten,
- an Königliche Akademien, an den „Federaal Fonds voor Wetenschappelijk Onderzoek - Fonds fédéral de la Recherche scientifique - FFWO / FFRS“, an den „Fonds voor Wetenschappelijk Onderzoek - Vlaanderen - FWO“ an den „Fonds de la

Recherche scientifique - FNRS / FRS - FNRS“, sowie an *zugelassene* Institute für wissenschaftliche Forschung oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf vergleichbare Weise *zugelassen* sind, die nicht unmittelbar mit politischen Parteien oder Listen verbunden sind,

- c) an öffentliche Sozialhilfezentren,
- d) an *zugelassene* kulturelle Einrichtungen, die in Belgien ansässig sind und einen Einflussbereich haben, der sich auf eine der Gemeinschaften oder auf das ganze Land erstreckt, oder an kulturelle Einrichtungen, die in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und einen Einflussbereich haben, der sich auf einen Gliedstaat oder eine Region des betreffenden Staates oder auf das ganze Land erstreckt, und die vergleichbar *zugelassen* sind,
- e) an *zugelassene* Einrichtungen, die Kriegsoffer, Behinderte, Betagte, geschützte Minderjährige oder Bedürftige unterstützen, oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die vergleichbar *zugelassen* sind,
- f) an das Belgische Rote Kreuz oder an einen nationalen Verband des Roten Kreuzes in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, an die König-Balduin-Stiftung, an das Europäische Zentrum für vermisste und sexuell ausgebeutete Kinder - Belgien - Stiftung belgischen Rechts, an den Palast der Schönen Künste, an das Königliche Theater der Monnaie und an das Nationalorchester von Belgien,
- g) an die Landeskasse für Naturkatastrophen, an den Nationalen Fonds für Allgemeine Naturkatastrophen oder an den Nationalen Fonds für Landwirtschaftliche Naturkatastrophen, an die Provinzialfonds für Naturkatastrophen sowie an zu diesem Zweck *zugelassene* Einrichtungen, oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die vergleichbar *zugelassen* sind,
- h) an durch die Regionalregierung oder die zuständige Einrichtung geschaffene oder *zugelassene* beschützte Werkstätten oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die vergleichbar *zugelassen* sind,
- i) an *zugelassene* Einrichtungen, deren Aufgabe die Erhaltung der Natur oder der Umweltschutz ist oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die vergleichbar *zugelassen* sind,
- j) an *zugelassene* Einrichtungen, deren Zweck darin besteht, Denkmäler und Landschaften, deren Einflussbereich sich auf das ganze Land, eine der Regionen oder die Deutschsprachige Gemeinschaft erstreckt, zu erhalten oder zu schützen oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die vergleichbar *zugelassen* sind,
- k) an VoGs, deren Zweck darin besteht, Tierheime zu betreiben, die die in Artikel 5 des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere vorgesehene Zulassung erhalten haben und die die vom König auf Vorschlag des Ministers der Finanzen festgelegten Bedingungen erfüllen, oder an ähnliche Vereinigungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf vergleichbare Weise *zugelassen* sind,
- l) an *zugelassene* Einrichtungen, die im Bereich der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Gesetzes vom 5. Mai 1997 über die Koordinierung der föderalen Politik der nachhaltigen Entwicklung tätig sind, oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die vergleichbar *zugelassen* sind,
- m) an *zugelassene* Einrichtungen, die Entwicklungsländern Hilfe leisten, oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die vergleichbar *zugelassen* sind,
- n) an *zugelassene* Vereinigungen und Einrichtungen, die Opfern schwerer Industrieunfälle Hilfe leisten, oder an ähnliche Vereinigungen und Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die vergleichbar *zugelassen* sind,
- o) an Staatsmuseen und an die Gemeinschaften, Regionen, Provinzen, Gemeinden und Sozialhilfezentren, unter der Bedingung, dass sie ihren Museen bereitgestellt werden,

Der als unentgeltliche Zuwendungen abzugsfähige Gesamtbetrag ist begrenzt auf 5 % der Gewinne des Steuerpflichtigen vor Abzug dieser Zuwendungen, d. h. 5 % des in Zeile 1412 eingetragenen positiven Betrags mit einem absoluten Höchstbetrag von 500.000 Euro.

- Steuerbefreiung für Zusatzpersonal

Hier handelt es sich um die Steuerbefreiung nach Art. 67 EStGB 92 (*Aufstellung(en) 276 W1, W2, W3 und/oder W4*).

Diese Befreiung gilt, wenn der Besteuerungszeitraum vor dem 01.01.2020 beginnt.

- Steuerbefreiung für Zusatzpersonal KMU

Hier handelt es sich um die in Art. 67ter EStGB 92 erwähnte Steuerbefreiung, aufgrund derer Gewinne der Industrie-, Handels- oder Landwirtschaftsunternehmen bis zu einem indexierten Betrag von 6.160 Euro unter bestimmten Bedingungen steuerfrei sind für jede in Belgien beschäftigte Zusatzpersonaleinheit, deren Bruttotages- oder Bruttostundenlohn 90,32 Euro bzw. 11,88 Euro nicht übersteigt (*Tabelle 276 T*).

Diese Befreiung gilt, wenn der Besteuerungszeitraum vor dem 01.01.2020 beginnt.

- Steuerbefreiung für Praktikumsbonus

Es handelt sich hier um die in Art. 67bis EStGB 92 vorgesehene Steuerbefreiung in Höhe von 40 % der Entlohnungen, die als Werbungskosten abgezogen werden und Arbeitnehmern gezahlt oder zuerkannt werden, für die der Arbeitgeber, der diese Werbungskosten trägt, den in Art. 58 des Gesetzes vom 23.12.2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen erwähnten Praktikumsbonus erhält.

Um diese Steuerbefreiung beanspruchen zu können, muss die Gesellschaft folgende Unterlagen zur Verfügung der Verwaltung halten (Art. 46bis KE/EStGB 92):

1. den Nachweis, dass sie während des Besteuerungszeitraums für jeden eingestellten Praktikanten den Praktikumsbonus bezogen hat,
2. eine Namensliste der eingestellten Praktikanten und für jeden den Vermerk:
 - der vollständigen Identität und gegebenenfalls der nationalen Nummer,
 - der gezahlten oder zuerkannten steuerbaren Bruttoentlohnungen einschließlich gesetzlicher Soziallasten, Arbeitgeberbeiträge und -prämien sowie anderer aufgrund vertraglicher Verpflichtungen geschuldeter Sozialbeiträge.

Diese Befreiung gilt, *wenn der Besteuerungszeitraum vor dem 01.01.2020 beginnt.*

- Steuerbefreiung für Sozialverbindlichkeiten aufgrund des Einheitsstatuts

Hier handelt es sich um die in Art. 67quater EStGB 92 vorgesehene Steuerbefreiung bis zu einem bestimmten Betrag der Entlohnungen, die Arbeitnehmern zuerkannt werden, die bei dem betreffenden Steuerpflichtigen mindestens 5 Dienstjahre nach dem 01.01.2014 aufweisen.

Der Betrag der Gewinne, der pro Arbeitnehmer für den Besteuerungszeitraum von der Steuer zu befreien ist, beläuft sich auf:

- drei Wochenlöhne ab dem 6. Dienstjahr bis einschließlich des 20. Dienstjahres, das von diesem Arbeitnehmer nach dem 01.01.2014 begonnen wurde,
- einen Wochenlohn ab dem 21. Dienstjahr, das dieser Arbeitnehmer nach dem 01.01.2014 begonnen hat.

Der Höchstbetrag der Entlohnung, auf die die Freistellung berechnet wird, ist festgelegt auf (Art. 46ter KE/EStGB 92):

- 100 % des Teilbetrags von 0,01 Euro bis 1.500,00 Euro,
- 30 % des Teilbetrags von 1.500,01 Euro bis 2.600,00 Euro.

Der oben genannte Betrag der zu befreienden Gewinne wird über den Besteuerungszeitraum und die folgenden 4 Besteuerungszeiträume mit einem Satz von 20 % pro Besteuerungszeitraum verteilt.

Der zu berücksichtigende monatliche Bruttolohn ist der durchschnittliche monatliche Bruttolohn vor Abzug der persönlichen Beiträge zur sozialen Sicherheit, berechnet auf der Grundlage der Gesamtanzahl Monate des Besteuerungszeitraums, für den die Steuerbefreiung beantragt wird. Zur Ermittlung des Wochenlohns wird der Höchstbetrag des monatlichen Bruttolohns mit 3 multipliziert und durch 13 geteilt.

Um in den Genuss dieser Befreiung zu kommen, ist die Gesellschaft verpflichtet, jährlich über die elektronische Anwendung Belcotax-on-Web eine Liste mit den Namen der eingestellten Arbeitnehmer zu übermitteln, sowie für alle Arbeitnehmer (Art. 46quater KE/EStGB 92):

- die vollständige Identität sowie, gegebenenfalls, die nationale Nummer oder die von der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit vergebene Bis-Identifikationsnummer,
 - das Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses,
 - das erlangte Dienstalter innerhalb des Einheitsstatuts,
 - den Betrag der Steuerbefreiung,
 - gegebenenfalls das Enddatum des Arbeitsvertrags,
 - gegebenenfalls den Betrag, der gemäß Art. 67quater Abs. 8 EStGB 92 im Gewinn des Besteuerungszeitraums enthalten ist,
 - die dem Arbeitnehmer gezahlten oder zuerkannten steuerpflichtigen Bruttoentlohnungen, einschließlich der Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Sicherheit, gegebenenfalls zu begrenzen auf den in Absatz 3 hiervor festgelegten Betrag.
- Steuerbefreiung der regionalen Ausgleichsentschädigungen für Verdienstausschlag bei öffentlichen Arbeiten*

Hier handelt es sich um die in Art. 67quinquies EStGB 92 bezeichneten Ausgleichsentschädigung für Verdienstausschlag, das heißt die erhaltenen Ausgleichsentschädigungen für Verdienstausschlag, die gemäß Gesetz vom 03.12.2005 zur Einführung einer Ausgleichsentschädigung für Verdienstausschlag zugunsten Selbständiger, deren Arbeit aufgrund von Arbeiten auf öffentlichem Eigentum beeinträchtigt ist, oder gemäß einer anderen regionalen Regelung zugunsten von Unternehmen, deren Arbeit aufgrund von Arbeiten auf öffentlichem Eigentum beeinträchtigt ist, von den Regionen zuerkannt werden.

- Sonstige nicht steuerpflichtige Bestandteile

Es handelt sich hier um:

- Erstattungen von in Artikel 53 Nr. 6 EStGB 92 erwähnten Geldbußen,
- *wenn der Besteuerungszeitraum vor dem 01.01.2020 beginnt*, fünf Sechstel der während des Besteuerungszeitraums auf bestimmte Wertpapiere erzielten Mehrwerte (Nichtgeldwertanteil), die in Art. 513 EStGB 92 erwähnt sind, in dem Maße, wie sie nicht auf ein getrenntes Passivkonto gebucht sind (anderenfalls siehe Rubrik „Gestaffelte Besteuerung von Mehrwerten auf bestimmte Wertpapiere“, Rahmen „Rücklagen, B. Steuerfreie Gewinnrücklagen“) (*Aufstellung 275 K*),

- alle anderen nicht steuerpflichtigen Beträge außer jenen, die ausdrücklich in Art. 74 bis 79 KE/EStGB 92 bezeichnet sind.

RAHMEN – MEHRWERTE BEIM BEITRITT VON SEESCHIFFEN ZUR PAUSCHALSTEUERREGELUNG NACH TONNAGE

Zu erteilende Auskünfte

Werden auf Antrag des Steuerpflichtigen die steuerpflichtigen Gewinne aus der Seeschifffahrt pauschal festgesetzt anhand der Tonnage der Seeschiffe, die diese Gewinne erzeugt haben (Art. 116 G 02.08.2002), müssen der Mehrwert beim Beitritt des Seeschiffes, wie dieser in Art. 119 § 2 Abs. 3 G 02.08.2002 festgelegt ist, sowie die Nettotonnage dieses Seeschiffes für jedes *ab dem 01.01.2018 registrierte* Seeschiff festgelegt werden.

Diese Daten sind anzugeben in der Erklärung des Steuerjahres, das mit dem Besteuerungszeitraum verbunden ist, in dem das Seeschiff in der Pauschalsteuerregelung nach Tonnage registriert wurde, und für die 9 nachfolgenden Besteuerungszeiträume (Art. 119 § 2 Abs. 2 G 02.08.2002).

In diesem Fall:

- Vermerken Sie in Zeile 1621 den Gesamtbetrag der Mehrwerte beim Beitritt der Seeschiffe zur Pauschalsteuerregelung nach Tonnage gemäß Art. 119 § 2 Abs. 3 G 02.08.2002 und machen Sie gegebenenfalls genaue Angaben zu jedem Schiff in einem separaten Anhang, der der Erklärung beizufügen ist.
- Vermerken Sie in Zeile 1622 die Nettotonnage der Flotte beim Beitritt der Gesellschaft zur Pauschalsteuerregelung nach Tonnage und machen Sie gegebenenfalls genaue Angaben zu jedem Schiff in einem separaten Anhang, der der Erklärung beizufügen ist.
- Vermerken Sie in Zeile 1623 die Nettotonnage der Flotte während dieses Besteuerungszeitraums und machen Sie gegebenenfalls genaue Angaben zu jedem Schiff in einem separaten Anhang, der der Erklärung beizufügen ist.

Steuerpflichtiger Betrag

Tragen Sie in Zeile 1625 den Betrag der Mehrwerte beim Beitritt von Seeschiffen zur Pauschalsteuerregelung nach Tonnage ein, die nach Art. 119 § 2 Abs. 4, 5 oder 6 G 02.08.2002 steuerpflichtig sind. Machen Sie gegebenenfalls genaue Angaben zu jedem Schiff in einem separaten Anhang, der der Erklärung beizufügen ist.

Vermerken Sie in Zeile 1626 den Betrag des noch nicht angerechneten Teils des in Art. 123 G 02.08.2002 bezeichneten Investitionsabzugs, der zu dem Zeitpunkt verbleibt, zu dem die Gewinne aus der Seeschifffahrt erstmals nach Tonnage ermittelt werden (*Aufstellung 275 U*).

Tragen Sie in Zeile 1627 die Differenz zwischen dem Betrag in Zeile 1625 und dem Betrag in Zeile 1626 ein. Dies ist der effektiv steuerpflichtige Betrag (siehe auch die Rubrik „Nettobetrag der Mehrwerte beim Beitritt von Seeschiffen zur Pauschalsteuerregelung nach Tonnage“ des Rahmens „Aufschlüsselung der Gewinne“).

RAHMEN – ENDGÜLTIG BESTEUERTE EINKÜNFTE UND BEFREITE MOBILIENEINKÜNFTE

Gelten grundsätzlich als endgültig besteuerte Einkünfte:

1. Dividenden, ausgenommen Einkünfte, die anlässlich der Veräußerung ihrer eigenen Aktien oder Anteile an eine Gesellschaft oder bei der vollständigen oder teilweisen Aufteilung des Vermögens einer Gesellschaft erzielt werden,
2. die Plusdifferenz zwischen erhaltenen Summen oder dem Wert erhaltener Bestandteile und dem Anschaffungs- oder Investitionswert von Aktien oder Anteilen, die von der Gesellschaft erworben, ausgezahlt oder umgetauscht werden, die sie ausgegeben hatte, eventuell erhöht um diesbezügliche Mehrwerte, die vorher aufgezeichnet und nicht steuerfrei waren, in dem Maße, wie diese Plusdifferenz eine Dividende darstellt, auf die Artikel 186, 187 oder 209 EStGB 92 oder ähnliche Bestimmungen ausländischen Rechts angewandt werden.

Vorerwähnte Einkünfte werden zunächst erhöht um Inkasso- und Aufbewahrungsgebühren und andere gleichartige Kosten, die von diesen Einkünften abgezogen oder auf sie angerechnet wurden, und um den eventuellen tatsächlichen oder fiktiven Mobiliensteuervorabzug.

Außer wenn eine Plusdifferenz aus der Anwendung von Artikel 211 § 2 Abs. 3 EStGB 92 oder von Bestimmungen mit ähnlicher Wirkung in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hervorgeht, sind vorerwähnte Einkünfte nur abzugsfähig, sofern:

- a) zum Zeitpunkt der Zuerkennung oder Ausschüttung dieser Einkünfte der Steuerpflichtige, der die Einkünfte bezieht, am Kapital der Gesellschaft, die sie ausschüttet, eine Beteiligung von mindestens 10 % oder mit einem Investitionswert von mindestens 2.500.000 Euro besitzt (für Vereinbarungen über Leistungen dinglicher Sicherheiten und Anleihen in Bezug auf Finanzinstrumente, die *ab dem 01.02.2005 abgeschlossen* wurden, gilt die in Artikel 2 § 2 EStGB 92 erwähnte Fiktion der Nichtübertragung von Eigentum nicht),
- b) diese Einkünfte sich auf Aktien oder Anteile beziehen, die während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens einem Jahr in Volleigentum sind oder waren.

Diese Bedingungen gelten jedoch nicht für Einkünfte:

1. die von in Art. 180 Abs. 1 Nr. 1 EStGB 92 bezeichneten Interkommunalen, Zusammenarbeitsverbänden, Projektvereinigungen, autonomen Gemeinderegionen und Vereinigungen gewährt oder zuerkannt wurden,
2. die von Investmentgesellschaften und beaufsichtigten Immobiliengesellschaften gewährt oder zuerkannt wurden.

Für den Umtausch von Aktien oder Anteilen aufgrund von in Art. 45 EStGB 92 erwähnten Verrichtungen oder die Veräußerung oder der Erwerb von Aktien oder Anteilen aufgrund steuerneutraler Verrichtungen, die in Artikel 46 § 1 Abs. 1 Nr. 2, 211, 214 § 1 und 231 §§ 2 und 3 EStGB 92 erwähnt sind, wird für die Anwendung von Punkt b) des vorherigen Absatzes davon ausgegangen, dass sie nicht stattgefunden haben.

Diese Einkünfte sind nicht als endgültig besteuerte Einkünfte abzugsfähig, wenn sie aufgrund von Aktien oder Anteilen bezogen werden, die aufgrund einer Vereinbarung über die Leistung von dinglichen Sicherheiten oder eines Verleihs mit Bezug auf Finanzinstrumente erworben wurden, die *ab dem 01.02.2005 abgeschlossen* wurden.

Darüber hinaus sind diese Einkünfte in den folgenden Fällen nicht als endgültig besteuerte Einkünfte abzugsfähig.

Erster Fall

Die Einkünfte werden von einer Gesellschaft gewährt oder zuerkannt:

- die nicht der Gesellschaftssteuer oder einer vergleichbaren ausländischen Steuer unterliegt
- oder die in einem Land ansässig ist, in dem die Bestimmungen des allgemeinen Rechts in Bezug auf Steuern erheblich vorteilhafter sind als in Belgien
- oder, wenn diese Einkünfte *ab dem 01.01.2021* gewährt oder zuerkannt wurden, die in einem Land oder Gebiet ansässig ist, das am Ende des Besteuerungszeitraums in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete aufgeführt ist.

Die in Abs. 1 erwähnten Bestimmungen des allgemeinen Rechts gelten in den in Art. 73^{4quater} KE/EStGB 92 genannten Fällen als erheblich vorteilhafter als in Belgien.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Dividenden, die von in Art. 180 Abs. 1 Nr. 1 EStGB 92 bezeichneten Interkommunalen, Zusammenarbeitsverbänden, Projektvereinigungen, autonomen Gemeinderegionen und Vereinigungen gewährt oder zuerkannt wurden.

Zweiter Fall

Diese Einkünfte werden von einer Finanzierungsgesellschaft, einer Geldanlagegesellschaft oder einer Investmentgesellschaft, andere als die im dritten Fall hiernach bezeichneten, gewährt oder zuerkannt, die zwar im Land ihres Steuerwohnsitzes der Gesellschaftssteuer oder einer ausländischen, der Gesellschaftssteuer ähnlichen Steuer unterliegt, zu deren Gunsten in diesem Land aber ein vom allgemeinen Recht abweichendes Besteuerungssystem angewandt wird.

Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für:

1. Investmentgesellschaften, deren Satzung die jährliche Verteilung von mindestens 90 % der Einkünfte, die sie erzielt haben, nach Abzug von Entlohnungen, Provisionen und Kosten vorsehen, sofern und in dem Maße, wie diese Einkünfte hervorgehen:
 - aus Dividenden, die selbst die in Art. 203 § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 EStGB 92 erwähnten Abzugsbedingungen erfüllen,
 - oder aus Mehrwerten, die die Gesellschaften auf Aktien oder Anteile verwirklicht haben, die aufgrund von Art. 192 § 1 EStGB 92 für die Befreiung in Betracht kommen.
2. Dividenden, die von in Art. 298 G 19.04.2014 bezeichneten privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital ausgeschüttet werden, sofern diese Einkünfte aus Mehrwerten stammen, die auf Anlagen nach Art. 192 § 3 Nr. 1 und 2 EStGB 92 verwirklicht werden, oder aus Dividenden, die aus diesen Anlagen hervorgehen,
3. auf Dividenden, die aufgrund einer direkten oder indirekten Beteiligung an einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Finanzierungsgesellschaft erzielt wurden, die für den Aktionär rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, sofern und in dem Maße, wie die Summe der besteuerten Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums und des eingezahlten Kapitals am Ende dieses Zeitraums der Finanzierungsgesellschaft 33 % der Schulden nicht übersteigt.

Dritter Fall

Diese Einkünfte werden gewährt oder zuerkannt von einer Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien, einer beaufsichtigten Immobiliengesellschaft oder einer ausländischen Gesellschaft:

- deren hauptsächlicher Zweck im Erwerb oder Bau von Immobilien im Hinblick auf die Zurverfügungstellung an Nutzer oder im direkten oder indirekten Halten von Beteiligungen an Einheiten, die einen ähnlichen Gesellschaftszweck haben, besteht,
- die Beschränkungen unterliegt, die sich zumindest auf die Verpflichtung beziehen, einen Teil ihrer Einkünfte an ihre Aktionäre auszuschütten,
- die zwar im Land ihres Steuerwohnsitzes der Gesellschaftssteuer oder einer vergleichbaren ausländischen Steuer unterliegt, zu deren Gunsten in diesem Land aber ein vom allgemeinen Recht abweichendes Besteuerungssystem angewandt wird,

Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Gesellschaften, deren Satzung die jährliche Ausschüttung von mindestens 80 % der Einkünfte, die sie erzielt haben, nach Abzug der Entlohnungen, Provisionen und Kosten vorsieht, sofern und in dem Maße, wie diese Einkünfte stammen:

- aus Dividenden, die selbst die in Art. 203 § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 EStGB 92 erwähnten Abzugsbedingungen erfüllen,
- oder aus Mehrwerten, die die Gesellschaften auf Aktien oder Anteile verwirklicht haben, die aufgrund von Art. 192 § 1 EStGB 92 für die Befreiung in Betracht kommen.

Dieser Ausschluss gilt auch nicht für den Teil der gewährten oder zuerkannten Einkünfte, der sich aus Einkünften aus unbeweglichen Gütern ergibt:

- die in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union gelegen sind oder in einem Staat, mit dem Belgien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, unter der Voraussetzung, dass dieses Abkommen oder gleich welche sonstige Vereinbarung den Austausch der für die Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten erforderlichen Auskünfte vorsieht, und
- die der Gesellschaftssteuer, der Steuer der Gebietsfremden oder einer ähnlichen ausländischen Steuer unterlagen und nicht von einer Steuerregelung profitieren, die vom allgemeinen Recht abweicht.

Vierter Fall

Diese Einkünfte werden von einer Gesellschaft gewährt oder zuerkannt in dem Maße, wie die Einkünfte, die sie erzielt und die keine Dividenden sind, ihren Ursprung außerhalb des Landes ihres Steuerwohnsitzes haben und im Land des Steuerwohnsitzes einer besonderen, vom allgemeinen Recht abweichenden Steuerregelung unterliegen.

Fünfter Fall

Diese Einkünfte werden von einer Gesellschaft gewährt oder zuerkannt in dem Maße, wie sie Gewinne über eine oder mehrere ausländische Niederlassungen erzielt hat, die global gesehen einem erheblich vorteilhafteren Besteuerungssystem als in Belgien unterliegen.

Dieser Ausschluss ist nicht anwendbar:

- wenn die tatsächlich global erhobene Steuer auf Gewinne der ausländischen Niederlassungen mindestens 15 % beträgt,
- oder wenn die Gesellschaft und ihre ausländische Niederlassung in Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässig sind.

Sechster Fall

Diese Einkünfte werden von einer Gesellschaft gewährt oder zuerkannt, die keine im zweiten Fall bezeichnete Investmentgesellschaft oder keine im dritten Fall hiervoor bezeichnete Gesellschaft ist, die Dividenden neu ausschüttet, die in Anwendung der fünf vorgenannten Fälle selbst nicht zu mindestens 90 % abgezogen werden könnten (unbeschadet der Bestimmungen über die Nichtanwendbarkeit der Ausschließungen gelten Dividenden, die direkt oder indirekt von den im ersten, zweiten und dritten Fall erwähnten Gesellschaften gewährt oder zuerkannt werden, als nicht den Abzugsbedingungen entsprechend).

Dieser Ausschluss gilt nicht:

1. für Dividenden, die aufgrund einer direkten oder indirekten Beteiligung an einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Finanzierungsgesellschaft bezogen wurden, die für den Aktionär rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, sofern und in dem Maße, wie die Summe der besteuerten Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums und des eingezahlten Kapitals am Ende dieses Zeitraums der Finanzierungsgesellschaft 33 % der Schulden nicht übersteigt.
2. wenn die neu ausschüttende Gesellschaft:
 - a) - eine inländische Gesellschaft ist,
 - oder eine ausländische Gesellschaft, die in einem Land ansässig ist, mit dem Belgien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unterzeichnet hat und die dort einer vergleichbaren Steuer wie der Gesellschaftssteuer unterliegt, ohne dass ein vom allgemeinen Recht abweichendes Besteuerungssystem zu ihren Gunsten angewandt wird,und deren Aktien notiert sind an einer Wertpapierbörse:
 - entweder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union unter den Bedingungen der Richtlinie 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.05.2001 über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichenden Informationen,
 - oder aber eines Drittstaates, dessen Rechtsvorschriften zumindest gleichwertige Zulassungsbedingungen vorsehen,
 - b) - eine Gesellschaft ist, deren erzielte Einkünfte vom Recht auf Abzug, das durch Art. 203 EStGB 92 in Belgien oder durch eine Maßnahme ausländischen Rechts mit ähnlicher Auswirkung geregelt wird, ausgeschlossen wurden.

Siebter Fall

Diese Einkünfte werden von einer Gesellschaft gewährt oder zuerkannt in dem Maße, wie sie diese Einkünfte von ihren Gewinnen abgezogen hat oder abziehen kann.

Achter Fall

Diese Einkünfte werden gewährt oder zuerkannt von einer Gesellschaft, die Einkünfte ausschüttet, die mit einer Rechtshandlung oder einer Gesamtheit von Rechtshandlungen verbunden sind, für die die Verwaltung unter Berücksichtigung aller relevanten Tatsachen und Umstände bis zum Beweis des Gegenteils bewiesen hat, dass diese Handlung oder diese Gesamtheit von Handlungen nicht authentisch ist und konzipiert wurde mit dem Hauptziel oder einem der Hauptziele, den Abzug von in Art. 202 § 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Einkünften, den in Art. 266 Abs. 1 erwähnten Verzicht auf diese Einkünfte oder einen der Vorteile der Richtlinie 2011/96/EU in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erhalten.

Der Nettobetrag der endgültig besteuerten Einkünfte und der entsprechende Mobiliensteuervorabzug werden eingetragen:

- in Zeile 1631 und 1632 für Dividenden nach Art. 202 § 1 Nr. 1 und 3 EStGB 92 sowie für Dividenden nach Art. 202 § 1 Nr. 2 EStGB 92 aus Verrichtungen nach Art. 210 § 1 Nr. 1 bis 2 EStGB 92, gemäß Entscheid des EuGH Nr. C-371/11 vom 18.10.2012 (jedoch mit Ausnahme der anderen in Art. 202 § 1 Nr. 2 EStGB 92 genannten Einkünfte), die die Bedingungen aus Art. 202 § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllen und die von einer in Belgien niedergelassenen Gesellschaft gewährt oder zuerkannt werden,
- in Zeile 1633 und 1634 für Dividenden nach Art. 202 § 1 Nr. 1 und 3 EStGB 92 sowie für Dividenden nach Art. 202 § 1 Nr. 2 EStGB 92 aus Verrichtungen nach Art. 210 § 1 Nr. 1 bis 2 EStGB 92, gemäß Entscheid des EuGH Nr. C-371/11 vom 18.10.2012 (jedoch mit Ausnahme der anderen in Art. 202 § 1 Nr. 2 EStGB 92 genannten Einkünfte), die die Bedingungen aus Art. 202 § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllen und die von einer Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums gewährt oder zuerkannt werden,
- in Zeile 1635 und 1636, die Einkünfte belgischer Herkunft, die nicht in Zeile 1643 eingetragen sind,
- in Zeile 1637 und 1638, die Einkünfte ausländischer Herkunft, die nicht in Zeile 1643 eingetragen sind,

Gelten als steuerfreie Mobilieinkünfte aus Aktien oder Anteilen, der Überschuss aus den Beträgen, die man im Fall einer nicht steuerfreien Gesamt- oder Teilverteilung des Vermögens einer belgischen Gesellschaft auf den Anschaffungs- oder Investitionswert der Aktien oder Anteile erhält, die von der Gesellschaft ausgezahlt oder umgetauscht werden, die sie ausgegeben hatte, eventuell erhöht um diesbezügliche Mehrwerte, die vorher aufgezeichnet und nicht steuerfrei waren, sofern diese Handlungen vor 01.01.1990 durchgeführt wurden; der Abzug ist jedoch nicht gestattet, wenn der Überschuss den Mehrwert entspricht, die bei einer Einbringung eines Teilbetriebs beziehungsweise eines Teils einer Tätigkeit oder eines Gesamtvermögens verwirklicht oder festgestellt wurden. Der oben erwähnte Überschuss ist um einen fiktiven Mobiliensteuervorabzug zu erhöhen (der Überschuss und der fiktive Mobiliensteuervorabzug sind jeweils in Zeile 1635 und 1636 einzutragen).

In Zeile 1639 werden die Einkünfte aus Vorzugsaktien der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen eingetragen, die nicht in Zeile 1631 eingetragen sind.

In Zeile 1643 sind die Einkünfte einzutragen, die sich aus der Anwendung von Art. 211 § 2 Abs. 3 EStGB 92 oder aus Verfügungen mit vergleichbarer Wirkung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ergeben.

Für einerseits die Festlegung des in den Rahmen „Endgültig besteuerte Einkünfte und befreite Einkünfte aus beweglichen Gütern“ einzutragenden Betrags und die im Rahmen „Nicht nachgewiesene Ausgaben“ in der Rubrik „Nicht abzugsfähige Steuern“ zu erklärenden Vorabzüge und andererseits das Belegen der im Rahmen „Anrechenbare Vorabzüge“ zu erklärenden anrechenbaren Vorabzüge muss eine vollständige und ausführliche Aufstellung mit den Wertpapierbeständen und den anderen Aktiva, die Mobilieinkünfte erzeugen, die von den Gewinnen abgezogen werden bzw. eine Anrechnung von Vorabzügen auf die Steuer der Gebietsfremden veranlassen, vorgelegt werden. Diese Aufstellung enthält die Bezeichnung, die Anzahl, den Nominalwert pro Einheit, den ursprünglichen Ankaufspreis, die gegebenenfalls verbuchten Mehrwerte und Wertminderungen, die eventuell erlittenen Wertverluste und den Gesamtwert dieser Wertpapiere und Vermögenswerte. Wenn der Steuerpflichtige nicht während des gesamten Besteuerungszeitraums das Volleigentum am Kapitalvermögen und an den beweglichen Gütern besaß, muss der Zeitraum eingetragen werden, in dem der Steuerpflichtige das Volleigentum an diesem Kapitalvermögen und an diesen beweglichen Gütern besaß. Diese sind unter folgende Rubriken aufzuteilen unter Angabe von: Ablauf- oder Ausschüttungs- und Einnahmedatum der Einkünfte, vereinnahmtem und verbuchtem Nettobetrag und diesbezüglichem Mobiliensteuervorabzug oder fiktivem Mobiliensteuervorabzug (evtl. mit Angabe der entsprechenden Rubrik oder Unterrubrik aus dem Rahmen „Endgültig besteuerte Einkünfte und steuerfreie Mobilieinkünfte“ und des entsprechenden Betrags), Name des belgischen Vermittlers, der die Einkünfte ausländischer Herkunft vereinnahmt hat, Mobiliensteuervorabzug, fiktivem Mobiliensteuervorabzug und Pauschalanteil der ausländischen Steuer, die auf die Gesellschaftssteuer angerechnet werden können:

- a) Aktien oder Anteile, deren Einkünfte durch Beteiligung des Schuldners oder eines in Belgien ansässigen Vermittlers dem Mobiliensteuervorabzug unterliegen,
- b) Aktien oder Anteile inländischer Gesellschaften, deren Einkünfte vom Mobiliensteuervorabzug befreit sind,
- c) Aktien oder Anteile, deren Einkünfte direkt im Ausland vereinnahmt wurden,
- d) Vorzugsaktien der NGBE,
- e) Beteiligungen in gemeinsamen Investmentfonds und Aktien von Investmentgesellschaften, deren Einkünfte aufgeteilt sind: die Einkünfte der verschiedenen Kategorien werden getrennt angegeben,
- f) andere Beteiligungen in Investmentfonds,
- g) sonstige bewegliche Aktiva, deren Einkünfte direkt im Ausland vereinnahmt wurden: diejenigen, die dort einer Steuer unterworfen wurden, werden getrennt erklärt,
- h) andere Aktiva, die Mobilieinkünfte erzeugen.

RAHMEN – VORTRAG DES ABZUGS ENDGÜLTIG BESTEUERTER EINKÜNFTE

Der Vortrag von EBE betrifft die in Art. 202 § 1 Nr. 1 und 3 EStGB 92 bezeichneten Einkünfte sowie die in Art. 202 § 1 Nr. 2 EStGB 92 bezeichneten Einkünfte aus in Art. 210 § 1 Nr. 1 bis 2 EStGB 92 genannten Verrichtungen (siehe auch den Rahmen „Endgültig besteuerte Einkünfte und steuerfreie Mobilieneinkünfte“), die die Bedingungen von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 desselben Artikels erfüllen, die von einer Gesellschaft gewährt oder zuerkannt werden, die zum Zeitpunkt der Verteilung in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums einschließlich Belgien ansässig ist.

In Zeile 1701 wird der am Ende des vorigen Steuerjahres vortragbare Restbetrag der EBE eingetragen.

In Zeile 1702 wird der Betrag der EBE des Besteuerungszeitraums eingetragen, der aufgrund unzureichender Gewinne oder infolge der Anwendung von Art. 207 Abs. 10 und 11 EStGB 92 nicht abgezogen werden konnte und für einen Vortrag auf den folgenden Besteuerungszeitraum in Betracht kommt.

In Zeile 1703 wird der Betrag der vorgetragenen EBE, der während des Besteuerungszeitraums tatsächlich abgezogen wurde, eingetragen.

In Zeile 1704 wird der Restbetrag der EBE, der auf den folgenden Besteuerungszeitraum vorgetragen werden kann, eingetragen (Art. 205 § 3 EStGB 92).

RAHMEN – AUSGLEICHBARE VERLUSTE

In Zeile 1721 wird der Betrag der vorherigen beruflichen Verluste eingetragen, die im Prinzip für den Ausgleich berücksichtigt werden (gegebenenfalls müssen die in Art. 206 § 2 EStGB 92 bezeichneten Abzugsbeschränkungen und der in Art. 207 Abs. 9 EStGB 92 vorgesehene Ausschluss berücksichtigt werden).

In Zeile 1436 wird der Betrag der im Laufe des Besteuerungszeitraums ausgeglichenen Verluste angegeben. Hier handelt es sich um die in Zeile 1436 eingetragenen Verluste aus der Rubrik „Vorherige Verluste“, Rahmen „Aufschlüsselung der Gewinne“.

Gegebenenfalls wird in Zeile 1722 der Betrag der im Laufe des Besteuerungszeitraums erlittenen beruflichen Verluste eingetragen (Vortrag aus Zeile 1430, d. h. das verbleibende negative Ergebnis der Rubrik „Verbleibendes Ergebnis“ im Rahmen „Aufschlüsselung der Gewinne“).

Vermerken Sie in Zeile 2724 gegebenenfalls den Betrag der landwirtschaftlichen Verluste aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen, für die die ausländische Gesellschaft die Anwendung des Verlustrücktrags beantragt (Art. 206 § 4 EStGB 92).

Es handelt sich um den Teil der beruflichen Verluste einer Gesellschaft, die die in Art. 78 § 2 Abs. 4 EStGB 92 bezeichneten Kriterien erfüllt, die auf Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, verursacht durch ungünstige Wetterbedingungen, zurückzuführen sind, die ab dem 01.01.2018 in einer Region entstanden sind, mit der ein Protokoll gemäß Art. 78 § 2 Abs. 3 EStGB 92 abgeschlossen wurde.

Die vorgenannten beruflichen Verluste werden auf Anfrage der ausländischen Gesellschaft von den Berufseinkünften der drei Besteuerungszeiträume, die demjenigen vorausgehen, in dem der Schaden endgültig festgestellt wurde, nacheinander abgezogen, beginnend mit dem ältesten. Der Teil dieser beruflichen Verluste, der nicht von den vorgenannten Berufseinkünften abgezogen werden kann, wird von den Berufseinkünften der nachfolgenden Besteuerungszeiträume abgezogen.

Vermerken Sie in Zeile 2725 gegebenenfalls den Teil der landwirtschaftlichen Verluste aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen der nicht von den Gewinnen der drei Besteuerungszeiträume abgezogen werden konnte, die demjenigen vorausgehen, für den die ausländische Gesellschaft den Verlustrücktrag beansprucht hat.

Schließlich wird in Zeile 1730 der Betrag der auf den folgenden Besteuerungszeitraum vorzutragenden ausgleichbaren Verluste eingetragen.

RAHMEN – VORGETRAGENER ABZUG FÜR RISIKOKAPITAL

In Zeile 1711 wird der Betrag des vorgetragenen Abzugs für Risikokapital eingetragen, der grundsätzlich für einen Abzug in Frage kommt (gegebenenfalls müssen die Bestimmungen von Art. 207 Abs. 9 EStGB 92 berücksichtigt werden).

Der grundsätzlich gemäß Art. 536 EStGB 92 auf die folgenden Besteuerungszeiträume vortragbare Restbetrag des Abzugs für Risikokapital wird in Zeile 1712 eingetragen.

RAHMEN – STEUERSATZ

Ermäßigter Satz von 20 % auf den ersten Teilbetrag von 100.000 Euro

Gemäß Art. 246 Abs. 1 Nr. 1 EStGB 92 wird die Steuer nach den in Art. 215 EStGB 92 erwähnten Steuersätzen und Regeln berechnet unter der Voraussetzung, dass bezüglich der im genannten Art. 215 Abs. 2 und 3 Nr. 4 festgelegten Regeln nur der in Artikel 233 Abs. 1 EStGB 92 erwähnte Gewinn berücksichtigt wird.

Wenn die ausländische Gesellschaft eine „kleine Gesellschaft“ ist, kann Sie also im Prinzip den ermäßigten Satz von 20 % auf den ersten Teilbetrag von 100.000 Euro beanspruchen (Art. 215 Abs. 2 EStGB 92).

Folgende Gesellschaften, die „kleine Gesellschaften“ sind, sind jedoch vom vorgenannten Satz ausgeschlossen:

- a) Gesellschaften, die keine gemäß Art. 8:4 GGV zugelassene Genossenschaften sind, die Aktien oder Anteile besitzen, deren Investitionswert mehr als 50 % entweder des neu bewerteten Wertes des eingezahlten Kapitals oder des um die besteuerten Rücklagen und die gebuchten Mehrwerte erhöhten eingezahlten Kapitals beträgt. Berücksichtigt werden der Wert der Aktien oder Anteile und der Betrag des eingezahlten Kapitals, der Rücklagen und der Mehrwerte am Abschlussdatum des Rechnungsjahres der Gesellschaft, die die Aktien oder Anteile besitzt. Um festzustellen, ob die Grenze von 50 % überschritten ist, werden die Aktien oder Anteile, die mindestens 75 % des eingezahlten Kapitals der Gesellschaft darstellen, die die Aktien oder Anteile ausgegeben hat, nicht berücksichtigt,
- b) Gesellschaften (ausgenommen gemäß Art. 8:4 GGV zugelassene Genossenschaften), deren Aktien oder Anteile, die das Gesellschaftskapital vertreten, mindestens zur Hälfte im Besitz einer oder mehrerer anderer Gesellschaften sind,
- c) Gesellschaften (ausgenommen gemäß Art. 8:4 GGV zugelassene Genossenschaften), deren belgische Niederlassung ab dem 5. Besteuerungszeitraum seit ihrer Gründung, wie in Art.145²⁶ § 1 Abs. 3 und 4 EStGB 92 bezeichnet, nicht mindestens einem in Art. 32 EStGB 92 genannten Unternehmensleiter eine Entlohnung zu Lasten des Ergebnisses des Besteuerungszeitraums gewährt hat, die gleich oder höher ist als:
- 45.000 Euro,
 - oder als das gemäß Art. 233 Abs. 1 EStGB 92 steuerpflichtige Einkommen,
- d) in Art. 6 und 271/5 G 3.8.2012 erwähnte Investmentgesellschaften, in Art.181 und 282 G 19.04.2014 erwähnte Investmentgesellschaften, beaufsichtigte Immobiliengesellschaften, Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien sowie in Art. 8 G 27.10.2006 erwähnte Organismen für die Finanzierung von Pensionen in dem Maße, wie Artikel 185bis § 1 EStGB 92 gilt.

Das Feld in Zeile 2754 wird **nur** dann angekreuzt, wenn die Gesellschaft den ermäßigten Satz beanspruchen darf (in der Erklärung auf Papier „JA“ eintragen).

RAHMEN – VORAUSZAHLUNGEN

Eine ausländische Gesellschaft, die als „kleine Gesellschaft“ gilt, schuldet keine Erhöhung auf die Steuer der Gebietsfremden, die sich auf die ersten drei Geschäftsjahre ab ihrer Gründung bezieht.

Das Feld in Zeile 2801 wird **nur** in diesem Fall angekreuzt (in der Erklärung auf Papier „JA“ eintragen).

Das Feld in Zeile 2802 wird **nur** dann angekreuzt, wenn die ausländische Gesellschaft, soweit Ihnen bekannt ist, Anspruch auf die Unterstützungsmaßnahme COVID-19 hat, die sich auf die vorübergehende Anpassung der Berechnung der Erhöhung wegen fehlender oder unzureichender Vorauszahlungen bezieht (in der Erklärung auf Papier „JA“ eintragen). Diese vorübergehende Maßnahme wird im „*Rundschreiben 2020/C/112 über die vorübergehende Anpassung der Berechnung der Erhöhung wegen fehlender oder unzureichender Vorauszahlungen infolge der COVID-19-Pandemie*“ kommentiert.

In Zeile 1810 werden die Beträge eingetragen, die auf die Steuer der Gebietsfremden des Stj. 2020 anzurechnen sind.

RAHMEN – ANRECHENBARE VORABZÜGE

In diesem Rahmen werden die verschiedenen Vorabzüge und andere Teile erklärt, die auf die geschuldete Steuer der Gebietsfremden anrechenbar sind (siehe für die Rechtfertigung der Vorabzüge auf Mobilieinkünfte, die Erläuterungen zu Rahmen „Endgültig besteuerte Einkünfte und befreite Einkünfte aus beweglichen Gütern“, letzter Absatz).

Nicht rückzahlbare Vorabzüge

Werden erklärt:

in Zeile 1830:

der Gesamtbetrag der anrechenbaren und nicht rückzahlbaren Vorabzüge (Summe der in Zeile 1831 bis 1833 und 1835 eingetragenen Beträge),

in Zeile 1831:

der anrechenbare fiktive Mobiliensteuervorabzug auf die während des Besteuerungszeitraums erzielten Einkünfte aus bestimmten, vor dem 01.12.1962 ausgegebenen Wertpapieren (siehe insbesondere Art. 292 EStGB 92),

in Zeile 1832:

der Pauschalanteil der anrechenbaren ausländischen Steuer auf Einkünfte und Erträge aus bestimmten Kapitalvermögen und beweglichen Gütern ausländischer Herkunft (außer Dividenden) und auf bestimmte verschiedene Einkünfte beweglicher Art ausländischer Herkunft (siehe insbesondere Art. 285 bis 289 und 292 EStGB 92),

in Zeile 1833:

die insbesondere gemäß Art. 289quater bis 289novies, 292bis und 530 EStGB 92 anrechenbare Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung (*Aufstellung 275 W*),

in Zeile 1835:

die gemäß Art. 14 des Gesetzes vom 02.04.2021 zur Festlegung von zeitweiligen Unterstützungsmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie anrechenbare Steuergutschrift.

Rückzahlbare Vorabzüge

Werden erklärt:

in Zeile 1840:

der Gesamtbetrag der anrechenbaren und rückzahlbaren Vorabzüge (Summe der in Zeile 1841 bis 1846 und 2847 bis 2849 eingetragenen Beträge),

in Zeile 1841:

der tatsächliche und fiktive anrechenbare Mobiliensteuervorabzug (außer der auf belgische endgültig besteuerte Liquidationsüberschüsse oder Überschüsse beim Erwerb eigener Aktien oder Anteile) auf Dividenden und freigestellte Mobilieinkünfte belgischer Herkunft von Aktien oder Anteilen, die im Rahmen „Endgültig besteuerte Einkünfte und befreite Einkünfte aus beweglichen Gütern“ erwähnt sind und während des Besteuerungszeitraums erzielt wurden (siehe insbesondere Art. 281 und 282 EStGB 92),

in Zeile 1842:

der anrechenbare Mobiliensteuervorabzug auf die während des Besteuerungszeitraums bezogenen, im Rahmen „Endgültig besteuerte Einkünfte und steuerfreie Mobilieinkünfte“ eingetragenen Beträge, die bei der Gesamt- oder Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft oder bei Erwerb eigener Aktien oder Anteile durch eine Gesellschaft gemäß Art. 186, 187 und 209 EStGB 92 als Dividenden bezeichnet werden (siehe insbesondere Art. 281 und 282 EStGB 92),

in Zeile 1843:

der anrechenbare Mobiliensteuervorabzug (außer der auf ausländische endgültig besteuerte Liquidationsüberschüsse oder Überschüsse beim Erwerb eigener Aktien oder Anteile) auf Dividenden ausländischer Herkunft, die im Rahmen „Endgültig besteuerte Einkünfte und befreite Einkünfte aus beweglichen Gütern“ erwähnt sind und während des Besteuerungszeitraums erzielt oder erhalten wurden (siehe insbesondere Art. 281 und 282 EStGB 92),

in Zeile 1844:

der anrechenbare Mobiliensteuervorabzug auf die während des Besteuerungszeitraums bezogenen Beträge, die nicht in Zeile 1842 hiervor erwähnt sind und die im Falle einer Gesamt- oder Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft oder des Erwerbs eigener Aktien oder Anteile durch eine Gesellschaft gemäß Art. 186, 187 und 209 EStGB 92 als Dividende bezeichnet werden,

in Zeile 1845:

der anrechenbare Mobiliensteuervorabzug auf während des Besteuerungszeitraums bezogene Dividenden, die nicht in den Zeilen 1841 bis 1844 hiervor erwähnt sind,

in Zeile 1846:

der anrechenbare Mobiliensteuervorabzug auf während des Besteuerungszeitraums eingenommene oder bezogene Einkünfte, die nicht in Zeile 1831 und 1841 bis 1845 oben erwähnt sind (siehe unter anderem Art. 279 bis 282 EStGB 92),

in Zeile 2847:

der anrechenbare Berufssteuervorabzug, der gemäß Art. 87 Nr. 8 KE/EStGB 92 auf Mehrwerte einbehalten wurde, die anlässlich einer entgeltlichen Übertragung von in Belgien gelegenen unbeweglichen Gütern oder bestimmten dinglichen Rechten an solchen Gütern realisiert wurden,

in Zeile 2848:

der anrechenbare Berufssteuervorabzug, der gemäß Art. 87 Nr. 7 KE/EStGB 92 auf in Art. 229 § 3 EStGB92 genannte Einkünfte von Teilhabern einer Gesellschaft oder Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, wie in Art. 29 EStGB 92 bezeichnet, einbehalten wurde,

in Zeile 2849:

der anrechenbare Berufssteuervorabzug, der gemäß Art. 87 Nr. 5 f) KE/EStGB 92 auf in Art. 228 § 3 EStGB 92 bezeichnete Gewinne einbehalten wurde, wenn die ausländische Gesellschaft sich dazu entschieden hat, diese zu erklären (siehe Rahmen „Fakultative Erklärung“).

Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung, die für den aktuellen Besteuerungszeitraum rückzahlbar ist

Tragen Sie in Zeile 1850 den Teil der anrechenbaren und erstattbaren Steuergutschrift des Stj. 2017 ein, der nicht auf die Steuer der Gebietsfremden der Stj. 2017 bis 2021 angerechnet werden konnte und somit zu erstatten ist.

RAHMEN – GRUNDLAGE DER WEGZUGSTEUER

Hier wird nach anteilmäßiger Anrechnung der Abzüge, wie in Art. 199 bis 206 EStGB 92 bezeichnet, Folgendes erklärt:

- der in Art. 228 § 2 Nr. 3 EStGB 92 erwähnte Mehrwert, der anlässlich eines im einleitenden Satz von Art. 231 § 2 Abs. 1 EStGB 92 erwähnten Vorgangs durch eine in Art. 229 EStGB 92 erwähnte belgische Niederlassung festgestellt oder verwirklicht wird, in dem Maße, wie es sich um einen Mehrwert auf die infolge des Vorgangs übertragenen Bestandteile handelt, die genutzt und belassen werden am steuerlichen Sitz einer Gesellschaft oder in einer ausländischen Niederlassung dieser Gesellschaft, die in einem

anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist, mit dem Belgien ein gültiges Abkommen in Bezug auf Amtshilfe bei der Beitreibung geschlossen hat,

- der in Art. 228 § 2 Nr. 3bis EStGB 92 erwähnte Mehrwert, der von einer in Art. 229 EStGB 92 erwähnten belgischen Niederlassung verwirklicht wird, und der festgestellt wird anlässlich der Entnahme von Bestandteilen zugunsten des Steuerwohnsitzes einer Gesellschaft oder zugunsten einer ausländischen Niederlassung dieser Gesellschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind, mit dem Belgien ein gültiges Abkommen in Bezug auf Amtshilfe bei der Beitreibung geschlossen hat.

Für den noch geschuldeten Restbetrag der auf diese Einkünfte festgelegten Steuer kann die ausländische Gesellschaft im Prinzip wählen zwischen:

- der direkten Zahlung,
- oder der gestaffelten Zahlung gemäß Artikel 413/1 § 2 EStGB 92.

Die Entscheidung für die gestaffelte Zahlung muss dem zuständigen Einnahmer innerhalb von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids anhand des in Art. 413/1 § 4 EStGB 92 genannten Formulars mitgeteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhöhung für ausbleibende oder unzureichende Vorauszahlung auf diesen Restbetrag der Steuer nicht anwendbar ist (Art. 218 § 1 Abs. 1 EStGB 92).

RAHMEN – ERHÖHUNG AUFGRUND DER ÜBERSCHREITUNG DER BEIHILFEHÖCHST-INTENSITÄT INFOLGE DES RÜCKTRAGS LANDWIRTSCHAFTLICHER VERLUSTE

Wenn der Steuerpflichtige sich für den Rücktrag der landwirtschaftlichen Verluste in Anwendung von Art. 206 § 4 EStGB 92 entschieden hat (siehe auch den Rahmen „Ausgleichbare Verluste“, Zeilen 2724 und 2725) und wenn nach diesem Abzug der Steuerüberschuss von Rechts wegen in Anwendung von Art. 375/1 EStGB 92 nachgelassen wurde, geben Sie in Zeile 1877 die gemäß Art. 168/1 § 3 EStGB 92 bestimmte Erhöhung an.

RAHMEN – AB DEM 26.07.2017 ERFOLGTE ÄNDERUNG DES ABSCHLUSSDATUMS DES GESCHÄFTSJAHRES

Das G 25.12.2017 sieht in seinen Art. 86. D und 88 Abs. 2 Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung vor, wonach Änderungen des Abschlussdatums des Geschäftsjahres ab dem 26.07.2017 keine Auswirkungen haben auf die Anwendung:

- der Bestimmungen aus Kapitel 1, G 25.12.2017 in Bezug auf die Änderungen des EStGB 92,
- von Art. 87 G 25.12.2017, der sich auf die Aufhebung von Art. 67 des Gesetzes vom 26.03.1999 über den belgischen Aktionsplan für die Beschäftigung 1998 und zur Festlegung sonstiger Bestimmungen bezieht (siehe auch die Rubrik „Wichtiger Hinweis für Gesellschaften, die das Abschlussdatum ihres Geschäftsjahres ab dem 26.07.2017 geändert haben“).

Kreuzen Sie das Feld in Zeile 2878 **nur dann** an (in der Erklärung auf Papier „JA“ eintragen), wenn die ausländische Gesellschaft das Abschlussdatum ihres Geschäftsjahres ab dem 26.07.2017 geändert hat.

RAHMEN – ABZUG FÜR EINKÜNFTE AUS PATENTEN

Im Rahmen des OECD Informationsaustauschs gesammelte Auskünfte

Das Feld in Zeile 2868 wird angekreuzt (in der Erklärung auf Papier „JA“ eintragen), wenn die ausländische Gesellschaft, die in Zeile 1434 Einkünfte aus Patenten angegeben hat, den Abzug für Einkünfte aus Patenten erstmals frühestens nach dem 06.02.2015 geltend gemacht hat.

In Zeile 2869 wird die Anzahl der Patente eingetragen, für die die Einkünfte in Zeile 1434 vermerkt sind und für die die ausländische Gesellschaft den Abzug für Einkünfte aus Patenten erstmals frühestens nach dem 06.02.2015 geltend gemacht hat.

RAHMEN – ABZUG FÜR EINKÜNFTE AUS INNOVATIONEN

Im Rahmen des OECD Informationsaustauschs gesammelte Auskünfte

Das Feld in Zeile 2880 wird angekreuzt (in der Erklärung auf Papier „JA“ eintragen), wenn der in den Zeilen 1439 oder 1442 eingetragene Abzug für Einkünfte aus Innovationen Beträge enthält, die gemäß einer Vorabentscheidung bestimmt wurden durch Multiplikation der getrennt festgelegten Einkünfte aus Innovationen mit einem Bruch, der aufgrund des Verhältnisses des Mehrwertes der von der ausländische Gesellschaft selbst durchgeführten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Gesamtheit der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in Bezug auf ein geistiges Eigentumsrecht bestimmt wird (Art. 205/3 § 2 EStGB 92).

RAHMEN – GRÖÖE DER GESELLSCHAFT

In diesem Rahmen wird festgelegt, ob die ausländische Gesellschaft als „kleine Gesellschaft“ zu betrachten ist oder nicht.

Kreuzen Sie das Feld in Zeile 2871 an, wenn die Gesellschaft mit einer oder mehreren anderen Gesellschaften im Sinne von Art. 1:20 GGV verbunden ist, so wie in Art. 1:24 § 6 desselben Gesetzbuches beschrieben (in der Erklärung auf Papier „JA“ eintragen). Ist dies nicht der Fall, tragen Sie **nichts** in Zeile 2871 ein.

Die Angaben in Zeile 1872 bis 1874 werden auf einer nicht konsolidierten Basis mitgeteilt, es sei denn, das Feld in Zeile 2871 wäre angekreuzt (in der Erklärung auf Papier ist ein „JA“ in dieser Zeile eingetragen).

Wenn das Feld in Zeile 2871 angekreuzt ist, sind die Daten in Übereinstimmung mit Art. 1:24 § 6 Abs. 1 GGV oder gegebenenfalls mit Art. 1:24 § 6 Abs. 2 GGV einzutragen.

In Zeile 1872 wird die Anzahl Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt eingetragen.

Die durchschnittliche Anzahl Arbeitnehmer ist die in Vollzeitäquivalenten ausgedrückte durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer, die in der Datenbank DIMONA (Königlicher Erlass vom 05.11.2002 zur Einführung einer unmittelbaren Beschäftigungsmeldung in Anwendung von Art. 38 des Gesetzes vom 26.07.1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen) am Ende jedes Monats des Steuerjahres eingetragen sind.

Die in Vollzeitäquivalenten ausgedrückte Zahl der Arbeitnehmer entspricht dem Arbeitsvolumen, ausgedrückt in Vollzeitbeschäftigungsäquivalenten, das für Teilzeitarbeitnehmer auf Basis der vertraglichen Anzahl zu leistender Stunden im Verhältnis zur normalen Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitarbeitnehmers berechnet wird.

In Zeile 1873 wird der im Laufe des Besteuerungszeitraums verwirklichte jährliche Umsatz ohne MwSt. eingetragen.

Es handelt sich um den Betrag des Umsatzes, wie er durch den KE/GGV festgelegt ist.

Wenn mehr als die Hälfte der Erträge nicht unter die Definition des Postens „Umsatz“ fällt, gilt als Umsatz die Gesamtheit der Betriebs- und Finanzerträge unter Ausschluss der außerordentlichen Erträge.

In Zeile 1874 wird die Bilanzsumme eingetragen.

Dabei handelt es sich um den Gesamtbuchwert der Aktiva, wie er sich aus dem Bilanzschema ergibt, das durch den KE/GGV festgelegt wurde.

Kreuzen Sie das Feld in Zeile 2875 und 2876 an (in der Erklärung auf Papier „JA“ eintragen), wenn die ausländische Gesellschaft für die an Steuerjahr 2020 und 2019 gebundenen Besteuerungszeiträume den Kriterien einer „kleinen Gesellschaft“ entspricht.

RAHMEN – KONZERNBEITRAGSVERTRÄGE

Hier wird für jede inländische Gesellschaft oder jede belgische Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft, mit der der Steuerpflichtige einen Konzernbeitragsvertrag für dieses Stj. abgeschlossen hat, die Unternehmensnummer eingetragen.

BERICHTIGUNGEN UND BEGRENZUNG BESTIMMTER ABZÜGE IN ANWENDUNG DER DIAMANTENREGELUNG

Es handelt sich um die Berichtigungen, die in Anwendung der in Art. 67 bis 70 G 10.08.2015 in der Fassung nach der Änderung durch das G 18.12.2016 vorgesehenen Diamantenregelung in der Erklärung vorgenommen werden müssen.

Berichtigung entsprechend dem pauschal festgelegten Bruttogewinn

Es handelt sich um den gemäß dem Selbstkostenpreis festgelegten Bruttogewinn der verkauften Diamanten.

a) Minusdifferenz zwischen pauschal festgelegtem Bruttogewinn und buchhalterisch bestimmtem Bruttogewinn

Wenn der vorerwähnte pauschal festgelegte Bruttogewinn geringer ist als der buchhalterisch bestimmte Bruttogewinn, wird diese Differenz in der Erklärung berichtigt über eine Erhöhung des Anfangsbestandes der Rücklagen.

Gegebenenfalls wird in Zeile 1057 des Rahmens „Steuerpflichtige Gewinnrücklagen“ der Betrag dieses Unterschieds eingetragen (negative Berichtigung in Anwendung der Diamantenregelung).

b) Plusdifferenz zwischen pauschal festgelegtem Bruttogewinn und buchhalterisch bestimmtem Bruttogewinn

Wenn der vorerwähnte pauschal festgelegte Bruttogewinn den buchhalterisch bestimmten Bruttogewinn übersteigt, wird eine nicht zugelassene Ausgabe in Höhe dieser Differenz berücksichtigt.

Gegebenenfalls wird der Betrag dieser Differenz in Zeile 1226 des Rahmens „Nicht zugelassene Ausgaben“ eingetragen.

Nicht abzugsfähige Wertminderungen auf Bestände und nicht abzugsfähige Kosten

Es handelt sich um die in der Diamantenregelung vorgesehenen Wertminderungen auf Bestände und nicht abzugsfähige Kosten.

Der Gesamtbetrag dieser Wertminderungen und Kosten wird in Zeile 1227 des Rahmens „Nicht zugelassene Ausgaben“ eingetragen.

Plusdifferenz zwischen der Referenzentlohnung eines Unternehmensleiters und der höchsten Unternehmensleiterentlohnung

Es handelt sich um die Plusdifferenz zwischen der in der Diamantenregelung vorgesehenen Referenzentlohnung eines Unternehmensleiters und der höchsten Unternehmensleiterentlohnung innerhalb der belgischen Niederlassung der ausländischen Gesellschaft.

Gegebenenfalls wird der Betrag dieser Differenz in Zeile 1228 des Rahmens „Nicht zugelassene Ausgaben“ eingetragen.

Berichtigung aufgrund des Mindestbetrags des steuerpflichtigen Nettoeinkommens aus dem Diamantenhandel

Wenn das steuerpflichtige Nettoeinkommen aus dem Diamantenhandel weniger als 0,55 % des Umsatzes aus dem Diamantenhandel beträgt, wird eine nicht zugelassene Ausgabe in Höhe dieser Differenz berücksichtigt, außer wenn der Nettobuchgewinn geringer ist als der vorgenannte Prozentsatz aus Gründen wie Diebstahl, Konkurs eines Kunden oder Konkurs des betroffenen registrierten Diamantenhändlers.

Gegebenenfalls wird der Betrag dieser Differenz in Zeile 1229 des Rahmens „Nicht zugelassene Ausgaben“ eingetragen.

Begrenzung des Abzugs für Risikokapital, des Abzugs vorheriger Verluste und des aus vorherigen Besteuerungszeiträumen vorgetragenen (begrenzten und unbegrenzten) Abzugs für Risikokapital abhängig vom Mindestbetrag des steuerpflichtigen Nettoeinkommens aus dem Diamantenhandel

Der Betrag des Abzugs für Risikokapital, der Betrag des Abzugs vorheriger Verluste und der Betrag des aus vorherigen Besteuerungszeiträumen vorgetragenen (begrenzten und unbegrenzten) Abzugs für vorgetragenes Risikokapital, die tatsächlich abgezogen werden könnten (jeweils in den Zeilen 1435, 1436, 1443 und 1444 der Erklärung), sind begrenzt insofern und in dem Maße, wie das steuerpflichtige Nettoeinkommen aus dem Diamantenhandel nach Anwendung eines oder mehrerer dieser Abzüge weniger als 0,55 % des Umsatzes aus dem Diamantenhandel beträgt.

JURISTISCHE PERSONEN, DIE KEIN UNTERNEHMEN BEZIEHUNGSWEISE KEINE GESCHÄFTE MIT GEWINNBRINGENDEM ZWECK BETREIBEN

RAHMEN – IMMOBILIENEINKÜNFTE

Steuerpflichtig sind:

- a) der Teil des Nettobetrags des Mietpreises und der Mietvorteile der in Belgien gelegenen unbeweglichen Güter, der das indexierte Katastereinkommen dieser Güter übersteigt,
- b) Beträge, die anlässlich der Begründung bzw. Abtretung eines Erbpachtrechts oder Erbbaurechts oder gleichartiger Rechte an unbeweglichen Gütern in Bezug auf ein in Belgien gelegenes unbewegliches Gut bezogen werden.

Sind nicht steuerpflichtig, die Einkünfte aus Immobilien bezüglich:

- a) Güter, die an eine natürliche Person vermietet sind, die diese Güter weder ganz noch teilweise zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit nutzt,
- b) Güter, die gemäß den Rechtsvorschriften über den Landpachtvertrag vermietet sind und vom Mieter zu landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Zwecken genutzt werden,
- c) andere Güter, unter der Bedingung, dass der Mieter diese ohne Gewinnerzielungsabsicht für die öffentliche Ausübung eines Kultes oder des freigeistigen moralischen Beistands, für Unterrichtszwecke, für die Errichtung von Krankenhäusern, Kliniken, Ambulatorien, Altenheimen, Ferienheimen für Kinder oder Pensionierte oder für die Errichtung anderer ähnlicher Wohlfahrtseinrichtungen bestimmt hat.

Um den unter a) des ersten Absatzes erwähnten Nettobetrag zu bestimmen, ist Folgendes als Unterhalts- und Reparaturkosten abzuziehen:

- in Zeile 5012, 40 % des in Zeile 5011 genannten Bruttobetrags für bebaute unbewegliche Güter sowie für Material und Ausrüstung, die entweder naturgemäß oder ihrer Bestimmung nach unbeweglich sind, ohne dass dieser Abzug zwei Drittel des (nicht indexierten) Katastereinkommens übersteigen darf, das entsprechend einem vom König festgelegten Koeffizienten (4,60 für das Stj. 2021) neu bewertet wird,
- in Zeile 5017, 10 % des in Zeile 5016 genannten Bruttobetrags für unbebaute unbewegliche Güter.

Wenn sich eine oder mehrere der Rubriken dieses Rahmens auf mehrere unbewegliche Güter oder Rechte beziehen, werden der Bruttobetrag der Miete und der Mietvorteile bzw. die bei der Begründung oder Abtretung des Rechts erzielten Beträge für jedes vermietete unbewegliche Gut bzw. jedes vermietete Recht in einer Anlage zur Steuererklärung angegeben.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass, wenn der Nettobetrag der Miete und der Mietvorteile eines in Belgien gelegenen unbeweglichen Guts niedriger ist als das indexierte Katastereinkommen dieses unbeweglichen Guts:

- keine Angaben zu den Einkünften aus diesem unbeweglichen Gut in den entsprechenden Rubriken gemacht werden können (Art. 234 Abs. 1 Nr. 1 EStGB 92),
- der Bruttobetrag der Miete und der Mietvorteile des unbeweglichen Guts ebenfalls in der vorgenannten Anlage zur Steuererklärung angegeben werden müssen.

RAHMEN – FINANZIELLE VORTEILE ODER VORTEILE JEDLICHER ART

Es handelt sich um die in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 genannten finanziellen Vorteile oder Vorteile jeglicher Art.

Die erwähnten Vorteile müssen ebenfalls in der (den) entsprechenden Rubrik(en) im Rahmen „Nicht nachgewiesene Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art und finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art“ erklärt werden.

RAHMEN – PENSIONEN, KAPITALE, ARBEITGEBERBEITRÄGE UND -PRÄMIEN

Siehe Erläuterungen zum Teil „*Ausländische Gesellschaften, Vereinigungen, Niederlassungen oder Einrichtungen, die ein Unternehmen oder Geschäfte mit gewinnbringendem Zweck betreiben*“, Rahmen „Nicht zugelassene Ausgaben“, Rubrik „Nicht abzugsfähige Pensionen, Kapitale, Arbeitgeberbeiträge und -prämien“

RAHMEN – FAHRZEUGKOSTEN IN HÖHE EINES ANTEILS DES VORTEILS JEDLICHER ART

Es handelt sich hier um Fahrzeugkosten in Bezug auf Fahrzeuge, die kostenlos oder nicht, für persönliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden:

- in Höhe von 40 % des Betrags des Vorteils jeglicher Art vor Abzug der Beteiligung des Empfängers dieses Vorteils (d. h. der Betrag, der gemäß Art. 36 § 2 Abs. 1 bis 12 EStGB 92 festgelegt wurde), wenn die mit dieser persönlichen Nutzung verbundenen Treibstoffkosten ganz oder teilweise von der juristischen Person übernommen werden (Art. 234 Abs. 1 Nr. 7 EStGB 92),
- in Höhe von 17 % des Betrags des Vorteils jeglicher Art wie unter dem vorigen Spiegelstrich vermerkt, wenn keine mit dieser persönlichen Nutzung verbundenen Treibstoffkosten von der juristischen Person übernommen werden (Art. 234 Abs. 1 Nr. 6 EStGB 92).

RAHMEN – KOSTEN DER MOBILITÄTSZULAGE IN HÖHE EINES ANTEILS DES VORTEILS JEDLICHER ART

Es handelt sich hier um die Kosten der Mobilitätszulage gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 30.03.2018 zur Einführung einer Mobilitätszulage, in Höhe von 40 % oder 17 % des gemäß Art. 33ter EStGB 92 festgelegten steuerpflichtigen Vorteils, je nachdem, ob die mit der persönlichen Nutzung des ersetzten Fahrzeugs verbundenen Treibstoffkosten ganz oder teilweise von der juristischen Person zu Lasten genommen wurden oder nicht (Art. 234 Abs. 1 Nr. 7bis bzw. Nr. 6bis EStGB 92).

RAHMEN – NICHT NACHGEWIESENE AUSGABEN ODER VORTEILE JEDLICHER ART UND FINANZIELLE VORTEILE ODER VORTEILE JEDLICHER ART

Steuerpflichtiger Betrag der nicht nachgewiesenen Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art

Hier handelt es sich um in Art. 57 und 195 § 1 Abs. 1 EStGB 92 bezeichnete Ausgaben und in Art. 31 Abs. 2 Nr. 2 und 32 Abs. 2 Nr. 2 EStGB 92 bezeichnete Vorteile jeglicher Art, in dem Maße, wie sie nicht durch Individualkarten und zusammenfassende Verzeichnisse belegt sind, **es sei denn**:

- der Steuerpflichtige kann entweder nachweisen, dass die Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art effektiv in einer gemäß Art. 305 EStGB 92 vom Begünstigten eingereichten Erklärung oder in einer vom Begünstigten im Ausland eingereichten vergleichbaren Erklärung enthalten sind (Art. 234 Abs. 1 Nr. 4, 1. Spiegelstrich EStGB 92),
- oder der Begünstigte ist zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Erklärung eindeutig identifiziert (Art. 234 Abs. 1 Nr. 4, 2. Spiegelstrich EStGB 92).

1. Nicht nachgewiesene Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art, steuerpflichtig zum Satz von 50 %

Hier werden nicht nachgewiesene Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art eingetragen, für die der Steuerpflichtige nachweist, dass der Endbegünstigte eine juristische Person ist.

2. Nicht nachgewiesene Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art, steuerpflichtig zum Satz von 100 %

Hier werden die anderen als unter 1. hiervoor bezeichneten nicht nachgewiesenen Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art erklärt.

In Bezug auf Ausgaben und Vorteile jeglicher Art wird der Erklärung eine gemäß folgendem Schema aufgestellte Anlage beigefügt:

A. PROVISIONEN, MAKLERGEBÜHREN, HANDELSRABATTE ODER ANDERE, GELEGENTLICHE ODER NICHTGELEGENTLICHE SITZUNGSGELDER ODER HONORARE, GRATIFIKATIONEN, VERGÜTUNGEN ODER VORTEILE JEDLICHER ART, DIE FÜR DIE EMPFÄNGER IN BELGIEN ODER NICHT IN BELGIEN STEUERPFLICHTIGE BERUFSEINKÜNFTEN DARSTELLEN

- a) Gezahlter oder zugeteilter Gesamtbetrag: (A)
- b) Nachgewiesener Betrag: (B) –.....
- c) Nicht nachgewiesener Betrag, der in einer vom Begünstigten eingereichten Erklärung enthalten ist, oder dessen Begünstigter identifiziert ist: (C) –
- d) Steuerpflichtiger Betrag (Differenz A – B – C): (D).....
- e) Steuerpflichtig zum Satz von 50 % (1): (E).....
- Steuerpflichtig zum Satz von 100 % (2): (F).....

B. ENTLOHNUNGEN, PENSIONEN, RENTEN UND ALS SOLCHE GELTENDE ZULAGEN, DIE DEN PERSONALMITGLIEDERN, DEN EHEMALIGEN PERSONALMITGLIEDERN ODER DEREN BEZUGSBERECHTIGTEN GEZAHLT WURDEN

- a) Gesamtbetrag der gezahlten oder zugeteilten Summen: (G).....
- b) Einbehaltene Sozialbeiträge: (H) –.....
- c) Differenz (G – H): (I).....
- d) Nachgewiesener Betrag: (J) –.....
- e) Nicht nachgewiesener Betrag, der in einer vom Begünstigten eingereichten Erklärung enthalten ist, oder dessen Begünstigter identifiziert ist: (K) –.....
- f) Steuerpflichtiger Betrag (Differenz I – J – K): (L).....
- g) Steuerpflichtig zum Satz von 100 % (2): (M).....

C. PAUSCHALVERGÜTUNGEN, DIE DEN PERSONALMITGLIEDERN ZUGETEILT WURDEN ALS ERSTATTUNG VON TATSÄCHLICHEN, DEM ARBEITGEBER OBLIEGENDEN AUSGABEN

- a) Gesamtbetrag: (N).....
- b) Nachgewiesener Betrag: (O) –.....
- c) Zum Satz von 100 % steuerbarer Betrag (2) (Differenz N – O): (P).....

D. NICHT NACHGEWIESENER GESAMTBETRAG

- a) Steuerbar zum Satz von 50 % (1) (E): (Q).....
- b) Steuerbar zum Satz von 100 % (2) (F + M + P): (R).....

Steuerpflichtiger Betrag der finanziellen Vorteile oder der Vorteile jeglicher Art

Es handelt sich um in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnte finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art.

1. Finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art, steuerpflichtig zum Satz von 50 %

Hier werden die finanziellen Vorteile oder die Vorteile jeglicher Art erklärt, für die der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass der Endbegünstigte dieser Vorteile eine juristische Person ist.

2. Finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art, steuerpflichtig zum Satz von 100 %

Hier werden die anderen als unter 1. hiervoor bezeichneten finanziellen Vorteile oder Vorteile jeglicher Art erklärt.

RAHMEN – MEHRWERTE

Mehrwerte auf unbebaute unbewegliche Güter oder auf bestimmte dingliche Rechte an solchen Gütern

Hier werden die Mehrwerte (oder Verluste) erklärt, die anlässlich einer entgeltlichen Abtretung auf in Belgien gelegene unbebaute unbewegliche Güter verwirklicht wurden oder auf dingliche Rechte an diesen unbeweglichen Gütern, die keine Erbpachtrechte, Erbbaurechte oder gleichartige Rechte an unbeweglichen Gütern sind, sofern:

- a) die Güter entgeltlich erworben wurden und innerhalb von acht Jahren nach dem Datum der öffentlichen Erwerbsurkunde oder, in Ermangelung einer öffentlichen Urkunde, nach dem Datum, an dem eine andere Urkunde oder ein anderes Schriftstück zur Feststellung des Erwerbs der Registrierungsformalität unterworfen wurde, veräußert wurden,
- b) die Güter durch Schenkung unter Lebenden erworben wurden und veräußert wurden innerhalb von drei Jahren ab dem Datum der Schenkungsurkunde und innerhalb von acht Jahren nach dem Datum der öffentlichen Urkunde über den entgeltlichen Erwerb durch den Schenker oder, in Ermangelung einer öffentlichen Urkunde, nach dem Datum, an dem eine andere Urkunde oder ein anderes Schriftstück, das den entgeltlichen Erwerb durch den Schenker feststellt, der Registrierungsformalität unterworfen wurde,

jedoch mit Ausnahme der Güter, die infolge von in Art. 93 Nr. 1, 2 und 4 EStGB 92 erwähnten Flurbereinigungen, Tauschgeschäften, Enteignungen oder Abtretungen veräußert wurden.

Dies gilt auch für Mehrwerte (Verluste), die auf Grundstücke verwirklicht wurden, auf denen Gebäude errichtet wurden, deren Verkaufswert niedriger ist als 30 % des Verkaufspreises des Ganzen.

Wenn im Laufe des Besteuerungszeitraums Güter oder Rechte veräußert wurden, muss der Erklärung eine gemäß nachstehendem Schema erstellte Anlage beigefügt werden, in der für jedes veräußerte Gut oder für jedes abgetretene Recht die Berechnung des Nettobetrags des Mehrwerts oder des Verlusts aufgeführt ist. Dieser Betrag kann in der Regel wie folgt bestimmt werden:

- a) Erhebungsgrundlage für die bei der Veräußerung anfallenden Registrierungsgebühren: (A).....
- b) Infolge der Veräußerung gezahlte oder getragene Kosten: (B) –.....
- c) Differenz A – B: (C).....
- d) Erhebungsgrundlage der Registrierungsgebühren beim Erwerb (durch den (ggf. durch den Schenker in dem in Absatz 1, b) hier oben erwähnten Fall): (D).....
- e) Erwerbs- oder Übertragungskosten und Ausgaben (mindestens 25 % des Betrags D): (E).....
- f) Gesamtbetrag D + E: (F).....
- g) Hinzuzufügen: 5 % des Betrags F für jedes volle Jahr zwischen den unter l, 2. und l, 3. hiernach aufgeführten Daten: (G).....
- h) Gesamtbetrag F + G: (H).....
- i) In Anwendung der Gesetzgebung über Raum- und Städteplanung erhaltene Entschädigungen: (I) –.....
- j) Differenz H – I: (J) –.....
- k) Nettobetrag des Mehrwerts (Differenz C – J) oder des Verlusts (Differenz J – C, in Rot): (K).....
- l) Daten:
1. des Erwerbs durch Schenkung:
 2. des entgeltlichen Erwerbs (durch den Schenker in dem in Absatz 1 b) hiervon erwähnten Fall):
 3. der entgeltlichen Veräußerung:
- m) Lage des Gutes:

Falls im Laufe des Besteuerungszeitraums mehrere Güter oder Rechte veräußert wurden, wird lediglich das Nettoergebnis der Mehrwerte oder der Verluste unter Zeile 5101 in die Erklärung eingetragen (entweder positiv (A/P), in dem Maße, wie die Mehrwerte die Verluste übersteigen, oder negativ B/N), in dem Maße, wie die Verluste die Mehrwerte übersteigen).

Die betreffenden Mehrwerte sind im Prinzip steuerpflichtig zu einem Satz von:

- 33 %, wenn die Güter oder Rechte, auf die sich die Mehrwerte beziehen, im Laufe der fünf Jahre nach ihrem Erwerb veräußert wurden,
- 16,5 %, wenn die Güter oder Rechte, auf die sich die Mehrwerte beziehen, später als fünf Jahre nach ihrem Erwerb veräußert wurden.

Der Betrag dieser steuerpflichtigen Mehrwerte wird gemäß der hier oben erläuterten Unterscheidung in Zeile 5111 D1 und 5112 D2 vermerkt.

Der Betrag der Steuern, die vom Einnehmer der Registrierung auf die in dieser Rubrik zu erklärenden Mehrwerte festgesetzt wurden, muss in Zeile 2113 eingetragen werden.

Mehrwerte auf bebaute unbewegliche Güter oder auf bestimmte dingliche Rechte an solchen Gütern

Hier werden Mehrwerte (oder Verluste) eingetragen, die anlässlich einer entgeltlichen Abtretung auf in Belgien gelegene bebaute unbewegliche Güter verwirklicht werden oder auf dingliche Rechte an diesen unbeweglichen Gütern, die keine Erbpachtrechte, Erbbaurechte oder gleichartige Rechte an unbeweglichen Gütern sind, sofern:

- a) diese bebauten unbeweglichen Güter entgeltlich erworben wurden und innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerbsdatum veräußert werden,
- b) diese bebauten unbeweglichen Güter durch Schenkung unter Lebenden erworben wurden und innerhalb von drei Jahren nach der Schenkungsurkunde und innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum des entgeltlichen Erwerbs durch den Schenker veräußert werden,
- c) der Steuerpflichtige ein Gebäude auf einem unbebauten unbeweglichen Gut errichtet hat, das er gegen Entgelt oder durch Schenkung unter Lebenden erworben hat, vorausgesetzt:
 - die Bauarbeiten wurden binnen fünf Jahren ab dem entgeltlichen Erwerb des Grundstückes durch den Steuerpflichtigen oder durch den Schenker begonnen und
 - das gesamte Gut wurde innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der ersten Ingebrauchnahme oder der Vermietung des Gebäudes veräußert,

jedoch mit Ausnahme der Mehrwerte, die anlässlich von in Art. 93bis Nr. 3 EStGB 92 erwähnten Enteignungen oder Abtretungen festgestellt wurden.

Dies gilt nicht für Mehrwerte (oder Verluste), die auf Grundstücke verwirklicht werden, auf denen Gebäude errichtet wurden, deren Verkaufswert niedriger als 30 % des Veräußerungspreises des gesamten Gutes ist.

Unter Erwerbs- oder Veräußerungsdatum versteht man:

- das Datum der öffentlichen Erwerbs- oder Veräußerungsurkunde,
- oder, in Ermangelung einer öffentlichen Urkunde, das Datum, an dem eine andere Urkunde oder ein anderes Schriftstück zur Feststellung des Erwerbs oder der Veräußerung der Registrierungsformalität unterworfen wurde.

Wenn im Laufe des Besteuerungszeitraums Güter oder Rechte veräußert wurden, muss der Erklärung eine gemäß nachstehendem Schema erstellte Anlage beigefügt werden, in der für jedes veräußerte Gut oder für jedes abgetretene Recht die Berechnung des Nettobetrags des Mehrwerts oder des Verlustes aufgeführt ist. Dieser Betrag kann in der Regel wie folgt bestimmt werden:

1. In den in Abs. 1 a) oder b) hiervor erwähnten Fällen:

- a) Preis der Abtretung oder, falls diese höher liegt, die Erhebungsgrundlage der bei der Veräußerung anfallenden Registrierungsgebühr oder MwSt.: (A).....
- b) Infolge der Veräußerung gezahlte oder getragene Kosten: (B) -.....
- c) Differenz A – B: (C).....
- d) Preis des Gutes, oder falls diese höher liegt, die Erhebungsgrundlage der Registrierungsgebühr oder der MwSt. beim entgeltlichen Erwerb (ggf. durch den Schenker in dem in Absatz 1, b) hier oben erwähnten Fall): (D).....
- e) Tatsächlich getragene Erwerbs- oder Übertragungskosten und Ausgaben (mindestens 25 % des Betrags D): (E).....
- f) Gesamtbetrag D + E: (F).....
- g) Hinzuzufügen: 5 % des Betrags F für jedes volle Jahr zwischen den unter m), 2. und m), 3. hiernach aufgeführten Daten: (G).....
- h) Gesamtbetrag F + G: (H).....
- i) Hinzuzufügen: vom Eigentümer getragene Kosten für Arbeiten an der zwischen den jeweils unter m), 2. und m), 3. eingetragenen Daten veräußerten Immobilie, die ihm geliefert und in Rechnung gestellt wurden: (I).....
- j) Gegebenenfalls in Abzug zu bringen: für Schadensfälle am veräußerten Gebäude erhaltene Entschädigungen: (J) -.....
- k) Gesamtbetrag H + I – J: (K) -.....
- l) Nettobetrag des Mehrwerts (Differenz C – K) oder des Verlustes (Differenz K – C, in Rot): (L).....
- m) Daten:
 - 1. des Erwerbs des bebauten unbeweglichen Gutes durch Schenkung:
 - 2. des entgeltlichen Erwerbs des bebauten unbeweglichen Gutes (ggf. durch den Schenker des Gutes):
 - 3. der entgeltlichen Veräußerung des bebauten unbeweglichen Gutes:
- n) Lage des bebauten unbeweglichen Gutes:

2. In dem in Abs. 1 c) hiervor erwähnten Fall:

- a) Preis der Abtretung des bebauten unbeweglichen Gutes, oder, falls diese höher liegt, die Erhebungsgrundlage der bei der Veräußerung anfallenden Registrierungsgebühr oder MwSt.: (A).....
- b) Infolge der Veräußerung gezahlte oder getragene Kosten: (B) -.....
- c) Differenz A – B: (C).....
- d) Preis des Grundstückes, oder, falls dieser höher liegt, Erhebungsgrundlage der Registrierungsgebühren oder der MwSt. beim entgeltlichen Erwerb, ggf. durch den Schenker: (D).....
- e) Tatsächlich getragene Erwerbs- oder Übertragungskosten dieses Grundstücks (mindestens 25 % des Betrags D): (E).....
- f) Gesamtbetrag D + E: (F).....

- g) Preis des vom Steuerpflichtigen errichteten Gebäudes, der als Erhebungsgrundlage für die MwSt. gedient hat: (G).....
- h) Tatsächlich für dieses Gebäude getragene Kosten (mindestens 25 % des Betrags G): (H).....
- i) Gesamtbetrag G + H: (I).....
- j) Hinzuzufügen: 5 % des Betrags F für jedes volle Jahr zwischen den unter p), 1. und p), 4. hier nach eingetragenen Daten und 5 % des Betrags I für jedes volle Jahr zwischen den unter p), 3. und p), 4. hiernach eingetragenen Daten: (J).....
- k) Gesamtbetrag F + I + J: (K).....
- l) Hinzuzufügen: vom Eigentümer getragene Kosten für Arbeiten an der zwischen den jeweils unter p), 3. und p), 4. eingetragenen Daten veräußerten Immobilie, die ihm geliefert und in Rechnung gestellt wurden: (L).....
- m) Gegebenenfalls in Abzug zu bringen: für Schadensfälle am veräußerten Gebäude erhaltene Entschädigungen: (M) -.....
- n) Gesamtbetrag K + L + M: (N) -.....
- o) Nettobetrag des Mehrwerts (Differenz C – N) oder des Verlustes (Differenz N – C, in Rot): (O).....
- p) Daten:
1. des entgeltlichen Erwerbs des Grundstücks (ggf. durch den Schenker des Grundstücks):
 2. des Beginns der Bauarbeiten:
 3. der ersten Ingebrauchnahme oder Vermietung des errichteten Gebäudes:
 4. der entgeltlichen Veräußerung des bebauten unbeweglichen Gutes:
- q) Lage des bebauten unbeweglichen Gutes:

Wenn im Laufe des Besteuerungszeitraums mehrere Güter oder Rechte veräußert wurden, wird lediglich das Nettoergebnis der Mehrwerte und/oder der Verluste in die Erklärung in Zeile 5121 eingetragen (entweder positiv (F/P), in dem Maße, wie die Mehrwerte die Verluste übersteigen, oder negativ (G/N) in dem Maße, wie die Verluste die Mehrwerte übersteigen).

Der in Zeile 5130 eingetragene Betrag der Mehrwerte ist steuerbar zum Satz von 16,5 %.

Der Betrag der Steuern, die vom Einnehmer der Registrierung auf die in dieser Rubrik zu erklärenden Mehrwerte festgesetzt wurden, muss in Zeile 2131 eingetragen werden.

